

Nr.

fen. Sta. b.d. Kg

angefangen: _____
beendigt: _____
19 _____

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4708

Dokumentenband 23



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenheftung
ist dies die Titelseite

1 Ks 1/69 (RSHA)

Vorblatt

- Inhaltverzeichnis s. Bl. IV - VII

BUNDESARCHIV

Az.: 9213 J/114

(bitte bei Antwort anzugeben)

54 Koblenz, den
Fernruf: (0261) 2411
Fernschreiber 862816

17. 3. 1969

I

54 Koblenz, Am Wöllershof 12, Postfach 320

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt
N a g e l o.V.i.A.

1 Berlin 21
Turmstr. 91

E i n s c h r e i b e n !

L u f t p o s t !

Eingang 21.3.69
44

Betr.: Verfahren gegen ehem. Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes;
hier: Schutzhaftverhängung gegen jüdische Bürger
Bezug: Ihr Schreiben vom 6.3.1969 - 1 Ks 1/69 (RSHA) -

Sehr geehrter Herr Nagel!

Anbei übersende ich den erbetenen Band R 58/1027 zum dienstlichen Gebrauch, den ich aber leider, da er hier laufend benötigt wird, nur für zwei Wochen ausleihen kann. Ich bitte, ihn mit der seinem archivalischen Charakter entsprechenden Sorgfalt zu behandeln (Benutzung nur in Diensträumen, gesicherte Aufbewahrung, keine Veränderungen in der äußeren Ordnung oder durch Randvermerke und Hervorhebungen) und bei der Rücksendung die gleiche beschädigungssichere Verpackung anzuwenden, mit der die Hinsendung vorgenommen wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag

Boberach

(Dr. Boberach)

Vfg.

1. - Erbitte unter Berücksichtigung der in dem beiliegenden Schreiben des Bundesarchivs durch Rotklammer hervorgehobenen Benutzungsordnung -

Je 2 beglaubigte Ablichtungen oder Fotokopien von folgenden Erlassen, die im Ordner R 58/1027 des Bundesarchivs in chronologischer Reihenfolge abgeheftet sind (s. jeweils auch die besonderen Einlagezettel):

Erlasse bzw. Rundschreiben1938

25. 1.
15. 3.
29. 3.
9. 4.
30. 6.
6. 7. nebst Anlage (auch Rückseite)
28. 7. (2x nebst Rs. des ersten Schreibens) (Vfg. v. ll. 8.)
10. 9.
18.10.
14.11.
8.12.

1939

5. 4. nebst Anlage FS-Erlaß v. 14. 4.
28. 4.
2. und 11. 5.
9. 9.
20. und 24. 10. (vom 24. 10. = 3 Erlasse mit dem Az. IV (IID) 8303/39, IV/II D Allg.Nr. 39 285 und IV/II A)
26.10.
28.10.
20.11.
23.11.

1940

16. 2.
1. und 23. 4.
16. 5.
19. 7.
31. 7. (mit Rs.)

1941

14. 1.
12. 6.
13. 7.
22. 8.
26. und 27. 8.
31. 8.

1942

16. 1.
21. 2.
21. 5.
10. 7.
3. 8.
27. 8.
1. 9.
13. u. 14. 11. (13.11. nebst Anlage) (auch Rs.)
23.11.

1943

4. 1.
12.3.
13.3.
15.3.
23.3.
30.3.
2. u. 9. 4.
4. 5.
22. u. 25. 6.
7. u. 12. 7.
6. 8.
14. u. 17. 8.
17. 9.
2. u. 6. 10.
15. 11.
17. 12.

1944

30. 3.
12. 4.

2. Mit Ablichtungen wieder vorlegen.

Berlin 21, den 25. März 1969

Nagel
Staatsanwalt

Ad.

Dokumentenband 23 - Inhaltsübersicht

- S. 1 - 4 Erlaß des RMdI v. 25.1.1938 betr. Schutzhaf
- " 5 - 7 Erlass RFSS - S PP (II D) Nr. 690/38 - v. 15.3.1938
gez. Dr. B e s t begl. B l e e c k betr. Betreu-
ung von Schutzhäftlingen und deren Angehörigen
- " 8 Mitteilung II D - Allg.Nr. 37 300 - v. 29.3.1938
gez. Dr. B e r n d o r f f begl. B l e e c k betr.
Überführung aller weibl. Schutzhäftlinge in das KL
Lichtenburg
- " 9 Rundschreiben CdSipo - S PP (II D) Nr. 2992/38 vom
9.4.1938 gez. Dr. B e s t begl. B l e e c k betr.
Schutzhafte Kartei und Kartei über vorläufige Festnahmen
- " 10 FS Gestapa II D Allg. Nr. 38 142 betr. Statistik
- " 11 Rundschreiben Gestapa II D Allg. Nr. 38 142 vom
6.7.1938 gez. M ü l l e r begl. B l e e c k betr.
Statistik
- " 12/13 nebst Musterformularen
- " 14 Schr. Stapoleitstelle Wien v. 28.7.1938 an das Gestapa
betr. Schutzhäftlinge; Eingabe an den Führer
- " 15 Rundschr. Gestapa II D Allg.Nr.38 215 v. 11.8.1938
gez. Dr. B e r n d o r f f begl. L e n z k e
- " 16 Erlass Gestapa II D Allg. Nr. 38 199 v. 28.7.1938
gez. Dr. B e s t begl. B l e e c k betr.
Fotografieren der Häftlinge
- " 17 FS Gestapa II D Allg. Nr. 38 233 v. 10.9.1938 gez.
M ü l l e r begl. S c h i l l i n g betr. Anforde-
rung von Führungsberichten
- " 18/9 Erlass Gestapa II D Allg. Nr. 38 267 v. 18.10.1938
gez. M ü l l e r begl. G r i e g e r betr. Ein-
weisung von Schutzhäftlingen in ein KL nach vorheri-
ger amtsärztlicher Untersuchung
- " 20/1 Erlass Gestapa II D Allg. Nr. 37 291 v. 14.11.1938
gez. Müller begl. Bleeck betr. Benachrichtigung der
Angehörigen verstorbener Schutzhäftlinge
- " 22 Rundschr. Gestapa II D Nr. 2201/38 gez. Müller begl.
B l e e c k v. 8.12.1938 betr. Aufhebung der Entlassungs-
sperre für jüdische Schutzhäftlinge
- " 24-28 Erlass CdSipo - S PP II D 3000/39 - v. 5.4.39 gez.
Heydrich begl. L e n z k e betr. Entlassung von
Schutzhäftlingen anlässlich des Führergeburtstages
nebst Richtlinien und FS v. 14.4.1939
- " 29 Erlass Gestapa II D Allg.Nr. 39 048 v. 28.4.1939
gez. Müller begl. Bleeck betr. Sprecherlaubnis für
Schutzhäftlinge in den KL in Sonderfällen
- " 30/31 Erlass Gestapa II D Allg.Nr. 39 107 v. 2.5.(gez.
Müller) und 11.5.1939 (gez.Dr. B e r n d o r f f,
jeweils begl. Bleeck) betr. Verlegung des Frauen-
konzentrationslagers Lichtenburg
- " 32 FS Gestapa II A 4 v.9.9.1939 betr. Inschutzhafnahme
polnischer Staatsangehöriger

- S. 33 Erlass Gestapa II D Allg. Nr. 39 221 v. 20.10.39 gez.
Heydrich begl. W i l d t betr. nicht lager- und arbeits-
fähige Schutzhäftlinge
- " 34/5 Schnellbrief CdS IV (II D) Nr. 8303/39 v. 24.10.39 gez.
Müller begl. Bleeck betr. Schutzhäftlinge
- " 36 FS RSHA IV-II D Allg. Nr. 39 285 v. 24.10.1939 betr.
Überführung von Häftlingen in KL
- " 37 Vfg. des Abt. Leiters IV/II A RSHA (Heller) v. 24.10.39
betr. Entlassung von Schutzhäftlingen und Schutzhäft-
verhängung
- " 38/9 Erlass RSHA IV 409/39 g.Rs. vom 26.10.39 - gez. Müller
begl. B l e e c k - betr. Schutzhäftvollstreckung
- " 40/1 " Rundschreiben Amtschef IV RSHA (Müller) v. 28.10.39
betr. Unterbringung von Häftlingen im Haus- bzw. Polizei-
gefängnis
- " 42 Rundschr. RSHA IV/II D Allg. Nr. 39 285 v. 20.11.1939
- gez. Dr. B e r n d o r f f begl. Bleeck - betr. das
KL Buchenwald
- " 43 Rundschr. RSHA IV/II D Allg. Nr. 39 330 v. 23.11.39
- gez. Dr. B e r n d o r f f begl. W i l d t - betr.
Benachrichtigung der Angehörigen erschossener polnisch-
jüdischer Schutzhäftlinge
- " 44 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 39 285 v. 16.2.1940 gez. Dr.
B e r n d o r f f begl. Bleeck betr. KL Buchenwald
- " 45 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 40 180 v. 1.4.1940 - gez.
M ü l l e r begl. G r a m b e r g - betr. Anrechnung
der Schutzhäftlinge
- " 46 Vfg. RSHA IV C 2 G. Nr. 28/731/40 g v. 23.4.40 - gez.
L i n d o w begl. L e n z k e - betr. Entlassungs-
sperre für jüdische Schutzhäftlinge
- " 47-49 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 40 300 v. 16.5.1940 - gez.
Müller begl. Bleeck - betr. Schutzhäftlinge
- " 50 Schr. Stapoleitstelle Düsseldorf v. 19.7.40 zitiert
FS RSHA IV C 2 Allg. Nr. 40 450 v. 12.7.40 betr. Erteilung
von Sprecherlaubnis im KL
- " 51/2 FS RSHA IV C 2 Allg. Nr. 40 227 v. 31.7.40 betr.
Heinreisekosten
- " 53 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 40 467 v. 14.1.41 - gez. Hey-
drich begl. Bleeck - betr. Vernehmung der Schutzhäftlinge
- " 54-56 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 40 480 v. 12.6.1941 - gez.
S c h e l l e n b e r g begl. B l e e c k - betr. Behandlung von
Eingaben, Entlassungsgesuchen usw. für Schutzhäftlinge
- " 57-60 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 41 201 v. 13.7.41- gez.
Müller begl. S p r i n g m a n n - betr. Inschutzhaf-
nahme von Personen, die sich fälschlicherweise als
Beamte der Geheimen Staatspolizei . . . ausgeben
- " 61/2 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 41 315 v. 22.8.1941 - gez.
Müller begl. B l e e c k - betr. Aushändigung der
Schutzhäftbefehle
- " 63 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 40 343 v. 26.8.1941 - gez.
S c h e l l e n b e r g begl. B l e e c k - betr. Einweisung in das
Frauenkonzentrationslager Ravensbrück

- S. 64/5 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 41 334 v. 27.8.1941
- gez. Müller begl. B l e e c k - betr. grundsätzliche
Anordnung(Himmerlers) über Festnahme staatsfeindlicher
Elemente nach Beginn des Feldzuges gegen die Sowjet-
union
- " 66 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 41 244 v. 31.8.1941 - gez.
H i m m l e r begl. B l e e c k - betr. Gewährung von
Erleichterungen für Schutzhäftlinge in KL
- " 67/8 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 41 298 v. 16.1.1942 - gez.
Heydrich begl. B l e e c k - betr. Vorgehen gegen
Kriegerfrauen, die durch unsittlichen Lebenswandel
öffentliches Ärgernis erregen
- " 69/70 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 42 025 v. 20.2.1942 - gez.
Müller begl. Bleeck - betr. Errichtung des KL Stutthof
- " 71 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 40 343 v. 21.2.1942 - gez.
Müller begl. Bleeck - betr. Einweisung schwangerer
Häftlinge in das KL Ravensbrück
- 2 72-79 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 40 454 v. 21.5.1942- gez.
Himmler begl. Bleeck - nebst Anlagen betr. Benachrich-
tigung der Angehörigen von im KL verstorbenen Häftlingen
- " 80 Rundschr. RSHA IV C 2 Allg. Nr. 42 187 v. 10.7.42 - gez.
Dr. B e r n d o r f f begl. Bleeck - betr. KL für
weibliche Häftlinge
- " 81 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 42 289 v. 3.8.42 - gez.
Müller begl. Bleeck - betr. Einweisung von weiblichen
Schutzhäftlingen in das KL Ravensbrück
- " 82 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 42 275 v. 27.8.1942 - gez.
Müller begl. Bleeck - betr. Einweisung von Häftlingen in
Arbeitserziehungslager
- " 83/4 Erlass RMdI(RSHA) Pol.S. II C 3 Nr. 5741/41-274-8- v.
1.9.42 - gez. Dr. S i e g e r t - betr. Nachlass
verstorbener Häftlinge
- " 85-87 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 42 417 v. 13.11.1942 - gez.
Müller begl. B l e e c k - nebst Anlagen betr. Neuord-
nung der Überführungsvordrucke bei Einweisung von Schutz-
häftlingen in die KL
- " 88 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 41 445-2 v. 14.11.42 - gez.
Müller begl. B l e e c k - betr. Paketsendungen an
Häftlinge
- " 89 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 38 142 v. 23.11.42 - gez.
Müller begl. B l e e c k - betr. Statistik
- " 90 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 41 445-2 v. 4.1.43 - gez.
Müller begl. T h i e l - betr. Paketsendungen an Häftl.
- " 91/2 Erlass RSHA Allg. Nr. 558/40g IV C 2 v. 12.3.1943
- gez. K a l t e n b r u n n e r begl. B l e e c k -
betr. Betreuung der Angehörigen von politischen Häftlin-
gen und der Häftlinge selbst nach ihrer Entlassung
- " 93 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 42 523 v. 13.3.43 - gez.
Müller begl. B l e e c k - betr. KL Herzogenbusch
- " 94/5 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 4208/43g v. 15.3.1943 - gez.
Müller begl. B l e e c k - betr. bevorzugte bzw. beson-
dere Behandlung von Schutzhäftlingen in den KL

- S. 96-99 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 656/42g v. 23.3.43 - gez.
Müller begl. B l e e c k - betr. verstärkte Einweisung
in die KL
- " 100-102/3 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 42 295 v. 30.3.43 - gez.
Müller begl. T h i e l - betr. Schriftverkehr der
Schutzhäftlinge
- " 104 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 43 086 v. 2.4.43 - gez.
Müller begl. Bleeck - betr. KL(Arbeitslager) Riga
- " 105 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 43 059 v. 9.4.43 - gez.
Müller begl. Bleeck - betr. KL Lublin
- " 106-110 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 42 156 v. 4.5.43 - gez.
Kaltenbrunner begl. Bleeck - betr. Vereinfachung im
Schutzhäftverfahren
- " 111 Erlass RSHA II C 3 Nr. 5013/42-273 v. 22.6.43 betr.
Benachrichtigung der Angehörigen von Häftlingen, die
im Arbeitserziehungslager verstorben sind
- " 112/3 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 656/42g v. 25.6.43 - gez.
Müller begl. Bleeck - betr. verstärkte Einweisung
in die KL
- " 114/5 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 42 289 v. 7.7.43 - gez.
Müller begl. T h i e l - betr. Lichtbilder für
Schutzhäftlinge bei Einweisung in KL
- " 116-119 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 5227/42g v. 12.7.43 - gez.
Müller begl. T h i e l - betr. Abgabe asozialer
Gefangener der Justiz an die Polizei
- " 120/121 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 42 156 v. 6.8.43 - gez.
Müller begl. B l e e c k - betr. Vereinfachung im
Schutzhäftverfahren
- " 122 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 43 086 v. 14.8.43 - gez.
Müller begl. Bleeck - betr. KL Riga
- " 123-125 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 42 388 v. 17.8.43 - gez.
Müller begl. T h i e l - betr. Überstellung von
Schutz- und Vorbeugungshäftlingen aus den KL auf
Ersuchen von Justizbehörden
- " 126 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 42 388 v. 17.9.43 - gez.
Dr. B e r n d o r f f - begl. Bleeck - betr. wie vor
- " 127 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 43 343 v. 2.10.43 - gez.
Müller begl. Bleeck - betr. KL Kauen und Vaivara
- " 128/9 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 43 352 v. 6.10.43 - gez.
Müller begl. Bleeck - betr. sofortige Einweisung von
präminenten Schutzhäftlingen, insbesondere aus den
besetzten Gebieten, in die KL
- " 130 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 42 156 v. 15.11.43 - gez.
Dr. B e r n d o r f f begl. S c h m o c k - betr.
Vereinfachung im Schutzhäftverfahren
- " 131 Erlass RSHA IV C 2 Allg. Nr. 43 343 v. 17.12.43 - gez.
Müller begl. S c h m o c k - betr. KL Vaivara
- " 132 Erlass RSHA IV A 6 b (IV C 2 alt) v. 30.3.44 (Allg. Nr.
44 183) - gez. Müller begl. S c h m o c k - betr.
Besucherabfertigung in Schutzhäftsachen
- " 133 Erlass RSHA (IV C 2 alt) IV A 6 b Allg. Nr. 65/44g v.
12.4.44 - gez. Müller begl. S c h m o c k - betr.
Einweisung reichsdeutscher weiblicher Häftlinge in das
Frauen-KL Auschwitz

- S. 134 - 139 Schriftwechsel Heydrich-Göring pp März - Juli 1934
betr. Anstellungsgrundsätze für die Angehörigen der
Geheimen Staatspolizei
- " 140 - 141 Schnellbrief RSHA - Pol.S. IV B 4 b - 940/41-37 -
gez. Heydrich begl. Lukasch v. 30.9.1941
betr. die Pol. VO über die Kennzeichnung der Juden
- " 142 - 144 Rundverfügung des Bds Den Haag - IV C 2 gez. Deppner -
v. 4. 10.1943 betr. Auffassung der Schutzhaftanträge
- " 145 - 149 Schnellbrief RSHA - IV B 4 b - 865/41(750/41) -
gez. Müller begl. Lukasch - v. 3.11.1941
betr. Erfassung von Fahrrädern pp bei Juden
- " 150 - 152 Erlass RSHA IV B 4 b 1244/41 gez. Müller begl.
Lukasch v. 12.12.1941 betr. Verbot der Be-
nutzung öffentlicher Fernsprechzellen durch Juden
- " 153/4 Erlass RSHA IV B 4 a-1 190/40-19 gez. Heydrich
begl. Joksch v. 9.4.1942 betr. ausserstaat-
lichen Verkehr jüdischer Mischlinge 1. Grades mit
Deutschblütigen
- " 155/6 Erlass RSHA IV A 6 b - Allg.Nr. 4244/44 g
gez. Kaltenbrunner begl. Schmuck v. 7.9.1944
betr. Vereinfachung im Schutzhaftverfahren -
Ausführungsbestimmungen

Abschrift von Abschrift.

Reichs- und Preußische
Minister des Innern.
S-V.1 Nr.70/37 -179 g.

Berlin, den 25. Januar 1938.

Vertraulich!

An

- a) die Reichsstatthalter
- b) die Landesregierungen
- c) die Preußischen Ober- und Regierungspräsidenten und Pol.-Präs. in Berlin.

Nachrichtlich

an

- a) das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin,
- b) die Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen.

Betrifft: Schutzhaft.

Durch meinen Erlass vom heutigen Tage (Pol. S.-V.1 Nr.70/37-179 g) habe ich unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen über die Schutzhaf die Zulässigkeit und die Durchführung der Schutzhaf sowie die Zuständigkeit für die Verhängung der Schutzhaf neu geregelt.

Danach ist in Zukunft für die Anordnung der Schutzhaf im ganzen Reich als einzige Behörde nur noch das Geheime Staatspolizei amt zuständig, während von den Staatspolizei-(leit)stellen die vorläufige Festnahme für längstens 10 Tage angeordnet werden kann.

Diese Verlagerung der Zuständigkeit zur Verhängung der Schutzhaf auf eine einzige Zentralbehörde im Reich erschien notwendig, um sicherzustellen und zugleich vor der Öffentlichkeit klarzustellen, daß dieser einschneidende Eingriff in die persönliche Freiheit im ganzen Reichsgebiet einheitlich zur Verwirklichung der von der Reichsregierung gewollten Zwecke und in der Beschränkung auf das nach dem Überblick einer Zentralstelle unbedingt notwendige Maß angewandt wird.

Diese Neuregelung beeinträchtigt die sachlichen Notwendigkeiten der Reichsstatthalter, der Landesregierungen und der Preussischen Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten (einschl. des Polizeipräsidenten in Berlin), wie sie aus den Erfahrungen der letzten Jahre erkennbar wurden, keineswegs. Denn im § 4 meines Erlasses vom heutigen Tage ist ausdrücklich auf das Weisungsrecht dieser Behörden gegenüber den Staatspolizei-(leit)stellen hingewiesen, auf Grund dessen jede zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Festnahme durch Weisung an die zuständige Staatspolizei-(leit)stelle bewirkt werden kann. Die endgültige Anordnung der Schutzhaf erfolgt dann durch das Geheime Staatspolizeiamt nach den Richtlinien meines Erlasses und nach den Grundsätzen der für das ganze Reichsgebiet geübten Anwendung der Schutzhaf.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß die Schutzhaf ausschließlich ein Mittel zur Bekämpfung volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen ist und nicht zu Strafzwecken oder zur Erreichung irgendwelcher anderer Zwecke angewandt werden darf. Zur Durchsetzung konkreter behördlicher Maßnahmen darf die Schutzhaf nur angewandt werden, wenn ein diesen Maßnahmen entgegengestellter Widerstand mit anderen Mitteln nicht zu überwinden ist und wenn der erfolgreiche Widerstand die Staatsautorität beeinträchtigen und hierdurch staatsfeindliche Bestrebungen fördern würde.

Nur

2

Nur in der Beschränkung auf das im Reichsinteresse unbedingt notwendige Maß kann dieses wichtige Instrument zur Abwehr der Staatsfeinde schlagkräftig und wirksam bleiben und seine innere Berechtigung und das Verständnis des Deutschen Volkes behalten.

Abschrift von Abschrift.

Der Reichsminister des Innern. Berlin, den 25. Januar 1938.
Pol.S.-V.1 Nr. 70/37 - 179 g.

Geheim!

An

- 1.) das Geheime Staatspolizeiamt
- 2.) die Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen.

Nachrichtlich

an

- 1.) die Reichsminister
- 2.) die Reichsstatthalter
- 3.) die Landesregierungen
- 4.) die preuß. Ober- und Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betrifft: Schutzhaft.

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Schutzhaft treten am 1. Februar 1938 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) Mein Erlass vom 12. April 1934 - I 3311 A/28.2. - mit den ergänzenden Erlassen vom 26. April 1934 und 10. Juli 1934 (gerichtet an die Landesregierungen und Reichsstatthalter),
- b) mein Erlass vom 29. April 1935 - VI B 7574/3014 - mit ergänzendem Erlass vom 1. Juli 1935 - VI B 11568/3014 - (gerichtet an die Landesregierungen, die Reichsstatthalter, die preuß. Ober- u. Regierungspräsidenten)
- c) mein Erlass vom 17. Juni 1935 - III P 3311/329 (gerichtet an die Landesregierungen),
- d) der Erlass des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 3. Juli 1934 B. Nr. 19582 II 1 D - (gerichtet an die preuß. Ober- und Regierungspräsidenten),
- e) der Erlass des politischen Polizeikommandeurs der Länder vom 9. September 1935 - B. Nr. 37840/35 II 1 D (gerichtet an die politischen Polizeien der Länder und die preuß. Staatspolizeistellen.)

§ 1.

Zulässigkeit.

F Die Schutzhaft kann als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden. Die Schutzhaft darf nicht zu Strazfzwecken oder als Ersatz

für

für Strafhaft angeordnet werden. Strafbare Handlungen sind durch die Gerichte abzuurteilen.

§ 2.
Zuständigkeit.

(1) Zur Anordnung der Schutzhaft ist ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt zuständig.

(2) Anträge auf Anordnung der Schutzhaft sind durch die Staatspolizei(leit)- bzw. Staatspolizeistellen an das Geheime Staatspolizeiamt zu richten. Jeder Antrag ist eingehend zu begründen; auf die Einlassungen des Festgenommenen ist dabei einzugehen. Eine Abschrift der Vernehmung des vorläufig Festgenommenen ist unverzüglich nachzusenden.

(3) Schutzhaft darf nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte vorher über das ihm zur Last Gelegte gehört worden ist.

§ 3.
Vorläufige Festnahme.

(1) Das Geheime Staatspolizeiamt, die Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen sind befugt, unter den Voraussetzungen des § 1 die vorläufige Festnahme einer Person anzuordnen,

- a) wenn zu besorgen ist, daß die Freiheit zu staatsfeindlicher Betätigung mißbraucht wird,
- b) wenn Verdunkelungsgefahr
- c) wenn Fluchtverdacht vorliegt.

(2) Die vorläufige Festnahme ist dem Beschuldigten spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Festnahme zu Protokoll zu eröffnen. Dabei ist er zu Protokoll zu den Gründen für die Anordnung der vorläufigen Festnahme zu hören.

(3) Eine vorläufig festgenommene Person ist spätestens nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tage der Festnahme zu entlassen, wenn nicht inzwischen durch das Geheime Staatspolizeiamt Schutzhaft (5) angeordnet worden ist.

§ 4.
Weisungsrecht.

Das Weisungsrecht der Reichsstatthalter, der Landesregierungen, der Oberpräsidenten und der Regierungspräsidenten gegenüber den Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen wird durch die §§ 2 und 3 nicht berührt.

§ 5.
Schutzhaftbefehl.

(1) Die Anordnung der Schutzhaft erfolgt durch schriftlichen Schutzhaftbefehl des Geheimen Staatspolizeiamtes, der dem Beschuldigten bei der Festnahme oder spätestens am Tage nach der Übersendung des Schutzhaftbefehls in Abschrift gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen ist.

(2) Der Schutzhaftbefehl muss kurz die Gründe für die Schutzhaft angeben.

(3) Den nächsten Angehörigen (Ehefrau, Eltern, Kindern oder Geschwistern) ist, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, mitzuteilen, daß Schutzhaft angeordnet worden ist und wo sich der

Schutz=

Schutzhäftling befindet.

(4) Bei der Anordnung der Schutzhaft gegen einen Beamten ist dessen vorgesetzte Dienststelle unverzüglich durch die Dienststelle der Geheimen Staatspolizei von der Inschutzhaftnahme des Beamten unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

(5) Bei der Anordnung der Schutzhaft gegen Mitglieder der NSDAP. und ihrer Gliederungen sind die zuständigen Parteidienststellen durch die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei von der Inschutzhaftnahme unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

§ 6.
Vollstreckung.

Die Schutzhaft ist grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern zu vollstrecken.

§ 7.
Dauer.

(1) Die Schutzhaft ist nur solange aufrechtzuerhalten, als ihr Zweck es erfordert.

(2) Die Entlassung aus der Schutzhaft verfügt das Geheime Staatspolizeiamt. Zu diesem Zweck prüft es von Amts wegen in regelmässigen Zeitabständen von höchstens 3 Monaten, ob die Schutzhaft aufzuheben ist. Spätestens am 3. Tage nach der Aufhebung der Schutzhaft muss die Entlassung erfolgt sein.

§ 8.
Ausländer.

Gegen Ausländer, die in Schutzhaft genommen worden sind, ist grundsätzlich das Ausweisungsverfahren durchzuführen, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen.

§ 9.

Ausführungsbestimmungen.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlässt der Chef der Sicherheitspolizei.

Der Reichsführer SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern.
S PP (II D) Nr. 690/38.

Berlin, den 15. März 1938.

Bertraulich

- 64/3* An a) das Geheime Staatspolizeiamt
- alle Referate der Abteilungen II und III -,
b) alle Staatspolizeileitstellen,
c) alle Staatspolizeistellen,

- Nachrichtlich
an a) die außerpreußischen Länderregierungen,
b) die Herren Oberpräsidenten,
c) die Herren Regierungspräsidenten,
d) den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,
e) den Führer der SS-Totenkopfverbände und Konzentrationslager (mit 5 Abdrucken für die Lager)
f) SD
(ohne Grenzinspekteure).

Betrifft: Betreuung von Schutzhäftlingen und deren Angehörigen.

I.

Es liegt Veranlassung vor, den Erlaß vom 13.1.1937 -- S PP (II D) 2579/37 B.Nr. 30011/36 -- erneut in Erinnerung zu bringen und darauf hinzuweisen, daß die Mitwirkung bei der Fürsorge für die betroffenen Angehörigen eine unumgängliche Pflicht der Staatspolizei und jedes einzelnen mit der Bearbeitung von Schutzhaf-
sachen befaßten Beamten ist.

Ich mache insbesondere darauf aufmerksam, daß bereits in der ersten Vernehmung, die nach dem Erlaß der neuen Schutzhäftbestim-
mungen vom 25.1.1938 -- Pol.SV 1 Nr. 70/37-179-g -- dem Antrag auf Schutzhäft an das Geheime Staatspolizeiamt nachzusenden ist, die Frage, ob eine Betreuung von Angehörigen notwendig und erwünscht ist, hinreichend erörtert wird.

2) Die Benachrichtigung der mit der Betreuung befaßten Stellen ist aktenkundig zu machen und auch bei Einweisung in das Lager auf dem Einweisungsformular hervorzuheben.

II.

Über die im Erlaß vom 13.1.1937 angeordnete Benachrichtigung der NSV hinaus ist in jedem Schutzhäftfall gleichzeitig -- sofern unterstützungsbedürftige Angehörige vorhanden sind -- die Gau-
frauenschaftsleitung der NS-Frauenschaft nach dem anliegenden Formular zu benachrichtigen. Die NS-Frauenschaft wird für die

betreuung der Familie in ideeller Hinsicht, für die Obhut der Kinder, Einwirkung auf die Frau usw. Sorge tragen.

III.

Die die Schutzhaft beantragenden Stellen - Stapoleitstellen, Stappoststellen und Sachreferate - haben sich in jedem Einzelfalle über den Umfang der Unterstützung durch die den Angehörigen der Schutzhäftlinge vorzulegenden Fragebogen zu unterrichten und bei offensichtlich nicht hinreichender Unterstützung an das Geheime Staatspolizeiamt -Referat II D- unter Beifügung des Fragebogens Nachricht zu geben. Im übrigen hat die Vorlegung der Fragebogen bei den zu betreuenden Angehörigen 6 Wochen nach der Inschutzhaftnahme und weiter bei jedem Entlassungsgesuch und jeder Eingabe, in der eine Notlage behauptet wird, zu erfolgen.

Weiter werden die vorbezeichneten Stellen angewiesen, sich über die Lebenshaltung der betroffenen Familien ständig durch Feststellung der im Außendienst tätigen Beamten zu unterrichten.

Die Meldung an die NSV und NSF hat bei einer Freiheitsentziehung über 10 Tage hinaus -- also bei jedem Antrag auf Schutzhaft -- umgehend zu erfolgen, um zu erwirken, daß die Betreuung auch rechtzeitig einsetzen kann.

Bei jedem Schutzhaftantrag ist zu bemerken, daß die NSV und die NSF unterrichtet worden sind.

Der Führer der 4-Totenkopfverbände und Konzentrationslager hat die Lagerkommandanten gleichzeitig angewiesen, 8 Tage nach Einlieferung eines Schutzhäftlings einen besonderen Kartenvordruck an die Ehefrau und gegebenenfalls fürsorgeberechtigten Angehörigen der Häftlinge zu versenden, um festzustellen, ob die Betreuung der Familie, insbesondere der Kinder, bereits eingesetzt hat. Nach 4 weiteren Wochen ist dem betreffenden Häftling die Möglichkeit gegeben, sich durch schriftliche Rückfrage bei seiner Familie selbst von dem Stand der Betreuung zu unterrichten.

IV.

In Fällen, in denen die Schutzhaft abgelehnt wird und Entlassung erfolgt, sind die NSV und NSF umgehend zu unterrichten. Ebenso ist bei Entlassung des Schutzhäftlings zu verfahren.

V.

Bei jeder Staatspolizeileitstelle und Staatspolizeistelle ist ein geeigneter Beamter, und zwar möglichst der mit der Behandlung der Schutzaftsachen befaßte Beamte auch mit der Betreuung zu beauftragen.

Der Leiter der Staatspolizeileit- und Staatspolizeistelle bleibt für die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen aber in erster Linie verantwortlich.

VI.

Über die Erfahrung ist halbjährlich ein Bericht vorzulegen und zwar erstmalig am 1.10.1938.

Dieser Erlaß ist auch für die Kreis- und Ortspolizeibehörden bestimmt.

Im Auftrage:
gez. Dr. Best

Begläubigt:



Bleek
Kanzleiangestellte.

Bl.

Referat II D

Berlin, den 29. März 1938.

Allg.-Nr. 37 300.

An

alle Referate der Abteilungen II und III
im Hause.

Nach Mitteilung des Konzentrationslagers Moringen sind im Laufe der letzten Zeit, zuletzt am 21. März 1938, alle weiblichen Schutzhäftlinge in das Konzentrationslager Lichtenburg überführt worden. Ich bitte daher, sämtliche Anfragen weibliche Häftlinge betreffend in Zukunft an das neue Lager zu richten.

Im Auftrag:

gez. Dr. Berndorff.

Beglaubigt:

P. Bleck
Kanzleiangestellte.

Bl.

Der Chef der Sicherheitspolizei

Berlin, den 9. April 1938.

S PP (II D) Nr. 2991/38.

59

9

An

alle Staatspolizeileitstellen und
Staatspolizeistellen.

Eg

Betrifft: Schutzhaftkartei und Karteikarten über vorläufige Festnahmen.

Bezug: Runderl.d.RMdJ v. 25.1.38 -Pol.SV 1 Nr. 70/37-179-g-
betr. Schutzhaf.

In allen Fällen, in denen Schutzhafkt beantragt wird, sind -wie bisher- die vorgeschriebenen mit Schreibmaschine ausgefüllten Karteikarten -Vordruck G.St.Nr.50- in doppelter Ausfertigung den Schnellberichten beizufügen. Darüber hinaus sind für alle vorläufig festgenommenen Personen, für die Schutzhafkt nicht beantragt wird, spätestens am Tage nach der Entlassung gleiche ausgefüllte Karteikarten mit dem roten Stempelaufdruck "Vorläufige Festnahme" ohne Anschreiben nach hier einzureichen. Da weitere Unterlagen für diese Fälle nicht erforderlich sind, ist die Ausfüllung genauestens vorzunehmen.

Es ist ferner dafür Sorge zu tragen, daß alle vorläufigen Festnahmen nach Zahl und Art des Grundes der vorläufigen Festnahme so erfaßt werden, daß bei evtl. erforderlicher Rückfrage sofort entsprechende Auskunft gegeben werden kann.

Der Stichtag der Erfassung ist der 1.2.1938.

Für alle Reichsdeutschen sind bei Inschutzhaftnahme und bei vorläufiger Festnahme blaue Karteikarten und für Staatenlose und Ausländer orangefarbene Karteikarten zu verwenden. Die erforderlichen Formulare sind bei der Materialverwaltung des Geheimen Staatspolizeiamts unmittelbar anzufordern.

Nachtrag: Es ist in letzter Zeit aufgefallen, daß bei vielen Fernschreiben bzw. Berichten das Aktenzeichen des Geheimen Staatspolizeiamts nicht angegeben ist. Da dieses Verfahren hier zu zeitraubenden Rückfragen führt, ersuche ich, in Zukunft bei allen Anträgen nicht nur die Nummer des Fernschreibens, sondern auch das vollständige Aktenzeichen anzugeben.

In Vertretung
gez. Dr. B. e. s. t.

Geh. Staatspolizist
Begl. B. e. s. t.
Kanzleilangestellte.

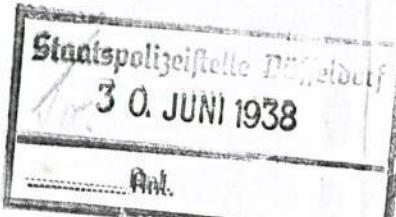
Bl.

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Düsseldorf

Aufgenommen
Tag Monat Jahr Zeit
0. Juni 1938 16 25

HI = durch
IID
Nr. 16008

Raum für Eingangsstempel



Befördert
Tag Monat Jahr Zeit
an durch

Verzögerungsvermerk

Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch

+ BERLIN NUE 147 514 30.6.38 1555 =

AN ALLE STAATSPOLIZEILEIT- UND STELLEN. = =

: DRINGEND - SOFORT VORLEGEN. = =

= BEGRIFFT: STATISTIK. = =

DIE EINREICHUNG DER NACH DEM ERLASS V. 1.10.34 - 49 287 -

UND V. 3.11.34 GEFORDERTE MONATLICHEN NAMENTLICHEN
NACHWEISUNGEN UEBER SCHUTZHAEFTLINGE IST AB 1.7.1938 NICHT
MEHR ERFORDERLICH. ICH WEISE JEDOCH SCHON JETZT DARAUF HIN,
DASS IN KUERZE EIN STATISTIKERLASS NEU HERAUSGEgeben WIRD.

HIERNACH WIRD SOWOHL EINE GESAMTE ZAHLENMAESSIGE ALS AUCH
EINE NACH DELIKTEN GEORDNETE ZAHLENMAESSIGE ERFASSUNG

ERFORDERLICH. - ICH ERSUCHE, SCHON JETZT DAFUER ZU SORGEN,

DASS AB 1.7.38 DIE VORLAEUFIGEN FESTNAHMEN NUR
ZAHLENMAESSIG UND DIE SCHUTZHAFTANORDNUNGEN SOWOHL
ZAHLENMAESSIG ALS DELIKTMAESSIG STATISTISCH ZU ERFASSEN
SIND. NAEHERE ANWEISUNG UNTER BEIFUEGUNG DER
MUSTERFORMULARE WIRD DEMNAECHST ERGEHEN. = = =

GESTAPA BERLIN - ROEM 2 D - ALLG. NR. 38 142 - +

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
II D Allg. Nr. 38 142.

Berlin, den 6. Juli 1938.

11

An

alle Staatspolizeileit- und
Staatspolizeistellen.

Staatspolizeistelle 1

14. JULI 19

Anl.

264073a

Betrifft: Statistik.

Anlagen: 2

Im Nachgang zu meinem FS-Erlaß vom 30.6.1938 übersende ich in der Anlage zwei Musterformulare zur gefälligen Kenntnis.

Ich ersuche, erstmalig für den Monat Juli 1938 bis spätestens 5.8.1938 zu berichten. Die weitere Einreichung hat alsdann für den jeweils vergangenen Monat bis zum 5. des folgenden Monats zu erfolgen.

Zu Ziffer 5) des anliegenden Formulars bemerke ich, daß hierunter nur die Zahl der Schutzhaftfälle aufzuführen ist, bei der die Schutzhaft bereits von hier angeordnet worden ist. Die Zahlen der in den einzelnen Lagern, Polizeigefängnissen usw. untergebrachten Schutzhäftlinge müssen sich mit der Ziffer 8) decken, während die Eintragungen bezüglich Frauen, Juden, Ausländer und Staatenlosen in den Angaben über die Delikte und Berufe mit enthalten sind.

Ich ersuche, für die sorgfältige Ausfüllung Sorge zu tragen und die Nachweisungen zu den festgesetzten Terminen pünktlich unter Einschreiben unmittelbar an das Referat II D in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Weitere erforderliche Formulare sind selbst herzustellen. Zusatz für die außerpreußischen Staatspolizeileit- und -stellen:

Die nach dem Runderlaß vom 14.3.1934 geforderten statistischen Nachweisungen kommen mit Inkrafttreten dieses Erlasses in Fortfall.

In Vertretung:

Gez. Müller.

Geheime Staatspolizei

Begläubigt:

Geheime Staatspolizei
Kanzleiangestellte.

Heeck

Düsseldorf

11.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei -leit- stelle

-----, den -----

Betrifft: Übersicht und Statistik über die Schutzhäftlinge
im Bereich der Staatspolizei-leit-stellen

----- für Monat -----

Vorgang: Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamts vom -----
Juni 1938 - II D Allg.Nr.38 142 -

1) Zahl der Schutzhäftlinge am 1. des Vormonats ----- Personen

2) Im Laufe des Monats ----- wurden vorläufig
festgenommen ----- "

3) Davon wieder entlassen ----- "

4) In Untersuchungshaft überführt ----- "

5) Schutzhäft wurde angeordnet gegen ----- "

zusammen ----- Personen

6) Während des Berichtsmonats wurden aus der
Schutzhäft entlassen ----- "

7) Aus der Schutzhäft in Untersuchungshaft
überführt ----- "

8) Am Letzten des Monats befanden sich
davon noch in Schutzhäft ----- Personen

Davon sind untergebracht

9) in KL. Buchenwald ----- Personen

10) " " Dachau ----- "

11) " " Flossenbürg ----- "

12) " " Mauthausen ----- "

13) " " Sachsenhausen ----- "

14) " " Frauehlager Lichtenburg ----- "

15) " " Polizeigefängnissen (einschl. Kislau) ----- "

16) " " Gerichtsgefängnissen ----- "

17) " " Krankenhäusern ----- "

18) " " Heil- und Pflegeanstalten ----- "

zusammen ----- Personen

13

Die unter vorseitiger Nummer 5) aufgeführten Schutzhäfttanordnungen erfolgten aus nachstehend aufgeführtem Anlaß:

	a) neu	b) nach Strafverbüß	Personen
1) Hochverrat	-----	-----	"
2) Landesverrat	-----	-----	"
3) Kommunistische Betätigung	-----	-----	"
4) Marxistische "	-----	-----	"
5) Sekten	-----	-----	"
6) Wirtschaftssabotage	-----	-----	"
7) Reaktion	-----	-----	"
8) Rassenschande	-----	-----	"
9) Staatsfeindliche Äußerungen	-----	-----	"
10) Fremdenlegionäre	-----	-----	"
11) Homosexuelle Betätigung	-----	-----	"
12) Abtreibung	-----	-----	"
13) Sonstige	-----	-----	"
<hr/>			
	zusammen	-----	Personen

Diese Schutzhäftlinge verteilen sich auf folgende Berufe:

a) Handarbeiter	-----	Personen
b) Angestellte	-----	"
c) Beamte	-----	"
d) Bauern	-----	"
e) Rechtsanwälte	-----	"
f) selbständige Berufe	-----	"
g) Pfarrer und religiöse Berufe	-----	"
h) Sonstige	-----	"
<hr/>		

zusammen ----- Personen,

hierunter waren:

Frauen	-----	Personen
Juden	-----	"
Ausländer	-----	"
Staatenlose	-----	"

Abschrift.

108
14

Geheime Staatspolizei
Stadtspolizeileitstelle Wien
B.Nr. 3861/1938 II D

Wien, den 28. Juli 1938

An die

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

in B e r l i n S W 11.

Betrifft: Schutzhäftlinge;
Eingabe an den Führer.

Vorgang: Keiner.

In der letzten Zeit langt eine derartige Unmenge von
Gesuchen in Schutzhäftangelegenheiten, die an den Führer und
Reichskanzler gerichtet sind, vom Geheimen Staatspolizeiamte mit
dem Ersuchen um eingehende Berichterstattung hier ein, dass ein
ordnungsmäßiger Geschäftsgang in Bälde nicht mehr aufrecht er-
halten werden kann, umso mehr, als im Lande Österreich, auch Staats-
und Landesbehörden sowie Parteigliederungen mit derartigen Gesu-
chen überschwemmt werden, die sämtlich gleichfalls zur Bericht-
erstattung anher gesendet werden.

Im Hinblicke auf diese, auch dem Geheimen Staatspolizei-
amte nicht unbekannten Verhältnisse im Lande Österreich, bitte ich,
von der Berichterstattung in jedem Einzelfalle absehen zu wollen
und nur bei Vorliegen eines Sondererlaßes eine solche aufzutragen.

Abschliessend darf darauf verwiesen werden, dass in den
meisten Fällen ohnehin bereits ausführliche Vormerkungen bei
dem dortigen Referate II D bestehen.

gez. H u b e r .

wenden!

Abstimmung
fürwürfe!

264

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
II D - Allg. Nr. 38 215

ED
Berlin, den 11.8.1938

Abschriftlich

allen Referaten der Hauptabt. II und III
und sämtlichen Sachbearbeitern des Referats II D
im Hause

zur Kenntnis, Beachtung und gegebenenfalls Einsichtnahme
in die Akten von II D.

Im Auftrage:
gez. Dr. B e r n d o r f f.



Le.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
II D Allg. Nr. 38 199.

Berlin, den 28. Juli 1938.

16

An

- a) alle Staatspolizeileit- und -stellen,
- b) den Führer der SS-Totenkopfverbände und Konzentrationslager (mit 8 Abdrucken für die Lager),
- c) das Reichskriminalpolizeiamt,
- d) das Amt Kriminalpolizei im Hause,
- e) alle Referate der Abteilungen II und III im Hause.

nachrichtlich

an

- a) den Inspekteur der Sicherheitspolizei im Lande Österreich,
- b) den Chef des Verwaltungsants SS in München.

Betrifft: Fotografieren der Häftlinge.

Vorgang: Ohne.

Die hier vorliegenden Lichtbilder der Häftlinge lassen häufig erkennen, daß die Häftlinge oft in einem übermüdeten und überanstrengten Zustand, unrasiert und in unordentlichem Anzug fotografiert werden.

Da durch ein solches Lichtbild häufig eine Beeinflussung zum Nachteil des Betroffenen herbeigeführt wird, hat der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei angeordnet, daß die Häftlinge nur rasiert, in möglichst anständigem Anzuge und nicht in einem übermüdeten und überanstrengten Zustand fotografiert werden.

Ich ersuche daher, in Zukunft nur noch Lichtbilder von Häftlingen vorzulegen, die dieser Anordnung des Reichsführers SS entsprechen.

Dieser Erlaß ist nicht für die Orts- und Kreispolizeibehörden bestimmt.

In Vertretung:

gez. Dr. B e s t.



Begläubigt:

P. Leick
Kanzleistandelle.

Bl.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
II D - Allg. Nr. 38 233.

Berlin, den 10.9.1938

1. Fernschreiben:

An

alle Staatspolizeileitstellen
und alle Staatspolizeistellen.

Betrifft: Anforderung von Führungsberichten.

Zur Verminderung des Schriftverkehrs und gleichzeitig zur Entlastung der Konzentrationslager ordne ich ab sofort folgendes an:

Die Anforderung von Führungsberichten von den Konzentrationslagern hat in Zukunft nur dann zu erfolgen, wenn dieses ausdrücklich von hier bei Festsetzung des Haftprüfungstermines angeordnet worden ist. Für die laufenden Vorgänge sind Führungsberichte nur anzufordern, wenn es ausnahmsweise nach Lage der Sache unbedingt erforderlich ist. Ich weise jedoch darauf hin, daß zu den festgesetzten Haftprüfungsterminen auch ohne Führungsberichte stets eine eigene Stellungnahme erforderlich ist. Falls es in einzelnen Fällen notwendig erscheint, zur Beurteilung einen Führungsbericht anzufordern, wird derselbe unmittelbar von hier angefordert.

- Gestapa - II D - Allg. Nr. 38 233 -

2. Abschriftlich

an die Referate der Abtlg. II u. III



Schi.

Geheime Staatspolizei

Berlin, den 18. Oktober 1938.

Geheimes Staatspolizeiamt

II D Allg. Nr. 38 267

23
18

An

alle Staatspolizeileit- und -stellen

sowie alle Referate der Abteilungen II und III
(ohne Grenzinspekteure). im Hause

Nachrichtlich

dem Führer der SS-Totenkopfverbände und
Konzentrationslager
mit 8 Abdrucken für die Lager.

E 9
E 24 T

Betrifft: Einweisung von Schutzhäftlingen in ein KL.
nach vorheriger amtsärztlicher Untersuchung.

Es liegt Veranlassung vor, nochmals darauf hinzuweisen, daß alle Schutzhäftlinge vor der Überführung in ein KL auf ihren Gesundheitszustand, besonders auf ihre Haft-, Lager- und Arbeitsfähigkeit amtsärztlich zu untersuchen sind. Der ärztliche Befund ist bei Anträgen auf Überführung in ein Lager mitaufzunehmen. Die Untersuchung ist notwendig, damit nicht Kranke, insbesondere Geisteskranke und Schwachsinnige sowie Arbeitsunfähige in die Lager eingewiesen werden, die nur eine Belastung der Lager bedeuten.

Sofern es sich um lungenkranke -- auch solche mit offener Tuberkulose -- und hautkranke Schutzhäftlinge handelt, deren Verwahrung im staatspolizeilichen Interesse trotz ihrer Krankheit für längere Zeit erforderlich ist, können diese in das KL Sachsenhausen, in dem eine Krankenisolierbaracke eingerichtet worden ist, überführt werden. Häftlinge mit anderen ansteckenden Krankheiten sind jedoch auch hier von auszuschließen. Ein besonderer Hinweis auf die Art der Erkrankung und auf die Ansteckungsgefahr ist sowohl in den nach hier einzureichenden Berichten als auch in dem Überweisungsvordruck, der dem Lager zugeht, aufzunehmen und besonders kenntlich zu machen.

In diesem Zusammenhang weise ich noch darauf hin, daß in der letzten Zeit Häftlinge aus Polizeigefängnissen in die Lager überführt worden sind, die mit Ungeziefer - sogar mit Kleiderläusen - behaftet waren. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, daß nur ungezieferfreie Häftlinge überführt werden. Gegebenenfalls ist eine Entlausung durchzuführen und -- falls Gefängnisse vorhanden sind, in denen Ungeziefer festgestellt wird -- auf die Desinfizierung sofort hinzuwirken.

Zur Weiterleitung an die Orts- und Kreispolizeibehörden ist dieser Erlaß nicht bestimmt.

In Vertretung:

gez. Müller



Begläubigt:

Grieger
Kanzleiangestellte.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
II D Allg. Nr. 37 291.

Berlin, den 14. November 1938.

Vertraulich!

16 NOV. 1938

An

- a) alle Staatspolizei (leit) stellen
- b) alle Referate der Abteilung II und III im Hause
nachrichtlich
- c) an den Führer der \mathbb{H} -Totenkopfverbände und KZ.-Lager
 \mathbb{H} -Gruppenführer Eicke, Oranienburg.

Betrifft:

Benachrichtigung der Angehörigen
verstorbener Schutzhäftlinge.

Der RF \mathbb{H} und Chef der Deutschen Polizei hat am 14.9.1938 angeordnet, daß den Angehörigen der in den Konzentrationslagern Verstorbenen sofort Mitteilung zu machen ist.

Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um einen natürlichen oder unnatürlichen Todesfall handelt.

Die Kommandanten der Konzentrationslager sind gehalten, die Verständigung unmittelbar und telegraphisch selbst vorzunehmen, wenn dem Lager die Anschrift von Angehörigen bekannt ist.

Ist die Anschrift nicht bekannt, so wendet sich das Lager unmittelbar und auf dem schnellsten Wege an diejenige Staatspolizei (leit) stelle, welche die Einweisung des Verstorbenen verfügt hat.

Diese Staatspolizei (leit) stelle ist ebenfalls verpflichtet, die Benachrichtigung der Angehörigen auf dem schnellsten Wege zu veranlassen; die Meldungen der Kommandanten der Konzentrationslager sind nach Eingang unter Vermeidung des üblichen Dienstweges als besonders vordringlich sofort zu erledigen.

Wenn die Verständigung von Angehörigen über eine örtliche Polizeistelle nicht möglich ist, sei es, daß eine solche an dem betreffenden Orte nicht besteht, oder sei es, daß eine

38
20

fernündliche Übermittlung nach Dienstschluß des Postamtes nicht möglich ist, hat die Staatspolizei (leit) stelle die Benachrichtigung der Angehörigen selbst vorzunehmen.

Weiter hat der RFH und Chef der Deutschen Polizei angeordnet, daß in jedem Falle den Wünschen der Angehörigen, den Verstorbenen noch zu sehen oder an der Einäscherung teilnehmen zu dürfen, zu entsprechen ist.

Die Einäscherung verstorbener Schutzhäftlinge darf in Zukunft erst dann erfolgen, wenn festgestellt ist, daß die Angehörigen derartige Wünsche nicht vorbringen.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Müller.



Bl.

Der Chef der Sicherheitspolizei
S PP (II D) Nr. 2201/38.

Berlin, den 8. Dezember 1938.

27

(Geheim)!

An

das Geheime Staatspolizeiamt
- nach dem kleinen Verteiler -

Betrifft: Entlassungssperre für alle jüdischen Schutz-
häftlinge.

Der Reichsführer ~~II~~ und Chef der Deutschen Polizei hat
die Entlassungssperre für Juden, die auszuwandern beabsich-
tigen, aufgehoben.

Dieser Erlaß ist nicht für die Kreis- und Ortspolizei-
behörden bestimmt.

In Vertretung:

gez. Müller.



Bl.

47

Der Chef der Sicherheitspolizei
S PP (II D) 3000/39

Berlin, den 5. April 1939

23

E i l t s e h r !

An alle

Stapo (leit) stellen
ausser Böhmen und Mähren
alle Referate der Abteilungen II und III

fe

nachrichtlich

an alle

Inspekteure der Sicherheitspolizei

an den

Führer der SS-Totenkopfstandarten
und Konzentrationslager
(mit 8 Überdrucken für die Lager)

an

SD-Hauptamt und SS-Verwaltungsamt.

Betrifft: Entlassung von Schutzhäftlingen anlässlich des
Geburtstags des Führers am 20.4.39.

Vorgang: Ohne.

/ Anlagen: - 1 -

Anlässlich des Geburtstages des Führers sollen eine
grössere Anzahl Schutzhäftlinge zur Entlassung gelangen.

Zur Entlassung sind nach Zustimmung des RFSS und
Chefs der Deutschen Polizei im RMdI. die in der Anlage
näher bezeichneten Häftlinge vorgesehen.

Ich ersuche daher, bis spätestens Donnerstag, den
13.4.39, diejenigen Häftlinge und zwar einzeln durch FS zu
melden, die unter diese Richtlinien fallen. Sofern der Ent-
lassung im Einzelfall nicht zugestimmt werden kann, ist
dies eingehend zu begründen.

SS-P. Staatssicherheit

Entlassung: 6 - APR. 1939		
Mr.	Anl.	Bearbeitet
W.P.		W.P.

./.

Bei den Entlassungsvorschlägen sind besonders zu berücksichtigen:

1.) Verheiratete Schutzhäftlinge, die Kinder unter 16 Jahren haben. Die Zugehörigkeit zu den nationalsozialistischen Organisationen ist - soweit bekannt - anzugeben.

2.) Kriegsverletzte oder Kriegsteilnehmer, die besondere Kriegsauszeichnungen - EK I, EK II usw. - erhalten haben.

Zusatz für die Stapostellen der Ostmark:

Da im Zuge der Amnestie vom 13.3.39 bereits eine Anzahl von Häftlingen aus der Ostmark entlassen worden ist, sind die Entlassungsvorschläge auf die wirklich zu begründenden Fälle zu beschränken. Ausgenommen sind gleichfalls diejenigen Häftlinge, die als Leitende die Verantwortung für Ausschreitungen usw. zu tragen hatten.

Zusatz für den Führer der 11-Totenkopfstandarten und KZ.-Lager.

Da es sich um eine Amnestie anlässlich des Führergeburtstages handelt, werden u.a. auch Häftlinge entlassen werden müssen, bei denen die Lagerkommandanten der Entlassung noch nicht zugestimmt haben.

Ich bitte daher, die Lagerkommandanten anzuweisen, die angeordneten Entlassungen durchzuführen und gegebenenfalls nur in den Fällen, in denen in der letzten Zeit schwerere Disziplinarstrafen verhängt werden mussten, durch FS unter eingehender Begründung bezüglich Rücknahme der Entlassungsanordnung vorstellig zu werden.

Ich bitte jedoch darauf hinzuwirken, dass derartige Anträge nur in Ausnahmefällen gestellt werden.

gez. H e y d r i c h .



Begläubigt:
Lurkel
Kanzleiangestellte.

Le.

25

R i c h t l i n i e n

die für die Entlassung einer grösseren Anzahl von Schutzhäftlingen zum 50. Geburtstag des Führers und Reichskanzlers massgebend sind.

1.) Schutzhäftlinge, die seit dem Jahre 1933 einsitzen, mit Ausnahme von Sonderfällen, wie Thälmann u.ä.

2.) Rückfällige Schutzhäftlinge, die für kurze Zeit 1933 und 1934 vorbeugend einsassen und neuerdings wegen staatsfeindlicher Betätigung in Haft genommen werden müssen, sofern sie ein Jahr Schutzhaft verbüßt haben.

Soweit sie aufgrund illegaler Betätigung verurteilt wurden, falls sie nach Verbüßung der Strafe eine Schutzhaft in gleicher Höhe verbüßt haben.

Entscheidung von Fall zu Fall.

3.) In Schutzhaft befindliche Volksschädlinge (Meckerer, Oppositionelle, Querulanten usw.) sowie Wirtschaftsschädlinge, die wegen kleiner Verstösse bereits seit einem halben Jahre in Schutzhaft sind.

4.) Schutzhäftlinge, gegen die ein Strafverfahren nicht eingeleitet und nicht durchgeführt oder eingestellt wurde, oder die in einem Strafverfahren freigesprochen wurden, soweit sie ein Jahr im Konzentrationslager sind.

Entscheidung von Fall zu Fall.

5.) Über 60 Jahre alten Schutzhäftlinge; darunter auch die unbelehrbaren Bibelforscher, die noch heute die Abgabe einer Loyalitätserklärung verweigern, soweit sie kriminell nicht vorbestraft sind.

Hiervon sind jedoch Sittlichkeitsverbrecher ausgeschlossen.

b.w.!

- 6.) Ehemalige Fremdenlegionäre, die wegen Verstosses gegen die ihnen erteilten Auflagen in Haft genommen wurden, soweit sie 1 Jahr in Haft einsitzen.
- 7.) Homosexuelle, sofern sie bisher nur einmal in Erscheinung getreten sind, nicht mit Zuchthaus bestraft wurden und nicht homosexuellen Verkehr mit Jugendlichen gehabt haben, soweit sie 1 Jahr in Schutzhaft einsitzen.
- 8.) Schutzhäftlinge aus der Ostmark und dem Sudetenland, die in Ausübung ihrer Berufspflichten, anlässlich des Einschreitens gegen Nationalsozialisten, über das Ziel hinausgegangen sind, sofern nicht ein besonders brutales Vorgehen festgestellt werden konnte.
- 9.) Ehemalige Angehörige der Partei und ihrer Gliederungen (insbesondere soweit es sich um alte Kämpfer handelt), die aus verschiedenen Anlässen, die nicht zu ihrer Verurteilung bei Übergabe der Fälle an die Justizbehörden geführt hätten, in Schutzhaft genommen werden mussten.
- 10.) Schutzhäftlinge, die infolge Krankheit arbeitsunfähig sind.
Entscheidung von Fall zu Fall.

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Düsseldorf

Ausgenommen Tag Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert Tag Monat Jahr Zeit an durch
14. April 1939 * 17 durch		
BR. =		
UD Nr. 6973	Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch	Verzögerungsvermerk

BERLIN NUE 77 607 14.4.39 1525=

AN ALLE STAPOLEIT- UND STAPOSTELLEN (AUSSEN BOEHMEN UND MAEHREN).- DRINGEND - SOFORT VORLEGEN.-
BETRIFFT: ENTLASSUNG VON SCHUTZHAEFTLINGEN ANLAESSLICH DES GEBURTSTAGES DES FUEHRERS AM 20.4.39.-

BEZUG: MEIN ERLASS VOM 5.4.39 - S-PP (ROEM 2 D) 3000/39.- AUS GEGEBENEM ANLASS WEISE ICH DARAUF HIN, DASS 1) JUDEN NICHT UNTER DIE RICHTLINIEN MEINES VORBEZEICHNETEN ERLASSES FALLEN. 2) ARBEITSSCHEUE VON FALL ZU FALL ZU BEURTEILEN SIND. DIESE KOENNEN EBENFALLS ZUR ENTLASSUNG VORGESCHLAGEN WERDEN,

A) FALLS ES SICH NICHT UM ERHEBLICH KRIMINELL VORBESTRAFTE, AUSGESPROCHENE LANDSTREICHER USW. HANDELT.

B) FALLS DIE FORTDAUER DER SCHUTZHAFT AUF GRUND DER SEINERZEITIGEN FESTSTELLUNG NICHT RECHT BEGRUENDET ERSCHEINT UND AUS DEN LETZTEN FUEHRUNGSBERICHTEN HERVORGEHT

Seitstand

ASS ERHEBLICHE BEANSTANDUNGEN NICHT VORLIEGEN.-

UNTER ZIFFER 1) DER RICHTLINIEN FALLEN NUR DIEJENIGEN
HUTZHAEFTLINGE, DIE SEIT DEM JAHRE 1933 UNUNTERBROCHEN IN
HUTZHAFT EINSITZEN, NICHT ABER WAEHREND DIESER ZEIT EINE
AENGERE STRAFHAFT VERBUESST HABEN.=

DER CHEF DER SICHERH. POL. S-PP (ROEM 2 D) 3000/39 +

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
II D Allg. Nr. 39 048.

Berlin, den 28. April 1939.

Eingang: 5. Mai 1939 v.

Nr.

Abl.

Bearbeitet

46
29

An

alle Staatspolizeileit- und -stellen im Reich
-- außer Böhmen und Mähren --

nachrichtlich

an

- a) den Führer der W-Totenkopfstandarten und KL
- mit 8 Überdrucken für die Lager -
b) alle Referate der Abteilungen II und III
im Hause.

Betrifft: Sprecherlaubnis für Schutzhäftlinge in den
Konzentrationslagern in Sonderfällen.

Für die Erteilung der Sprecherlaubnis für Schutzhäftlinge in den Konzentrationslagern, die grundsätzlich nur von hier erfolgen kann, wird zur Vermeidung von Verzögerungen für nachstehende Fälle eine Sonderregelung getroffen:

Für Schutzhäftlinge, gegen die ein Strafverfahren beim Sondergericht anhängig ist, kann Rechtsanwälten, die die entsprechenden Unterlagen einreichen, bei persönlichem Vorsprechen Sprecherlaubnis vom Lagerkommandanten in eigener Zuständigkeit erteilt werden, da die Verteidigung vor dem Sondergericht eine notwendige ist und die Termine meist so kurzfristig angesetzt sind, daß die Einholung der Genehmigung von hier nicht erfolgen kann.

Sofern derartige Anträge von den Rechtsanwälten nebst den entsprechenden Unterlagen bei den Staatspolizeileit- oder -stellen eingereicht oder vorgelegt werden, kann auch die Genehmigung in eigener Zuständigkeit von dort erteilt werden. Die Lagerkommandanten sind unter Hinweis auf diesen Erlaß sofort festschriftlich in Kenntnis zu setzen. Den Rechtsanwälten ist eine Bescheinigung, die Grund und Dauer der Unterredung enthalten soll, zur Vorzeigung bei den Lagerkommandanturen auszuhändigen.

Über den Ausgang der Strafverfahren ist in jedem Falle zu den hiesigen Schutzafttakten zu berichten.

Dieser Erlaß ist nicht für die Orts- und Kreispolizeibehörden bestimmt.

In Vertretung:
gez. M. J. L. e. r.

Geheime Staatspolizei
Sprecherlaubigt:
Kanzleiangestellte.
Geheimes Staatspolizeiamt

Bl.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
II D Allg. Nr. 39 107.

Berlin, den 2. Mai 1939.

44
30
Fe 1075.

An

alle Staatspolizeileit- und -stellen
außer im Protektoratsgebiet.

nachrichtlich

- an a) den Führer der W-Totenkopfstandarten und Konzen-
trationslager (mit 2 Überdrucken für das Konzen-
trationslager Lichtenburg),
b) die Dienststellen im Hause nach Verteiler C.

Betrifft: Verlegung des Frauenkonzentrationslagers
Lichtenburg.

Ab 15.5.39 erfolgt die Verlegung des Frauenkonzentra-
tionslagers Lichtenburg nach Ravensbrück, Post und Bahn-
station Fürstenberg i/Mecklbg.

Einweisungen können daher nur noch bis zum 13.5. nach
Lichtenburg erfolgen. Sofern Häftlinge bis zu diesem Zeit-
punkt nicht mehr in Lichtenburg eintreffen können, sind sie
ungeachtet bereits ergangener Anordnung zunächst bis auf
weiteres im Polizeigefängnis zu belassen.

Sobald Einweisungen nach Ravensbrück erfolgen können,
ergeht weitere Weisung.

Dieser Erlass ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden
nicht bestimmt.

In Vertretung:

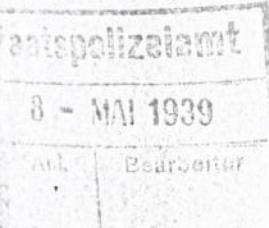


Begläubigt:

J. Bleech ✓

Kanzleiangestellte.

Bl.



10.39

KL: W. B. H.

31

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
II D Allg. Nr. 39 107.

Berlin, den 11. Mai 1939.

An alle Staatspolizeileit- und -stellen
außer im Protektoratsgebiet.
Nachrichtlich

an

- a) den Führer der 4-Totenkopfstandarten und KL
(mit 2 Überdrucken für das KL Lichtenburg),
- b) die Dienststellen im Hause nach Verteiler C.

Betrifft: Verlegung des Frauenkonzentrationslagers
Lichtenburg.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 2.5. - gleiches
Aktenzeichen - teile ich mit, daß nach dem 15.5.39 Einliefere-
ungen in das neue Lager Ravensbrück, Post und Bahnstation
Fürstenberg in Mecklenburg, erfolgen können.
Dieser Erlass ist für die Orts- und Kreispolizeibehör-
den nicht bestimmt.

Im Auftrage:

gez. Dr. B e r n d o r f f.



Begläubigt:

Leerh

Bl.

bj. Mm 15/5.

"

untl. "

beg. KL.
Kl.

15.5.

Ran

Verfügung an
mindestens 2 Ge-

Abschrift von Abschrift

II A 4 - 4652/39 -

Berlin, den 9.9.1939

Fernschreiben:

An alle

Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen.

Betr.: Inschutzhafnahme polnischer Staatsangehöriger.

-.-.-.-.-

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen polnische Staatsangehörige, die im Reichsgebiet in Arbeit stehen, sich im höchsten Grade ungebührlich benehmen, staatsfeindliche bzw. ausländische Sender abhören und über das Gehörte mit deutschen Arbeitern in staatsabträglicher Weise diskutieren. Es sind auch Drohungen gegen deutsche Arbeitskameraden gefallen, so daß diese polnischen Elemente eine Gefahr für die Öffentlichkeit bilden.

Ich ersuche in Zukunft gegen die Polen, die sich in irgendeiner Form ungebührlich verhalten aus sicherheitspolizeilichen Gründen rücksichtslos einzuschreiten und sie in Schutzhalt zu nehmen. Ihre Unterbringung erfolgt im Lager Dachau in einer gesonderten Abteilung. In besonders schweren Fällen, z.B. bei Terror- und Sabotageakten usw. ist mir sofort ausführlich zu berichten.

Auf meinen Runderlaß vom 1.9.1939 B.Nr. 4496/39 - II A 4 weise ich besonders hin.

Gestapa II A 4 - 4652/39 -

Zimmer 326

II A 4 - 4652/39 - 3.5.

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt
II D Allg.Nr. 39 221.

Berlin, den 20. Oktober 1939.

10833

Geheimes Staatspolizeiamt
23. OKT. 1939 N

ANL.

ED.

- a) An alle Staatspolizei(leit)stellen
b) an das Geheime Staatspolizeiamt (Verteiler C)

nachrichtlich

- a) an den Generalinspekteur der verstärkten Totenkopfstandarten (mit 8 Abdrucke für die Lager)
b) an die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD

Betrifft: Nicht lager- und arbeitsfähige Schutzhäftlinge.

Bei der letzten Überfahrung polnischer Juden, die auf Grund des Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei vom 9.9.1939 festgenommen worden sind, sind eine Anzahl nicht arbeits- und lagerfähiger Häftlinge in das KL Buchenwald eingewiesen worden.

Da diese Häftlinge auf Grund ihrer körperlichen Verfassung nicht zu Arbeiten herangezogen werden können, und daher nur eine Belastung der Lager darstellen, ersuche ich, in Zukunft in allen Fällen vor dem Antrag auf Überführung in ein Lager die Lager- und Arbeitsfähigkeit feststellen zu lassen und darüber im einzelnen zu berichten.

Sofern in Sonderfällen eine allgemeine Anweisung zur Überführung ergeht, bleibt doch die Verpflichtung zur Untersuchung der Festgenommenen davon unberührt. Ggf. ist die hiesige Entscheidung im Einzelfalle einzuhören.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

gez.: Heydrich.



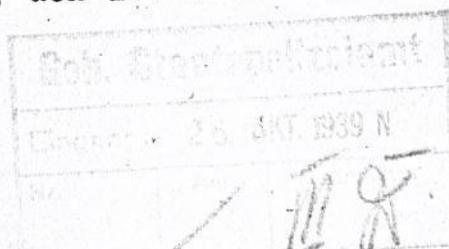
Beglaubigt:
Kanzleiangestellte.

Wi.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 24. Oktober 1939.

IV (II D) Nr. 8303/39.



Schnellbrief.

An

- a) alle Staatspolizeileit- und -stellen,
- b) das Geheime Staatspolizeiamt (nach kleinem Verteiler C)
nachrichtlich

an

- a) alle Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD
- b) den Generalinspekteur der verstarkten Totenkopf-
standarten

in Oranienburg

mit 8 Überdrucken für die Lager.)

Betrifft: Schutzhaft.

Entlassungen von Haftlingen aus der Schutzhaft finden während der Kriegszeit im allgemeinen nicht statt. Insbesondere muß von der Entlassung von Funktionären und sonstiger besonders aktiv in Erscheinung getretener Haftlinge, von kriminell erheblich vorbestraften Staatsfeinden und betont asozialen Elementen abgesehen werden. Sofern im Einzelfall aus besonderem Anlaß eine Entlassung unbedingt erforderlich erscheint, ist über die dafür ausschlaggebenden Tatsachen eingehend zu berichten. Dabei ist ausführlich dazu Stellung zu nehmen, ob eine Gefährdung der Sicherheit von Volk und Staat bei Entlassung durch den Haftling auch unter Berücksichtigung verminderter Überwachungsmöglichkeiten nicht mehr gegeben ist.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges sind die Schutzhaftprüfungstermine in Abänderung des bisher üblichen Verfahrens in folgender Weise wahrzunehmen:

Zu dem bis jetzt festgesetzten Schutzhaftprüfungstermin findet gleichzeitig bei der Staatspolizeileit- und -stelle und im Geheimen Staatspolizeiamt eine Haftprüfung statt. Sofern unter Zugrundlegung der oben angegebenen Richtlinien

11 D

35

kein Anlaß gegeben ist, einen Antrag auf Schutzhaftentlassung zu stellen, verlängert die Staatspolizeileit- oder -stelle in eigener Zuständigkeit die Schutzhaft um genau 3 Monate. In gleicher Weise wird bei der Schutzhaftprüfung in dem Geheimen Staatspolizeiamt -II D- verfahren, wenn zum Schutzhaftprüfungstermin von der Staatspolizeistelle nicht ein besonders begründeter Antrag eingereicht werden sollte. In diesem Falle bleibt die Entscheidung des Geheimen Staatspolizeiamts über die Verlängerung der Schutzhaft abzuwarten. Nach Ablauf von 3 Monaten wird die Haftprüfung in der gleichen Weise wiederholt.

Führungsberichte aus dem Konzentrationslager sind nur auf besondere Weisung des Geheimen Staatspolizeiamts oder in sonst begründeten Fällen zwecks Vorlage beim Geheimen Staatspolizeiamt einzuholen.

Die bereits eingereichten Entlassungs- oder Verlängerungsanträge sind damit als erledigt anzusehen; eine Benachrichtigung im Einzelfall erfolgt nicht. Der Schutzhaftprüfungstermin ist auch hier um 3 Monate von dem festgesetzten letzten Schutzhaftprüfungstermin ab zu verlängern.

Gesuche von Schutzhaftlingen oder deren Angehörigen sind nachzuprüfen und, falls nicht meine Entscheidung eingeholt wird, in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten. Hier eingehende Entlassungsgesuche werden -- sofern nicht nach Lage des Falles eine Behandlung durch das Geheime Staatspolizeiamt angebracht erscheint -- zur gleichen Regelung zuständigkeitshalber an die Staatspolizeileit- und -stellen abgegeben. Beim Vorliegen neuer wesentlicher Momente ist zu berichten. Auf den Erlaß betr. Behandlung von Gesuchen von Wehrmachtangehörigen vom 30.9.39 - NÜ 197 219 - wird besonders hingewiesen.

Dieser Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Müller.



Begläubigt:

H. Leech
Kanzleiangestellte.

DR. J. M.
H. Müller
H. Müller
H. Müller

31.10.39

31.10.39

Abschrift.

Reichssicherheitshauptamt Berlin, den 24. Oktober 1939.
IV - II D Allg.Nr.39 285.

NÜ 203 065
24.Okt.1939

Fernschreiben:

An

alle Stapoleit- und -stellen
(einschl. Böhmen Mähren).

Nachrichtlich

an

alle Inspekteure der Sicherheitspolizei
und des SD.

Dringend ! Sofort vorlegen !

Betrifft: Überführung von Häftlingen in KL.

Da das Konzentrationslager Buchenwald z.Zt. voll belegt ist, haben Überführungen nach Bu. bis auf weiteres nicht mehr zu erfolgen. Ich ersuche daher, alle Häftlinge in Zukunft nur noch in das Konzentrationslager Sachsenhausen zu überführen. Soweit bereits Anordnungen zur Überführung nach Buchenwald im einzelnen vorliegen, sind diese dahingehend umzuändern. Soweit die Möglichkeit besteht, bereits abgegangene Transporte umzu-leiten, ist das Erforderliche sofort zu veranlassen.

Zugleich wird mitgeteilt, daß aus besonderen Gründen all-gemeine Entlassungssperre für das Lager Buchenwald verfügt werden mußte.

Reichssicherheitshauptamt IV-II D Allg.Nr.39 285.

Bl.

Berlin, den 24. Oktober 1939.

I. Amtschef IV hat angeordnet, daß wegen der dauernden Überfüllung des Hausgefängnisses besondere Maßnahmen zu treffen sind.

- a) Bis auf weiteres kann das zuständige Sachreferat selbständig die Entlassung aus dem Hausgefängnis verfügen, Auch wenn Schutzhaltbefehl ergangen ist. Nach Entlassung des Schutzhäftlings ist der Vorgang an II D zu leiten.
- b) Wenn die Zuführung aus einem KZ. in das Hausgefängnis erfolgt und das Sachreferat die Entlassung des Schutzhäftlings vorschlägt, muß der Vorgang mit dem Vorschlag des Sachreferats an II D geleitet werden, das dann den Schriftwechsel mit dem KZ. führt.
- c) Es kommen immer wieder Fälle vor, in denen die Schutzhafthung durch die Sachreferate durch Weisung an die Stabstellen erfolgt und erst dann die Akten an II D geleitet werden. Das Sachreferat sowohl wie die einzelnen Stabstellen als auch das Gestapa können nur einen Vorschlag machen, der dann an II D zum Ausspruch der Schutzhafthung geleitet wird.

II. II A 1

II A 2

II A 3

II A 4

II A 5

zur Beachtung.

Ich bitte, namentlich den Punkt c) zu beachten, gegen den immer noch - besonders von II A 4 - verstoßen wird.

Am 25.10.
Am 25.10.

Am 25.10.
Am 25.10.

Am 25.10.

Am 25.10.
Am 25.10.

Am 25.10.
Am 25.10.

Reichssicherheitshauptamt
Amt IV
B.Nr. 409/39 g.Rs.

8/39 g.Rs. Zgk. 961.2 0001
38

Berlin, den 26. Oktober 1939.

II D
Geheime Reichspolizei

- a) An alle Staatspolizei (leit) stellen,
- b) An das Geheime Staatspolizeiamt (nach kleinem Verteiler C),
nachrichtlich
- a) An alle Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
- b) An den Generalinspekteur der verstärkten \mathcal{H} -Totenkopf-
standarten (mit 8 Abdrucken für die Lager).

Betrifft: Schutzhaftvollstreckung.

Auf Befehl des Reichsführers \mathcal{H} und Chef der Deutschen Polizei werden alle während der Kriegszeit in ein Konzentrationslager zu überweisenden Schutzhaftgefangenen einer besonderen Strafabteilung zugeteilt. Ausgenommen hiervon sind nur solche Schutzhaftgefangene, die aus präventivpolizeilichen Gründen (insbesondere A-Kartei) in ein Lager eingewiesen werden, oder welche ausdrücklich im Überstellungsschreiben ausgenommen sind.

Diese Ausnahmen bedürfen jedoch der Genehmigung des Geheimen Staatspolizeiamts und sind gegebenenfalls dort beim Referat II D zu beantragen.

Um eine weitergehende abschreckende Wirkung zu erzielen, ist in jedem Einzelfall in Zukunft folgendes zu beachten:

- 1) Stand der in ein Konzentrationslager überstellte Schutzhaftgefangene in einem Betrieb und sind das staatsfeindliche oder gemeinschaftsfremde Verhalten geeignet, die Disziplin bzw. den Arbeitswillen der Gefolgschaft zu beeinflussen usw., so ist Sorge zu tragen, daß durch Anschlag die Einweisung in ein Konzentrationslager bekannt gegeben wird.
- 2) In schwereren Fällen kann dieser Verlautbarung hinzugefügt werden, daß der Eingewiesene in Ansehung seines Verhaltens einer Strafabteilung des Lagers zugeteilt worden ist.
- 3) In keinem Falle darf, auch wenn z.B. der Reichsführer \mathcal{H} und Chef der Deutschen Polizei bzw. der Chef der Sicherheitspolizei und des SD die Dauer der Einweisung bereits bestimmt hat, diese Zeitdauer erwähnt werden.

Nach außen ist die Dauer der Einweisung in ein Konzen-

trationslager stets mit "bis auf weiteres" anzugeben.

Hingegen bestehen keine Bedenken, wenn in schweren Fällen durch die Auslösung einer geschickt einsetzenden Flüsterpropaganda die abschreckende Wirkung erhöht wird etwa in dem Sinne, man habe gehört, daß der Eingewiesene im Hinblick auf die Schwere des Falles vor Ablauf von 2 - 3 Jahren nicht entlassen wird.

- 4) In Einzelfällen wird der Reichsführer ~~W~~ und Chef der Deutschen Polizei neben der Einweisung in ein Konzentrationslager auch die Verabreichung von Stockhieben anordnen.

Solche Anordnungen werden in Zukunft der zuständigen Staatspolizei (leit) stelle ebenfalls mitgeteilt.

Auch in diesem Falle bestehen keine Bedenken, wenn diese Verschärfung wie zu Ziffer 3 Absatz 3 in Umlauf gesetzt wird, soferne dies geeignet erscheint, die abschreckende Wirkung zu erhöhen.

- 5) Für die Verbreitung solcher Mitteilungen sind selbstverständlich besonders geeignete und zuverlässige Personen auszuwählen.
 - 6) Zum 1. II. 1940 legen mir die Staatspolizei (leit) stellen einen kurzen Erfahrungsbericht vor.

In Vertretung:
gez. Müller.



Beglaubigt:
Bleech
anzleiangestellte.

B1.

7. In jedem Falle kann eine Bezeichnung bestehen aus neuer Bezeichnung eines in
W. Benthon und den Guan Lütar Rockgruppen erfassten.

3. Mr. Brewster has kindly sent me a copy of the *Journal of the Royal Microscopical Society* for 1870.

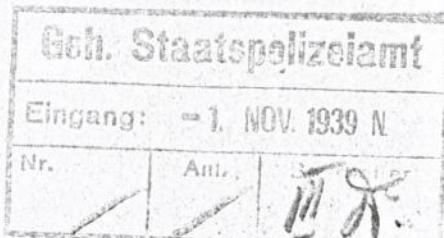
3. 6. 19 mit der Bahn nach Wittenburg hinf Brüder

4. 920.

31.

Berlin, den 28. Oktober 1939.

An alle



Referate der Abteilung II,
ausser II F, II J und II P,
(nachrichtlich an Abteilung III).

I. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß das im Hause befindliche Polizeigefängnis bei weitem nicht ausreicht, um alle zu Vernehmungen benötigten Häftlinge unterzubringen. Es muss deshalb immer wieder in zeitweilig sehr großem Umfange auf das Polizeigefängnis im Polizeipräsidium zurückgegriffen werden. Da dort die Unterbringung und Verpflegung nicht annähernd an die im Hause gewährte heranreicht und die dauernden Überstellungen von Häftlingen zu Vernehmungen und zurück in das Polizeigefängnis am Alexanderplatz erhebliche Zeit in Anspruch nehmen und besondere Kosten verursachen, sprechen dienstliche Gründe dafür, dass von der Möglichkeit der Unterbringung von Häftlingen im Polizeigefängnis des Polizeipräsidiums Berlin nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn dies nicht zum Schaden der Ermittlungstätigkeit ausläuft. Die Gefängnisverwaltung im Hause versucht, den Verhältnissen nach Möglichkeit gerecht zu werden. Es ist jedoch Sache der vernehmenden Dienststelle, möglichst in jedem Falle selbst anzuordnen, ob der betreffende Häftling unbedingt im hiesigen Gefängnis untergebracht werden muss, oder ob gegen seine Überführung in das Polizeigefängnis am Alexanderplatz keine Bedenken bestehen. Letzteres wird immer dann der Fall sein, wenn der Häftling keine aussergewöhnlich gute Behandlung verdient und nur selten zu Vernehmungen gebraucht wird.

Ich bitte, ab sofort in jedem Falle auf den Annahmeschein einen entsprechenden Vermerk zu setzen.

II. Solange das Referat II D dienstlich in erhöhtem Maße in Anspruch genommen ist und ein möglichst wenig zeitraubendes Verfahren bei der Entlassung von vorläufig festgenommenen Personen am Platze ist, erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Referate die für sie im Hausgefängnis einsitzenden Häftlinge in eigener Zuständigkeit entlassen und den Vorgang nach erfolgter Entlassung dem Referat II D zur Kenntnisnahme zuleiten.

Dieses Verfahren ist selbstverständlich nicht bei solchen Häftlingen anzuwenden, die vorher in einem Konzentrationslager eingesessen haben. In diesen Fällen ist der Vorgang wie bisher an das Referat II D abzugeben. Derartige Aktenvorgänge sind jedoch als besonders eilbedürftig zu bezeichnen und vom Referat II D entsprechend zu behandeln.

gez. Müller.

Annahmeschein:

St. 3.11.39

St. 3.11.39

St. 3.11.39

St. 3.11.39



Begläubigt:

Rowell.

Kanzleiangestellte

Reichssicherheitshauptamt
IV/III D Allg. Nr. 39 285.

Berlin, den 20. November 1939.

- a) An alle Staatspolizei (leit) stellen,
b) an alle Referate des Geheimen Staatspolizeiamts
(nach keinem Verteiler C)

nachrichtlich

c) an alle Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
d) an den Generalinspekteur der verstärkten ~~W~~-Totenkopf-
standarten (mit 8 Abdrucken für die Lager).

Betrifft: Konzentrationslager Buchenwald.

Im Nachgang zu meinem FS-Erlaß vom 24.10.39 - NÜ 203 065 -
bezw. NÜ 203 067 - teile ich mit, daß im Konzentrationslager
Buchenwald absolute Lagersperre herrscht.

Es können daher bis auf weiteres weder Einweisungen noch Entlassungen erfolgen. Außerdem können auch keine Häftlinge zu anderen Zwecken überstellt oder zu Vernehmungen im Lager oder außerhalb des Lagers zur Verfügung gestellt werden.

Sobald die Sperre gelockert oder aufgehoben wird, ergeht
weitere Weisung.

Dieser Erlass ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden
nicht bestimmt.

Zusatz für die Referate des Gestapa: Abschrift des FS-Erlasses vom 24.10.39 liegt bei.

Im Auftrage:
gez. Dr. Beyndorff.



B1.

Part One: Communication

24. NOV. 1933 N

Mr. John F. M. G.

Reichssicherheitshauptamt
IV/II D Allg.Nr. 39 330.

Berlin, den 23. November 1939.

四

1. min. Mortal
2. 1/2. life table

100.

John Allen

An

- a) alle Staatspolizei - leit - stellen
b) das Geheime Staatspolizeiamt (kl. Verteiler C)
nachrichtlich
c) an die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD
d) den Generalinspekteur der verstärkten ~~A~~-Totenkopf-
standarten.

Der Reichsführer-^h und Chef der Deutschen Polizei hat aus besonderem Anlass angeordnet, dass eine Benachrichtigung der Angehörigen erschossener polnisch-jüdischer Schutzhäftlinge nicht notwendig ist.

Unter Hinweis auf den Erlass des Geheimen Staatspolizeiamts vom 14.11.38 - II D Allg.Nr. 37 291 - gebe ich hiervon Kenntnis.

Im Auftrage:
gez.: Dr. Berndorff.



Feb. 26, 1900.

28. NOV. 1939 N

290

33-20000
M. G.

Mr. G.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg. Nr. 39 285.

Berlin, den 16. Februar 1940.

44

An

- a) alle Staatspolizeileit- und -stellen,
- b) Reichssicherheitshauptamt -Verteiler C-
Nachrichtlich an
- c) alle Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD
- d) den Inspekteur der Konzentrationslager
-- mit 8 Abdrucken für die Lager --
- e) alle Sachbearbeiter des Referats IV C 2.

Betrifft: Konzentrationslager Buchenwald.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 20.11.1939
-- IV/II D Allg. Nr. 39 285 -- teile ich mit, daß die Sperre
des Lagers Buchenwald ab sofort aufgehoben ist. Etwa aus
diesem Grunde zurückgestellte Entlassungsanträge für
Schutzhäftlinge können daher unter Berücksichtigung des
Erlasses vom 24.10.39 -- IV (II D) Nr. 8303/39 -- wieder
hier eingereicht werden.

Neueinweisungen nach Buchenwald erfolgen in abseh-
barer Zeit nicht; etwaige diesbezügliche Anordnungen sind
damit hinfällig. Sofern die Überführung von Häftlingen in
ein Konzentrationslager bereits genehmigt ist, sind diese
Häftlinge gemäß den Anordnungen im Einzelfall in das Kon-
zentrationslager Sachsenhausen zu überführen.

26.4.40

Im Auftrage:

gez. Dr. Berndorff.

Geheime Staatspolizei

Geheimes Staatspolizeiamt

Begläubigt:

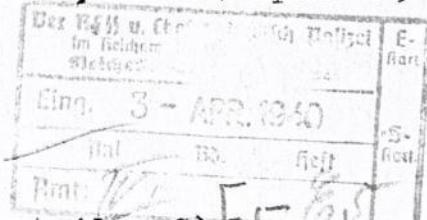
Bleek
Kanzleiangestellte.

Der RHD n. Chef b. Berlin, 1940
in Reichsministerium für
Reichsinnenministerium
Geheimes Staatspolizeiamt
Eing. 26. FEB 1940
Fml. Bb. Rieft
Fml. Bb. Bb. Rieft
5/3

Bl.

187/14
zu Chief der Sicherheitspolizei
und des SD.
IV C 2 Allg. Nr. 40 180.

Berlin, den 1. April 1940



An

- a) Reichssicherheitshauptamt (Verteiler C),
- b) alle Stapoleit- und stellen,
nachrichtlich
- a) an alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.
- b) " " Inspekteure " "
- c) " " Kommandeure " "

Betrifft: Anrechnung der Schutzhaf t.

Zur einheitlichen Regelung der Anrechnung der Schutzhaf t ergeht zur Vermeidung von Zweifeln, besonders bei befristeter Schutzhaf t, folgende Weisung:

Sofern nach der vorläufigen Festnahme auf Antrag Schutzhaf tanordnung erfolgt ist, rechnet die Schutzhaf t nicht erst vom Tage des Fristablaufs der vorläufigen Festnahme, sondern vom ersten Tage der vorläufigen Festnahme ab. Der Ausstellungstag des Schutzhaf tbefehls oder -in Ausnahmefällen- der Tag der Anordnung der Schutzhaf t durch allgemeine Anweisung, Fernschreiben oder Formblatt sind ohne Belang.

Um jedoch die Anordnung der Schutzhaf t innerhalb der gestellten Frist zu gewährleisten, ersuche ich, alle Schutzhaf tanträge beim Reichssicherheitshauptamt, Referat IV C 2, rechtzeitig zu beantragen.

Falls noch in Einzelfällen, besonders im Osten, Häftlinge einsitzen, bei denen die Frist der vorläufigen Festnahme bereits abgelaufen und eine Schutzhaf tanordnung noch nicht erfolgt ist, ist das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen, ggf. Schutzhaf t auch formblattmäßig zu beantragen.

In Vertretung:

gez. Müller



Begläubigt:

Grauberg
Kanzleiangestellte.

187/14
P. 65

18727 (46)
Berlin, den 23. April 1940

Referat IV C 2

26.28973/40 f.

Geheime

1.) Vermerk:

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat am 9.3.1940 auf Vorlage eines Berichtes des Inspektors der Konzentrationslager für alle in den KL. einsitzenden jüdischen Schutzhäftlinge Entlassungssperre für die Dauer des Krieges angeordnet.

Lediglich diejenigen Juden, die bereits ihre Entlassungspapiere beschafft hatten und noch im Monat April abwandern konnten, sollten noch entlassen werden. Die Stapo(leit)stellen und die Lager sind bereits benachrichtigt.

2.) Dem

Referat

II. E 5

mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung:

gez. L i n d o w



Le.

E5

-172. Verleih

21.3. Heft 100

181 574

An

- a) das Reichssicherheitshauptamt (Verteiler C),
- b) alle Staatspolizeileit- und -stellen,
- c) die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.

Nachrichtlich

an

- d) die Höheren W- und Polizeiführer,
- e) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
- f) die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
- g) den Inspekteur der Konzentrationslager (mit 15 Überdrucken für die Lager).

tel 49/5

Rf 1

28/5

Betreff: Schutzhaft.

Bezug: Erlasse des RMdJ v. 25.1.38 -- Pol. S-V 1 Nr. 70/39-
37-179g -- u. v. 4.10.39 -- Pol. S.I V 1 Nr. 100/39-
179g -- sowie mein Erl. v. 24.10.39 -- IV (II D)
Nr. S303/39 --

29/5/60

Nach Inkrafttreten des grundlegenden Schutzafterlasses des Reichsministers des Innern vom 23.1.1938 wurden bisher sämtliche Schutzhaftbefehle ausnahmslos vom Geheimen Staatspolizeiamt in vierfacher Ausfertigung ausgefertigt und den beantragenden Dienststellen in dreifacher Ausfertigung in beglaubigter Form übersandt. Durch die gebietsmäßige Vergrößerung des Reiches und die damit verbundene Zunahme der einzelnen Schutzhaftfälle kann dieses Verfahren zur Vermeidung von Verzögerungen nicht mehr beibehalten werden. Im formellen Verfahren tritt daher ab sofort folgende Regelung in Kraft:

Die Anträge auf Anordnung der Schutzhaft sind nach wie vor unter Hinweis auf die obenbezeichneten Erlasse schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, wie Personalbogen mit Lichtbild, Vernehmungsniederschrift und zwei blaue Karteikarten (für Ausländer gelbe), beim Reichssicherheitshauptamt, Referat IV C 2, einzureichen und dabei gleichzeitig zur Frage der Überführung des Schutzhäftlings in ein Konzentrationslager Stellung zu nehmen.

In allen eiligen Fällen können die Schutzaftanträge durch FS ebenfalls bei der vorbezeichneten Stelle eingereicht werden. In diesen Fällen ist jedoch die alsbaldige Nachrei-

Der Name u. Chef d. Ordnung Polizei
im Reichsministerium des Innern
Sicherheitspolizei und SD

Eing.	22 MAI 1940	
Pol.	Be.	Rgt.
Frm:		

181 574

chung der Unterlagen mit Stellungnahme zur Überführung in ein Konzentrationslager erforderlich.

Die Anordnung der Schutzhalt erfolgt dann unter Angabe der Begründung des Schutzhaltbefehls durch Fernschreiben. Die Ausstellung der Schutzhaltbefehle ist durch die Staatspolizei(leit)stellen bzw. die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD für das Gouvernement Polen mit dem Kopf "Geheimes Staatspolizeiamt", dessen Aktenzeichen, dem Datum des Fernschreibens und der ebenfalls durchgegebenen Unterschrift in 3 facher Ausfertigung vorzunehmen. Die Beglaubigung hat durch die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen, die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD, ihre Vertreter oder durch einen von ihnen besonders beauftragten Beamten zu erfolgen.

Die obenangeführten Erlasse werden durch die formelle Änderung in materieller Hinsicht nicht berührt. Da sich die bisher beim Reichssicherheitshauptamt zentral geleistete Arbeit auf die einzelnen Dienststellen im Reiche verteilt, dürfte eine spürbare Mehrbelastung dieser Dienststellen durch die Neuregelung nicht eintreten; vielmehr ist jetzt die Gewähr gegeben, daß nunmehr in allen Fällen die Schutzhaltanordnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt.

Eine Anzahl Vordrucke für Schutzhaltbefehle -- Gestapa Nr.101a -- werden übersandt; weiterer Bedarf ist rechtzeitig unmittelbar bei der Materialverwaltung des Reichssicherheitshauptamts anzufordern.

Die endgültige Aufhebung des Schutzhaltbefehls, die bisher bei probeweiser Entlassung durch das Reichssicherheitshauptamt erfolgte, wird nunmehr den Staatspolizei(leit)stellen sowie den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD für das Gouvernementsgebiet in eigener Zuständigkeit übertragen, sofern nicht in Ausnahmefällen die endgültige Aufhebung vorbehalten worden ist.

Es ist daher in solchen Regelfällen bei sorgfältiger Nachprüfung die endgültige Aufbehaltung durch den Leiter zu verfügen und -- soweit es sich um Lagerhäftlinge gehandelt hat -- das zuständige Konzentrationslager hiervon in

44

Kenntnis zu setzen. In den Ausnahmefällen ist jeweils zur angeordneten Frist über das Ergebnis der Nachprüfung zu berichten. Weitere Weisung ergeht in diesen Fällen alsdann unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Konzentrationslagers vom Reichssicherheitshauptamt.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

Zusatz für die Dienststellen des Reichssicherheitshauptamts:

Die Ausstellung der Schutzhaftbefehle für die Häftlinge, die unmittelbar von den Dienststellen des Reichssicherheitshauptamts festgenommen werden, erfolgt nach wie vor durch das Referat IV C 2.

In Vertretung:
gez. Müller.



Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
Düsseldorf.
III D

Düsseldorf, den 19. Juli 1940.

50

Betrifft: Erteilung von Sprecherlaubnis im Konzentrationslager.

Das Reichssicherheitshauptamt - IV C 2 Allg. Nr. 40450 -
teilt unter dem 12.7.1940 durch FS.-Erlaß mit:
"In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Angehörige von
Schutzhäftlingen, die im Konzentrationslager untergebracht sind,
bei dem betreffenden Konzentrationslager persönlich erscheinen
und den Lagerkommandanten um Sprecherlaubnis mit dem Häftling
bitten. Auf Befragen haben verschiedene angegeben, daß sie
von den zuständigen Staatspolizeistellen dahingehend belehrt
worden seien, daß für die Erteilung der Sprecherlaubnis der
Lagerkommandant zuständig sei. Ich gebe hiervon Kenntnis und
bemerke, daß die Erteilung von Sprecherlaubnis mit Häftlingen,
die im Konzentrationslager einsitzen, lediglich beim Vorliegen
eines wichtigen und dringenden Grundes, der durch einen Brief-
wechsel nicht geklärt werden kann, erteilt werden darf. Für
die Erteilung der Sprecherlaubnis ist lediglich das Geheime
Staatspolizeiamt und zwar das Referat IV C 2 zuständig. Ich
ersuche daher, vorkommendenfalls etwaige Angehörige, die um
Sprecherlaubnis bitten, entsprechend zu unterrichten und ihnen
anheimzustellen, unter Darlegung ihrer Gründe die Genehmigung
zur Sprecherlaubnis beim Reichssicherheitshauptamt zu beantra-
gen."

Alle diesbezgl. Gesuche, sofern es sich um politische
Schutzhäftlinge handelt, bitte ich mir mit einer Stellungnahme
zuzuñeiten.

Im Auftrage:

gez.: Dr. Finnberg.

Beglaubigt:

1. A. V.

Geschz.-Angest.

An alle Außendienststellen,
an die Herren Landräte des Bezirks
an die Herren Oberbürgermeister in Neuß und Viersen
an die Grenzdienststellen Kaldenkirchen, Kleve und Emmerich,
an die Dienststellen im Hause.

Geheime Staatspolizei — Staatsspolizeileitstelle Düsseldorf

Aufgenommen Monat Jahr Zeit	Raum für Eingangsstempel	Befördert			
		Tag	Monat	Jahr	Zeit
1. Juli 1940 * 2 3 durch	1. AUG. 1940	"	JY. 2.		
	AnL	"	JY. 2.		
		"	JY. 2.		
		"	JY. 2.		
an durch					
Verzögerungsvermerk					
Nt. 18846					
Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch					

BERLIN NUE NR. 143 210 31.7.40 1830 - KL -

A) AN ALLE STAPO-LEIT-STELLEN.

B) AN DIE KOMMANDEURE DER SICHERHEITSPOLIZEI U. D. SD.

IN WARSCHAU, KRAKAU, RADOM, LUBLIN.

- BETR.: HEIMREISEKOSTEN. -

BEZUG: MEIN ERL. VOM 6.5.40 - ROEM 4 C 2 - ALLG. NR. 40 227

- ES IST WIEDERHOLT FESTGESTELLT WORDEN, DASS BEI AN DAS REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT GESTELLTEN ENTLASSUNGSANTRAEGEN DER VERMERK FEHLT, OB DIE RUECKREISEKOSTEN VOM SCHUTZHAFTLING ODER VOM KL. ZU TRAGEN SIND. DA WEITER NACH DEM NUR FUER DIE OESTLICHEN STAPOSTELLEN GUELTIGEN ERLASS DES

REICHSSICHERHEITSHAAPTAMTS VOM 4.7.40 - ROEM 4 D 2 - 80/40

- DIE ENTLASSUNGEN VON POLNISCHEN HAEFTLINGEN NOCH BIS ZUM 15.8.40 IN EIGENER ZUSTAENDIGKEIT DURCHGEFUEHRT WERDEN KOENNEN, ERSUCHE ICH, AUCH BEI DEN UNMITTELBAR AN DIE LAGER GERICHTETEN ENTLASSUNGSANTRAEGEN ANZUGEBEN, WER ZUR TRAGUNG DER RUECKREISEKOSTEN IN FRAGE KOMMT. - -

DER CHEF D. SICHERHEITSPOLIZEI U. D. SD. - ROEM 4 C 2 -
ALLG. NR. 40 227.+

vor
nick
Befi
nahm
sind
sche
sof
dig

gen
25.

27/5
53
Der Chef der Sicherheitspolizei Berlin, den 14. Januar 1941.
und des SD
IV C 2 Allg. Nr. 40 467.

IV C 5

- 1) Zum Umlauf
2) Zur Sammlung

An

- a) das Reichssicherheitshauptamt (Verteiler C),
b) alle Staatspolizeileit- und -stellen,
c) alle Kommandeure der Sicherh. Pol. u. d. SD,
d) alle Befehlshaber "

Nachrichtlich an

- e) alle Höheren H- und Polizeiführer,
f) alle Inspekteure der Sicherh. Pol. u. d. SD,
g) alle Grenzinspekteure.

Betrifft: Vernehmung der Schutzhäftlinge.

Ich habe auch in letzter Zeit wieder festgestellt, daß vorläufig festgenommene bzw. in Schutzhaft genommene Personen nicht sofort vernommen worden sind und daß Häftlinge, deren Befragung zur Person schon die Grundlosigkeit ihrer Inhaftnahme ergeben hätte, längere Zeit in Haft behalten worden sind. Der Anordnung des Reichsführers-H und Chefs der Deutschen Polizei entsprechend ist die Vernehmung in jedem Falle sofort durchzuführen, damit eine längere Festsetzung Unschuldiger in jedem Falle vermieden wird.

In diesem Zusammenhang verweise ich nochmals auf die genaue Beachtung des grundlegenden Schutzhafterlasses vom 25.1.38 - Pol. S V I Nr. 70/37 - 179 g -

Dieser Erlass ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

Zusatz: Der Erlass der Preußischen Geheimen Staatspolizei -Der stellv. Chef und Inspekteur vom 9.9.35 --B.Nr. 37840/35 II 1 D--, mit dem ebenfalls die Sofortvernehmung angeordnet war, wird hiermit als überholt aufgehoben.

gez. H e y d r i c h.



Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg. Nr. 40 480

Berlin, den 12. Juni 1941.

IV C 5

- 1) Zum Umlauf
2) Zur Kenntnahme

An

- a) das Reichssicherheitshauptamt (Verteiler C),
b) die Befehlshaber der SichPoludSD,
c) die Staatspolizei (leit)stellen,
d) die Kommandeure der SichPoludSD

Nachrichtlich

an

- e) die Höheren H- und Polizeiführer,
f) die Inspektoren der SichPoludSD,
g) den Beauftragten des Chefs der SichPoludSD
für Belgien und Frankreich in Paris,
h) wie zu g) Dienststelle Paris,
i) " " g) " Brüssel,
k) den Chef der Einsatzgruppe der SichPoludSD in Belgrad,
l) die Gruppe I B,
m) IV Gst. (zur Erleßsammlung).

Betrifft: Behandlung von Eingaben, Entlassungsgesuchen
usw. für Schutzhäftlinge.

Die in letzter Zeit von allen Seiten, insbesondere von Polen und Tschechen, in immer steigendem Maße eingehenden Eingaben und Entlassungsgesuche in Schutzhäftangelegenheiten machen auch unter Berücksichtigung des z.Z. vielfach bestehenden Personalmangels zur Entlastung aller beteiligten Stellen für die Kriegsdauer eine Änderung des bisherigen Verfahrens unbedingt erforderlich. Um berechtigte Interessen der Antragsteller in jedem Falle zu wahren, gleichzeitig aber auch den Belangen der Sicherheitspolizei gerecht zu werden, wird zunächst für die Dauer des Krieges folgendes angeordnet:

I.

Eingaben oder Entlassungsgesuche in Schutzhäftangelegenheiten, die z.B. an die Kanzlei des Führers, die Parteikanzlei, an den Reichsführer-H und Chef der Deutschen Polizei oder andere höchste Staats- bzw. Parteidienststellen gerichtet sind und die von diesen Stellen zur Überprüfung und Berichterstattung hierher übersandt werden, werden - wie bisher - den Staatspolizei (leit)stellen, den Kommandeuren

ES

bezw. den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD zwecks Prüfung und zur Stellungnahme zugeleitet. In gleicher Weise wird verfahren, wenn es sich um sachlich begründete Beschwerden handelt, auf die Entscheidung getroffen werden muß und die einer Nachprüfung daher zwingend bedürfen.

II.

Eine Zuleitung unmittelbar beim Reichssicherheitshauptamt eingehender Gesuche oder Eingaben der genannten Art an die Staatspolizei (leit)stellen bzw. an die Kommandeure oder Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD zum Bericht und zur Stellungnahme erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn diese etwa neue noch nicht berücksichtigte oder bisher noch nicht bekannt gewesene Momente enthalten, die unbedingt im Interesse des Schutzhäftlings einer Nachprüfung bedürfen, z.B. Nachprüfung der Volkstumszugehörigkeit u.dgl. Eine Übersendung derartiger Eingaben usw. zur Berichterstattung wird sich besonders in den Fällen nicht umgehen lassen, wenn für Schutzhäftlinge seitens der einweisenden Stellen dem Reichssicherheitshauptamt Unterlagen bisher nicht zugestellt worden sind.

III.

Alle sonstigen derartigen Eingaben und Entlassungsgesuche in Schutzhäftangelegenheiten, die einer Überprüfung und Stellungnahme gemäß Ziffer I und II nicht bedürfen, werden an die für den Schutzhäftling zuständige Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD zur Erledigung in eigener Zuständigkeit mit der Maßgabe abgegeben, in eine Überprüfung, insbesondere auch dahingehend einzutreten, ob sie etwa neue bisher noch nicht bekannt gewesene und daher in der Beurteilung des Schutzhäftfalles unberücksichtigt gebliebene Tatsachen enthalten.

Falls sich kein neuer Sachverhalt, der evtl. zu berücksichtigen wäre, ergibt, sind die Einsender im Namen des Geheimen Staatspolizeiamts ablehnend zu be-

scheiden (vergl. Ziffer V). Im anderen Falle ist die Entscheidung des Reichssicherheitshauptamts einzuholen.

IV.

Die Staatspolizei(leit)stellen bzw. die Kommandeure oder Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD haben über Eingaben und Gesuche der genannten Art, die unmittelbar bei ihren Dienststellen eingehen, ebenfalls in eigener Zuständigkeit zu befinden. Ergeben sich neue Gesichtspunkte bezüglich der Beurteilung des Schutzhaftrufes, ist dem Reichssicherheitshauptamt zu berichten.

V.

Alle in Bezug auf derartige Eingaben und Gesuche an die Einsender notwendig werdenden Bescheide sind -- wenn irgend möglich -- mündlich zu erteilen. Falls ein im Auftrage des Geheimen Staatspolizeiamts (vgl. Ziffer III) zu erteilender ablehnender Bescheid auf ein Entlassungsgesuch aus irgendwelchen Gründen mündlich nicht erteilt werden kann, ist ein Schreiben nach folgendem Muster zu verwenden:

"Kopf

Ort, Datum

Ann.

Auf Ihre an gerichtete Eingabe vom
habe ich Ihnen im Auftrage des Geheimen Staats-
polizeiamts mitzuteilen, daß eine Entlassung Ihres
z. Z. noch nicht erfolgen kann.

z.z. noch nicht erfolgen kann.
"Die Entlassung wird zu gegebener Zeit von Amts wegen erfolgen."

Bei wiederholten Eingaben mit gleichen Gründen wäre noch der Zusatz anzufügen:

"Weitere Eingaben sind daher zwecklos."

Die hierher gerichteten Anträge auf eine entsprechende Regelung der genannten Angelegenheit haben hierdurch ihre Erfüllung gefunden.

In Vertretung:

gez. Schellenberg.

Beglaußigt:

Kanzleiangest.^{te.}

B1.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 13. 7. 1941

IV C 2 Allg. Nr. 41 201

22/257
IV C 5

An

- a) das Reichssicherheitshauptamt (Verteiler C),
- b) die Befehlshaber der SichPoludSD,
- c) den Beauftragten d.Chefs der SichPoludSD
für Belgien und Frankreich in Paris,
- d) wie zu c) Dienststelle Paris,
- e) wie zu c) Dienststelle Brüssel,
- f) den Chef der Einsatzgruppe der SichPoludSD
in Belgrad,
- g) die Kommandeure der SichPOLudSD
- h) die Grenzinspekteure
- i) die Staatspolizei (leit) stellen,
- k) die Kriminalpolizei (leit) stellen,
- l) die SD -leit- abschnitte

1) Zum Umlauf
2) Zur Sammlung

Nachrichtlich

- an 1) die Höheren SS- und Polizeiführer,
- m) die Inspekteure der SichPoludSD,
- n) den Inspekteur der KL (mit 15 Abdrucken
für die Lagerkommandanten),
- o) Gruppe I B (neu)
- p) IV Gst., (zur Erlaßsammlung).

Betrifft: Inschutzhaftnahme von Personen, die sich
fälschlicherweise als Beamte der Geheimen
Staatspolizei bzw. der Kriminalpolizei
oder allgemein als Polizeibeamte ausgeben.

- Bezug: Erlasse a) des Gestapa v. 18.12.37 -II Nr.
37 260 -
- b) des RKPA v. 7.1.38 -RKPA 2706/
10.37
 - c) des Chefs d.SichPoludSD v.
28.3.39 -S Kr.3 Nr. 2397/38-
 - d) des RKPA v. 26.5.39 -RKPA 1510/
6.1939 -I B-

Es hat sich als notwendig erwiesen, bezüglich des Vor-
gehens gegen Personen, die sich fälschlicherweise als
Beamte der Geheimen Staatspolizei bzw. der Kriminal-
Polizei oder allgemein als Polizeibeamte ausgeben,
eine grundsätzliche Regelung vorzunehmen, um bestehende

JR

Unklarheiten, die durch allzu formelle Auslegung der bisher ergangenen Erlasse entstanden sind, zu beseitigen.

Es wird daher unter gleichzeitiger Aufhebung der Erlasse

des Gestapa vom 18.12.37 - II Nr. 37 260 -

des RKPAmts vom 7.1.38 - RKPA 27⁰⁶/10.37 -

des RKPAmts vom 26.5.39 RKPA 15¹⁰/6.1939 -I B

folgendes angeordnet:

Personen, die sich fälschlicherweise als Beamte der Geheimen Staatspolizei, der Kriminalpolizei oder als Polizeibeamteschlechthin ausgeben, sind, falls sie nicht von Dienststellen der Geheimen Staatspolizei unmittelbar festgenommen werden, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung, soweit nicht sofort richterlicher Haftbefehl erlassen wird, den zuständigen Staatspolizei(leit)stellen bzw. den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD unter Übersendung der Unterlagen zum Zwecke der Inschutzhaftnahme zuzuführen.

4 Falls richterlicher Haftbefehl erlassen wird, ist Rücküberstellungsantrag zu stellen und nach evtl. Aufhebung des Haftbefehls oder nach Strafverbüfung die Überstellung an die zuständige Staatspolizei(leit)stelle bzw. an den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD zu bewirken.

Für die Beurteilung der Frage der Inschutzhaftnahme ist es ohne Belang, ob sich die betreffende Person als Beamter der Geheimen Staatspolizei, der Kriminalpolizei oder ganz allgemein als Polizeibeamter ausgegeben hat. Ebenso unmaßgeblich ist, ob sie dabei eine Legitimation vorgetäuscht hat oder nicht, bzw. ob sie sich ggf. eines gefälschten, verfälschten oder eines unzutreffenden Ausweises oder auch ggf. einer der polizeilichen Erkennungsmarken ähnlichen Marke zum Täuschungszweck bedient hat.

Maßgebend ist neben der Tatsache, daß die Person die Eigenschaft eines Beamten der Geheimen Staatspolizei, der Kriminalpolizei oder allgemein der Polizei vorgetäuscht oder vorzutäuschen versucht hat grundsätzlich der verbrecherische Wille, der beabsichtigte Zweck und je nach Einzelfall der erreichte Erfolg.

Die Stapo (leit)stellen und die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD haben in allen Fällen unverzüglich beim Referat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamtes unter Schilderung des genauen Sachverhalts Schutzaftantrag zu stellen und dabei eingehend über das politische und kriminelle Vorleben der betreffenden Person möglichst unter Beifügung eines Strafregisterauszuges zu berichten, wobei insbesondere zu erläutern ist, ob die Tat aus verbrecherischer Neigung begangen wurde.

Auf Grund dieser Unterlagen wird alsdann gemäß Anordnung des RFHChdDtPol. über die Inschutzhaftnahme und Einweisung in ein KL Entscheidung getroffen. Entsprechende Weisung bleibt in jedem Falle abzuwarten.

Ich mache die Beachtung dieses Erlasses, der nunmehr alle bezüglich der Behandlung falscher Polizeibeamten bestehenden Unklarheiten beseitigt, (der Erlass vom 28.3.39 erfährt in sonstiger Hinsicht keine Änderung) allen Dienststellen der Sicherheitspolizei zur besonderen Pflicht.

In Anbetracht dessen, daß das Verhalten von Personen, die sich fälschlicherweise als Beamte der Geheimen Staatspolizei, der Kriminalpolizei bzw. allgemein als Polizeibeamte ausgeben, einen die Autorität des Staates gefährdenden verantwortungslosen Mißbrauch staatlicher Hoheitsrechte darstellt, der insbesondere auch geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitsorgane des Staates zu mindern oder zu untergraben, ist schärfstes staatspolizeiliches Vorgehen gegen solche Schädlinge zwingend notwendig, um diesem Mißstand und seinen Auswirkungen vorzubeugen und die Gemeinschaft vor derartigen Elementen zu schützen.

Dieser Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

Zusatz für das Amt V des Reichssicherheitshauptamtes:

Die dortigen Schreiben vom 10.7., 26.8. und 31.12.40 -- V B 1 - 1078/40 III -- und vom 27.3.41 -- V A 2 - 1078 (neu) -- haben damit ihre Erledigung gefunden.

Zusatz für Stapo Innsbruck:

Die dortige FS-Anfrage Nr. 1394 vom 25.1.40 hat damit ihre Erledigung gefunden.

60

Zusatz für Stapoleitstelle Kattowitz:

Die dortige FS-Anfrage Nr. 2145 vom 10.2.40 hat damit ihre Erledigung gefunden.

Zusatz für Stapo Plauen:

Das dortige Schreiben vom 11.12.40 -- II D - Allg.Nr. 36/39- hat damit seine Erledigung gefunden.

Zusatz für Kriminalpolizeistelle Schwerin:

Das dortige Schreiben vom 22.11.40 -- Nr. 60⁰⁰1 - 1940 -- an das RKP-Amt hat damit seine Erledigung gefunden.

Zusatz für den Inspekteur der SichPoludSD in Düsseldorf:

Das dortige Schreiben vom 19.6.40 -- IV B 2 - B.Nr. 21.45 -- an den Chef der SichPoludSD hat damit seine Erledigung gefunden.

In Vertretung:

gez. Müller



Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV C 2 Allg. Nr. 41 315.

Berlin, den 22. August 1941.

22/61

1. z. Kündigung
2. z. Kündigung

An

- a) die Staatspolizei (leit)stellen,
- b) die Befehlshaber der SichPoludSD in Den Haag und Straßburg,
- c) die Kommandeure der SichPoludSD in Warschau,
Radom,
Lublin,
Krakau,
- d) die Referate des RSHA - Amt IV und Amt V.

Nachrichtlich

- an e) die Inspekteure der SichPoludSD
- f) die Befehlshaber der SichPoludSD in Prag und Krakau,
- g) den Inspekteur der Konzentrationslager
(mit 15 Abdrucken),
- h) Geschäftsstelle IV (2 Abdrucke zur Sammlung
Runderlasse),
- i) die Gruppe I B (neu),
- j) das Referat II A 2 (neu).

Betrifft: Aushändigung der Schutzhaftbefehle.

Nach dem grundlegenden Schutzafterlaß des Reichsministers des Innern vom 25.1.38 - Pol.S V 1 Nr.70/37 - 179 g -
§ 5 - ist die Aushändigung der Schutzhaftbefehle gegen Empfangsbescheinigung vorgeschrieben.

Um irgendwelchen Mißbräuchen durch Häftlinge, denen ein Schutzhaftbefehl ausgehändigt worden ist, vorzubeugen, ordne ich hiermit an:

I. Allen Häftlingen ausländischer Staatsangehörigkeit, gleich welchen Volkstums, sind die Schutzhaftbefehle zunächst auszuhändigen, jedoch am gleichen Tage wieder abzunehmen und zu den Akten zu verfügen.

In gleicher Weise ist auch bei solchen deutschen Staatsangehörigen zu verfahren, die dem polnischen oder tschechischen Volkstum angehören oder Juden sind.

II. Den in Schutzhaft genommenen Angehörigen deutscher Staatsangehörigkeit - mit Ausnahme von Angehörigen polnischen oder tschechischen Volkstums und insbesondere von Juden - sind die Schutzhaftbefehle wie bisher zu belassen, jedoch grundsätzlich bei der Entlassung aus der Schutzhaft abzunehmen und ebenfalls zu den Akten zu verfügen.

62

Bezüglich der Abnahme der Schutzhaftbefehle bei den bereits in den Konzentrationslagern befindlichen Häftlingen wird das Weitere im Einvernehmen mit dem Inspekteur der Konzentrationslager unmittelbar von hier veranlaßt.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r.

Beauftragt:
H. Leech
Kanzleiangestellte.


Bl.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV C 2 Allg. Nr. 40 343.

Berlin, den 26. August 1941

An

- Verleihung*
Rezension
- a) alle Staatspolizei(leit)stellen,
 - b) alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
 - c) " Kommandeure " "
 - d) " Referate des Amtes IV,
 - e) das Amt V.

Nachrichtlich

- an f) den Inspekteur der Konzentrationslager (mit 2 Überdrucken für das FKL Ravensbrück),
- g) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
- h) die Geschäftsstelle IV (2 Abdrucke zur Sammlung Runderlasse),
- i) die Gruppe I B.

Betrifft: Einweisung in das Frauenkonzentrationslager
Ravensbrück.

In das Konzentrationslager Ravensbrück sind in letzter Zeit wiederholt Schutzhäftlinge in hochschwangerem Zustand eingeliefert worden. Da im Lager Entbindungsmöglichkeit nicht besteht, ist in Zukunft von der Überführung solcher Häftlinge abzusehen.

In derartigen Fällen ersuche ich - unter gleichzeitiger Beifügung eines ärztlichen Untersuchungsbefundes - zu berichten und meine Entscheidung abzuwarten.

Dieser Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Schellenberg.



Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV C 2 Allg. Nr. 41 334.

Berlin, den 27. August 1941.

221452
64
1.3. Inlauf
2.3. Zusammenfassung

1887
1888
=====

Vertraulich !

An

- a) die Staatspolizei (leit)stellen,
- b) die Kommandeure der SichPoludSD,
- c) die Referate des Amtes IV des RSHA,
- d) das Amt V

Nachrichtlich

- an e) die Inspekteure der SichPoludSD,
- f) die Befehlshaber " "
- g) IV GSt. zur Erlaßsammlung (2 Abdrucke),
- h) Gruppe I B (12 Abdrucke).

Betrifft: Grundsätzliche Anordnung des Reichsführers- H
und Chefs der Deutschen Polizei über Fest-
nahme staatsfeindlicher Elemente nach Beginn
des Feldzuges gegen die Sowjetunion.

Auf die Meldungen wichtiger staatspolizeilicher Ereig-
nisse hat der Reichsführer- H und Chef der Deutschen Polizei
in Einzelfällen längere Schutzhaft und Überführung in ein
Konzentrationslager angeordnet. Von der jeweiligen Ent-
scheidung wurde den in Frage kommenden Stellen bisher zwecks
entsprechender weiterer Veranlassung Kenntnis gegeben.

Der Reichsführer- H und Chef der Deutschen Polizei hat
nunmehr angesichts der Häufung staatsfeindlicher Betätigun-
gen und Äußerungen nach Beginn des Feldzuges gegen die
Sowjetunion die grundsätzliche Entscheidung getroffen, daß
"sämtliche hetzerischen Pfaffen, deutschfeindliche Tschechen
und Polen, sowie Kommunisten und ähnliches Gesindel grund-
sätzlich auf längere Zeit einem Konzentrationslager zuge-
führt werden sollen."

Damit diese Anordnung nicht nur auf die im üblichen
Verfahren eingereichten Schutzhaftanträge beschränkt bleibt,
sondern schon vor Einreichung von Anträgen berücksichtigt
werden kann, gebe ich von dieser Anordnung Kenntnis.

Soweit die Einleitung eines Strafverfahrens in Betracht
kommt, ist Antrag auf Rücksichtierung zu stellen. Die Staats-

anwaltschaften bitte ich dabei zu ersuchen, in Fällen von Gnadenerlassen, Strafaussetzungen usw. die Staatspolizei zu beteiligen.

Dieser Erlaß ist vertraulich zu behandeln und darf weder den Häftlingen noch irgendwelchen anderen Personen bekanntgegeben werden.

Der Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Müller.

Begläubigt:
R. Lechner
Kanzleiangestellte.
Staatspolizei

Bl.

Der Reichsführer-~~W~~ B
und Chef der Deutschen Polizei
IV C 2 Allg. Nr. 41 244.

Berlin, den 31. August 1941.

An

- a) die Gruppenleiter und Referenten des Amtes IV des Reichssicherheitshauptamts
 - b) den Inspekteur der Konzentrationslager (mit 15 Abdrucken für die Lagerkommandanten).

Betrifft: Gewährung von Erleichterungen für Schutzhäftlinge im Konzentrationslager.

Um Schutzhäftlingen in den Konzentrationslagern, deren Entlassung trotz guter Führung aus nachstehenden Gründen nicht erfolgen kann, Erleichterungen zu gewähren, ordne ich hiermit folgendes an:

Ergibt sich bei Prüfung der Frage der Schutzhaltfortdauer, daß Häftlinge auf Grund ihrer guten Führung während der Schutzhalt an und für sich entlassen werden könnten, die Entlassung jedoch infolge der verringerten Nachüberwachungsmöglichkeit nicht verantwortet werden kann und die Häftlinge wegen Wehrunwürdigkeit auch nicht zum Heeresdienst eingezogen werden können, zur Herbeiführung eines diesbezüglichen Gnadenaktes jedoch kein Anlaß vorliegt, so sind ihnen Hafterleichterungen in der Weise zu gewähren, daß sie als Vorarbeiter, in Büros oder an leichten, bevorzugten Arbeitsplätzen in der Art von Zivilarbeitern verwendet werden.

Die in jedem Einzelfall vom Schutzhäftotreferat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamts im Einvernehmen mit den zuständigen Sachreferaten zu treffende diesbezügliche Entscheidung wird sowohl der Einweisungsstelle als auch dem in Frage kommenden Konzentrationslager mitgeteilt.

Nach Beendigung des Krieges sind die Vorgänge der Schutzhäftlinge, die Erleichterungen der vorbezeichneten Art erhielten, erneut einer Prüfung hinsichtlich der Entlassungsmöglichkeit zu unterziehen. Falls die Entlassung alsdann tragbar erscheint, ist sie durchzuführen.

gez. H i m m l e r.

Beglaubigt

Kanzleiangestellte.



B1.

Berlin, den 16. Januar 1942.

IV B 5

67

Vertraulich !

=====

An

- a) alle Staatspolizei (leit)stellen,
- b) " Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,
- c) " Referate des Amtes IV.

Nachrichtlich an

- d) alle Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
- e) " Befehlshaber "
- f) Amt V,
- g) alle Kriminalpolizei (leit)stellen,
- h) Gruppe I B (12 Abdrucke),
- i) Gst. IV (2 Abdr. f. d. Erlaßsammlung).

Betrifft: Vorgehen gegen Kriegerfrauen, die durch unsittlichen Lebenswandel öffentliches Ärger-
nis erregen.

In letzter Zeit wurde mehrfach gegen Kriegerfrauen, die wegen sittenlosen Treibens vorläufig festgenommen worden sind, Anordnung der Schutzhaft beantragt. In anderen Fällen haben einzelne Dienststellen hierüber eine grundlegende Entscheidung erbeten.

Da für besonders schwerwiegende Fälle dieser Art gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, die etwaiges volks-schädigendes Verhalten dieser Frauen unter Strafe stellen, ist im allgemeinen von staatspolizeilichen Maßnahmen Abstand zu nehmen, um so mehr, als durch diese Maßnahmen ein sittengemäßes und den Verpflichtungen gegenüber der Volks-gemeinschaft im Kriege zu erwartendes Verhalten nicht erzwungen werden kann.

Ich ersuche daher, in Zukunft nur dann eine vorläufige Festnahme anzuordnen und gegebenenfalls Schutzhaft zu beantragen, wenn die betreffenden Personen gleichzeitig auch in politischer Hinsicht in Erscheinung getreten und damit die Voraussetzungen des grundlegenden Schutzafterlasses vom 25.1.1938 erfüllt sind.

In allen sonstigen Fällen ersuche ich, bei Bekannt-

68

werden die zuständigen Kriminalpolizei(leit)stellen auf die betreffenden Personen aufmerksam zu machen und diesen anheimzustellen, gegebenenfalls das Weitere ~~auf~~ Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder der diesbezüglichen Runderiasse vom 14. 12.37, betr. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, und vom 9.9.39, betr. Polizeiliche Behandlung der Prostitution, zu veranlassen.

Im übrigen weise ich noch auf 2 Artikel im "Schwarzen Korps", und zwar vom 28.8.41 Seite 6, Folge 35 und vom 16.10.41, Seite 2, Folge 42 hin, die sich mit der gleichen Materie befassen.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

gez. Heydrich.

Begläubigt:



Bl.

24/49 69

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV C 2 Allg. Nr. 42 025.

Berlin, den 20. Februar 1942.

IV/5

142. Maif. 142. Sb

11/113

An

~~das~~ Reichssicherheitshauptamt (Verteiler C),
alle Staatpolizei (leit)stellen,
die Kommandeure der SichPoludSD,
nachrichtlich

an

die Höheren ~~W~~- und Polizeiführer,
die Inspektoren der SichPoludSD,
die Befehlshaber " "
den Inspekteur der Konzentrationslager (mit 2 Abdrucken
für den Lagerkommandanten des KL Stutthof),
die Gruppe I B (12 Abdrucke),
die Geschäftsstelle IV (2 Abdrucke für die Sammlung
Runderlasse),
Referat II C 3 (2 Abdrucke).

Betrifft: Errichtung des Konzentrationslagers Stutthof.

Das bisherige ~~W~~-Sonderlager Stutthof ist auf Anordnung
des Reichsführers-~~W~~ und Chefs der Deutschen Polizei mit so-
fortiger Wirkung als staatliches Konzentrationslager mit der
Bezeichnung "Konzentrationslager Stutthof" übernommen worden.
Als Lagerkommandant ist der bisherige Kommandant des Sonder-
lagers Stutthof, ~~W~~-Hauptsturmführer der Waffen-~~W~~ P a u l y,
vom Inspekteur der Konzentrationslager eingesetzt worden.

Postanschrift: "An den Lagerkommandanten des Konzentrations-
lagers Stutthof bei Danzig, Tel. Nr.: 291 Stutthof b/Danzig."

Das Konzentrationslager Stutthof rechnet zur Stufe I
und gilt ab sofort als Einweisungslager.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden
nicht bestimmt.

Zusatz f. r die Staatpolizeileitstelle Danzig:

Ich ersuche, bezüglich aller Schutzhäftlinge, mit Aus-
nahme derjenigen, bei denen bereits die Schutzhhaft und Über-
weisung in ein Konzentrationslager angeordnet worden ist, in
eine Nachprüfung der Schutzhäftfortdauer einzutreten. Sofern
für diese Häftlinge eine Entlassung nicht in Frage kommt,
ist umgehend die Schutzhhaft und Einweisung in ein Konzenta-

WE 5

70

tionslager hier zu beantragen. Soweit diese Überprüfung für eine größere Anzahl von Häftlingen in Frage kommt, bin ich einverstanden, daß die Anträge formblattmäßig jedoch erschöpfend gestellt werden. Sofern sich bei der Nachprüfung herausstellt, daß die Häftlinge von anderen Dienststellen der Sicherheitspolizei unmittelbar in das bisherige Lager Stutthof eingewiesen worden sind, sind diese Stellen von dort unverzüglich unter Hinweis auf diesen Erlaß entsprechend zu ersuchen.

Nach Mitteilung des Inspekteurs der Konzentrationslager sollen die weiblichen Häftlinge zunächst bis zur endgültigen Entscheidung dort verbleiben; es ist jedoch beabsichtigt, dieselben zu gegebener Zeit nach Ravensbrück zu überführen. Die Nachprüfung erstreckt sich daher auch auf die weiblichen Häftlinge. Neineinweisungen von weiblichen Häftlingen nach Stutthof kommen nicht mehr in Frage. Die dort einsitzenden Arbeitserziehungshäftlinge werden durch diese Maßnahme nicht berührt.

In Vertretung:
gez. Müller.

Beglaubigt:



Bl.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV C 2 Allg.Nr. 40 343.

Berlin, den 21. Februar 1942.

- An
- a) alle Staatspolizei (leit)stellen,
 - b) " Kriminalpolizei (leit)stellen,
 - c) " Befehlshaber der SichPoludSD,
 - d) " Kommandeure " "
 - e) " Referate des Amtes IV,
 - f) das Amt V,
nachrichtlich an
 - g) alle Inspekteure der SichPoludSD,
 - h) den Inspekteur der Konzentrationslager (mit 2 Überdrucken
für das FKL Ravensbrück),
 - i) Gruppe I B (12 Abdrucke),
 - k) Geschäftsstelle IV (2 Abdrucke f.d. Erlaßsammlung),
 - l) Referat II C 3.

Betrifft: Einweisung schwangerer Häftlinge in das Konzentrationslager Ravensbrück.

Bezug: Erlaß vom 26.8.41 - IV C 2 Allg.Nr.40 343 -
und vom 18.12.39 - V (RKPA) 60⁰¹/479.39 -

Nach Mitteilung des Kommandanten des Konzentrationslagers Ravensbrück sind in der letzten Zeit erneut schwangere Häftlinge dem Konzentrationslager Ravensbrück zugeführt worden. Da im Lager keinerlei Entbindungsmöglichkeit besteht und die Entlassungen zum Teil nicht rechtzeitig verfügt werden konnten, war die Überstellung in ein Krankenhaus erforderlich, wodurch erhebliche Mehrarbeit und Unkosten entstanden sind.

Ich ersuche daher, in Zukunft meinen obenbezeichneten Erlaß genauestens zu beachten, da ich mich sonst gezwungen sehe, die hierfür Verantwortlichen für die entstandenen Kosten haftbar zu machen.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Mü l l e r.



Begläubigt:
B. Bleck
Kanzleiangestellte.

Der Reichsführer SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern.

S IV C 2 Allg. Nr. 40.454.

Der Reichsführer SS- u. Polizeiführer West
Berlin, den 21. Mai 1942

1. JUNI 1942

	Abt.	Abtg.
		423/42

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt :

An

alle Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD
(Verteiler D)

mit Ausnahme der SD(Leit)Abschnitte einschl. der susp.
SD-Abschnitte

beim Verteiler C (RSHA) Hauptkommandant, Kasse
des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD,
Rechnungsprüfstelle, JKFW und der SD-Dienst-
stelle im Hause.

Nachrichtlich
an alle Höheren SS- und Polizeiführer.

Betrifft: Benachrichtigung der Angehörigen von im Konzen-
trationslager verstorbenen Häftlingen der Sicher-
heitspolizei (Schutzhäftlinge, Vorbeugungshäft-
linge, Polizeihäftlinge:).

Die bisherige Art der Benachrichtigung der Angehörigen der im Konzentrationslager verstorbenen Häftlinge unmittelbar auf telegraphischem Wege hat in Einzelfällen zu Härten und zum Teil auch zu Beunruhigungen der Bevölkerung geführt, die im Interesse der Gewinnung bzw. Erhaltung der Angehörigen für die Volks-
gemeinschaft und des Ansehens der Sicherheitspolizei vermieden werden müssen.

In Abänderung der bisherigen Anordnung bestimme ich daher, daß künftig bei Todesfällen -- gleichgültig, ob es sich um einen natürlichen oder unnatürlichen Todesfall handelt -- eine Benachrichtigung durch die Kommandanten der Konzentrationslager ausnahmslos an die zuständigen Einweisungsstellen durch Fernschreiber oder bei evtl. Störung des Fernschreibnetzes telegraphisch oder telephonisch zu geben ist. Die Einweisungsstellen haben alsdann die sofortige Benachrichtigung der Angehörigen zu veranlassen.

Die Angehörigen -- mit Ausnahme derjenigen Häftlinge, die zur Stufe III rechnen (siche Sonderregelung) -- sind bei der Benachrichtigung während der Kriegsdauer, da die Möglichkeit der Aushändigung der Leichen nicht gegeben ist, dahin zu unterrichten, daß der Verstorbene eingeäschert wird.

Den

73

Den Wünschen der Angehörigen, den Verstorbenen noch einmal zu sehen, ist mit Ausnahme von Polen und sämtlichen Juden zu entsprechen, es sei denn, daß etwa aus ärztlichen Gründen, die bei der Benachrichtigung mitgeteilt werden, Bedenken dem entgegenstehen.

Die Angehörigen sind darauf hinzuweisen, daß sie etwaige Wünsche auf Besichtigung der Leiche binnen 24 Stunden telegraphisch dem Lager mitteilen müssen. Die Frist, die den Angehörigen zur Besichtigung der Leiche zu bewilligen ist, ist so zu bemessen, daß diesen hinreichend Zeit bleibt, die Reise zum Lager durchzuführen. Sie darf jedoch in der Regel nicht über 3 Tage ausgedehnt werden.

Die Einäscherung hat, wenn besondere Umstände nicht vorliegen, erst dann zu erfolgen, wenn von Seiten der Angehörigen der Wunsch, den Verstorbenen noch einmal zu sehen, nicht innerhalb der vom Lager vorgeschriebenen 3 tägigen Frist vorgebracht worden ist.

Nach erfolgter Verständigung der Angehörigen durch die einweisenden Dienststellen und nach erfolgter Einäscherung ist in allen Fällen der Totenschein und der Nachlaß und --- falls die Übersendung der Urne erbettet worden ist --- auch diese unter den besonderen Bedingungen (siehe Anlage) den Angehörigen unter Angabe der Todesursache (Lungenentzündung, machte einen Fluchtversuch, bei dem er erschossen wurde usw.) mit einem besonderen Anschreiben vom Lager zu übersenden.

Da die Übersendung der Urnen an polnische Volksstumzugehörige nicht und nach dem Ausland bzw. nach den besetzten Gebieten nur nach Entscheidung des Reichssicherheitshauptamts im Einzelfalle erfolgt, sind für die schriftliche Benachrichtigung der Angehörigen die in der Anlage beigefügten Muster vorzusehen und zwar:

Muster a) für die Fälle, in denen die Urne ohne weitere Versandt wird,

Muster b) für die Fälle, in denen die Entscheidung des Reichssicherheitshauptamts einzuholen ist.

Außer den dienstlichen Schreiben ist vom Lagerkommandanten den Angehörigen der Verstorbenen -- mit Ausnahme bei Polen und Juden -- ein rein privat gehaltenes Schreiben zu übersenden. Da dieses Schreiben auch äußerlich

als rein privates Schreiben gelten soll. kommt ~~also auch~~ auch der Briefkopf "Konzentrationslager usw." in Fortfall. 74

Das Muster ist in der Anlage ebenfalls beigelegt.

Eine Ausnahme für die Benachrichtigung der Angehörigen im Sinne der vorstehenden Regelung besteht nur bei verstorbenen ~~Spanienkämpfern~~, soweit es sich hierbei nicht um Reichsdeutsche handelt. In diesen Fällen ist nicht die Einweisungsstelle, sondern das Reichssicherheitshauptamt, Referat IV A 2, vom Lager zu benachrichtigen, das alsdann gegebenenfalls die Benachrichtigung der Angehörigen veranlaßt.

Allgemein weise ich noch darauf hin, daß die Benachrichtigung von Angehörigen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, nur über die konsularischen Vertretungen des Reiches zu erfolgen hat.

Sonderregelung für Häftlinge der Stufe III.

Soweit es sich um Häftlinge der Stufe III des Konzentrationslagers Dachau handelt, hat die Benachrichtigung der Angehörigen ebenfalls über die Einweisungsstelle, jedoch derart zu erfolgen, daß den Angehörigen von dem Ableben des Häftlings und der bereits erfolgten Einäscherung der Leiche Mitteilung gemacht wird.

Die im Konzentrationslager Dachau einsitzenden Häftlinge der Stufen I und II fallen nicht unter diese Sonderregelung.

Allgemeine Vorschriften über die Benachrichtigung der Angehörigen.

Die Einweisungsstelle, d.h. diejenige Stelle, für die der Häftling unmittelbar einsitzt, ist verpflichtet, die Benachrichtigung der Angehörigen bei Eintreffen der Nachricht unverzüglich zu veranlassen, und zwar ist diese den Angehörigen durch einen örtlichen Beamten mündlich mitzuteilen. Dabei sind die Angehörigen grundsätzlich nicht auf die Dienststelle zu bestellen, sondern der Beamte oder Beauftragte hat persönlich die Angehörigen aufzusuchen und die Todesnachricht in menschlich mitfühlender Weise zu übermitteln und sie über die Benachrichtigung des Lagerkommandanten zu beraten, falls von ihnen der Wunsch nach Besichtigung der Leiche geäußert wird.

Soweit die Angehörigen nicht am Ort der Einweisungsstelle wohnen und mit der Benachrichtigung andere Stellen, wie Kreispolizei, Ortspolizei, Bürgermeister oder Gendarmeriebeamte be-

75

auftragt werden, sind diese Stellen genauestens, gegebenenfalls telegraphisch oder telephonisch, anzuweisen, in welcher Form die Benachrichtigung zu erfolgen hat.

Voraussetzung für die Vermeidung von Schwierigkeiten ist jedoch, daß den Konzentrationslagern in jedem Falle die einweisende Stelle bekannt ist. Die Einweisungsstellen haben daher unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß bei der Überweisung von Häftlingen in ein Konzentrationslager diesem stets die erforderlichen Unterlagen übergeben bzw. unverzüglich nachgereicht werden. Bei Verlegung von Häftlingen innerhalb der Lager haben die Lagerkommandanten dafür zu sorgen, daß die Unterlagen sofort dem alsdann für die Verwahrung des Häftlings zuständigen Lager übermittelt werden.

Ich erwarte, daß die Benachrichtigung der Angehörigen unmittelbar nach Eintreffen der Nachricht des Lagers vordringlich veranlaßt wird. Dem Leiter der Einweisungsstelle bzw. seinem Vertreter mache ich es zur besonderen Pflicht, unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß keinerlei Verzögerung, insbesondere an Sonn- und Feiertagen und außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit, eintritt, damit gegebenenfalls berechtigten Beschwerden der Angehörigen vorgebeugt wird.

Bei Familien, die sonst als einwandfrei beurteilt werden, ist dann noch die zuständige NSV- und Farteidienststelle zu unterrichten und um etwa notwendig werdende Unterstützung der Familie zu bitten.

Die Benachrichtigung der Dienststellen des Reichssicherheitshauptamts von allen Todesfällen durch die Lagerkommandanten hat wie bisher auch weiterhin zu erfolgen. Es ist dabei stets anzugeben, ob die Einweisungsstelle zwecks Benachrichtigung der Angehörigen Kenntnis erhalten hat.

Der Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamts vom 14.11. 1938 - II D Allg. Nr. 37 291 - wird hiermit als überholt aufgehoben.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

Zusatz für die Dienststellen in den ehemals polni-

l
R. W. J. F.
mitte vor
17.6.42 Ps.

gebe-
en, in
cke-
em
i-
agen,
tra-

76

ischen Gebieten, im Protektorat und in den besetzten Gebieten:
Falls die Durchführung des Erlasses infolge **besonders** gelagerter örtlicher und sonstiger Verhältnisse auf **Schwierigkeiten** stoßen sollte, kann es ausnahmsweise im **Einzelfalle** bei dem bisher dort geübten Verfahren verbleiben.

Zusatz für die Lagerkommandanten:

Die abgehenden Schreiben sind jedoch im **Einzelfalle** jeweils mit der Maschine zu fertigen und **handschriftlich** zu **unterzeichnen**.

gez. H i m m l e r.

Begläubigt:



P. Leeb
kanzleiangestellte.

Bl.

Für Muster a:

(kann im Abzugsverfahren hergestellt werden)

Konzentrationslager

-----, den -----

An

Frau -----

=====
=====

Ihr Ehemann -----, geb. -----
ist am ----- an den Folgen (Todesursache)
----- im hiesigen Krankenhaus
verstorben.

Die Leiche wurde am ----- im staatlichen
Krematorium eingeäschert.

Gegen die Ausfolgung der Urne bestehen, wenn eine
Bescheinigung der örtlichen Friedhofsverwaltung beige-
bracht wird, daß für ordnungsmäßige Beisetzung Sorge
getragen ist, keine Bedenken.

Der Totenschein ist anliegend beigefügt.

Für Muster b:

78

(kann im Abzugsverfahren hergestellt werden)

Konzentrationslager

den

An

Frau

Ihr Ehemann _____, geb. _____, ist am _____ an den Folgen (Todesursache) _____ im hiesigen Krankenhaus verstorben.

Die Leiche wurde am _____ im staatlichen Krematorium eingeäschert.

Der Totenschein ist anliegend beigefügt.

;e.

79
An

Frau

Sehr geehrte Frau _____ !

Ihr Ehemann meldete sich am _____ krank und wurde daraufhin unter Aufnahme im Krankenbau in ärztliche Behandlung genommen. Es wurde ihm die bestmögliche medikamentöse und pflegerische Behandlung zuteil. Trotz aller angewendeten ärztlichen Bemühungen gelang es nicht, der Krankheit Herr zu werden.

Ich spreche Ihnen zu diesem Verlust mein Beileid aus.

Ihr Ehemann hat folgende letzte(n) Wünsche geäußert:
keine

Ich habe die Gefangeneneigentumsverwaltung meines Lagers angewiesen, den Nachlaß an Ihre Anschrift zu senden.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg. Nr. 42 187.

Berlin, den 10. Juli 1942.

10
80

An a) die Staatspolizei (leit)stellen,
b) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
c) die Kommandeure
d) die Referate des Amtes IV,
außerdem Gruppe I B (12 Abdrucke),
Gst. IV (2 Abdr. f. d. Erl. Sammlg.),
II A 1 (3 " " ")

Nachrichtlich
an e) die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
f) den Inspekteur der Konzentrationslager.

Betrifft: Konzentrationslager für weibliche Häftlinge.

Im Konzentrationslager Auschwitz ist eine besondere Abteilung für weibliche Häftlinge eingerichtet worden. Die Einweisung von weiblichen Häftlingen wird daher auf hiesige Anordnung dorthin erfolgen.

Die Anschrift für die im Konzentrationslager untergebrachten weiblichen Häftlinge lautet:

An das Konzentrationslager Auschwitz
- Frauenabteilung -

Auschwitz - Oswiecim
Ost-Oberschlesien Postamt 2.

Alle Ersuchen betr. Einweisungen, Entlassungen, Anforderung von Führungsberichten usw. für die im Konzentrationslager Auschwitz einsitzenden Häftlinge sind daher nicht mehr an den Lagerkommandanten des Konzentrationslagers Ravensbrück, sondern unmittelbar an den Lagerkommandanten des Konzentrationslagers Auschwitz zu richten.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

Kommandeur d. Sicherheitspolizei u. d. S D.
Darmstadt
Eing: 22. JULI 1942
Vorgang:
Index No. IV- 1K-77042

Im Auftrage:
gez. Dr. Brandorff.



Begläubigt:
Reeck
Kanzleiangestellte.

Bl.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg. Nr. 42289

Kommende d. S. P. Berlin, den 2. August 1942.
D.
Frag: 22.AUG. 1942
Vorlage: _____
Index No: _____

An alle

- a) Staatspolizei - leit - stellen,
b) Kommendeure und Befehlshaber der
Sicherheitspolizei und des SD,

nachrichtlich

an den

- a) Inspekteur der KL.
b) Direktor des KL.

R a v e n s b r ü c k .

Betr.: Einweisung von weiblichen Schutzhäftlingen in das
KL. Ravensbrück.

Bezug: Ohne.

Das KL. Ravensbrück ist in Ermangelung geeigneten Perso-
nals sowie des Fotografischen Gerätes und Materials nicht
mehr in der Lage, Lichtbilder für die Häftlingsakten selbst
herzustellen.

Ich bitte daher, bei Überführung in das KL. Ravensbrück
den Transportpapieren weiblicher Schutzhäftlinge künftig
stets ein Lichtbild der betreffenden Schutzhäftling bei-
zufügen.

In Vertretung:
gez. Müller.

Beglaubigt:



Blauer
Befehlshaber
der Polizeiangehörige.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg. Nr. 42 275.

1063-PS
262

Th-D-107

Berlin, den 27. August 1942.

13 SEP. 42

An

alle Staatspolizei(leit)stellen.

6

13 SEP. 42

10

Betreff: Einweisung von Häftlingen in Arbeitserziehungslager.

Bezug: Erlass des RFM u. Chd. Dt. Pol. vom 28.5.1941/12.12.41
-S II C 3 Nr. 9466/40 - 273 -

Die wiederholten Anträge von Staatspolizei(leit)stellen an das Reichssicherheitshauptamt -IV C 2-, die Belassung von politischen Häftlingen in den Arbeitserziehungslagern zu genehmigen bzw. derartige Häftlinge dorthin einzzuweisen, geben mir erneut Veranlassung, auf die grundlegenden Bestimmungen über die Einrichtung von Arbeitserziehungslagern hinzuweisen. Hier ist, wie aus dem Erlass vom 28.5.1941 und aus Absatz XV Ziffer 9 a d. Erlasses vom 28.5.41/12.12.41 hervorgeht, zwingend vorgeschrieben, daß nur Arbeitsverweigerer, sowie arbeitsvertragstörliche und arbeitsunlustige Elemente, deren Verhalten einer Arbeitssabotage gleichkommt, oder die die Arbeitsmoral gefährden, eingewiesen werden können. Darüber hinaus hat nach dem Erlass des Reichsministers des Innern vom 25.1.1938, -Pol. S V : Nr. 70/37 - 179 g- der Vollzug der Schutzhaft grundsätzlich nur in den Konzentrationslagern zu erfolgen.

Ich sehe mich daher außerstande, den zum überwiegenden Teil mit Facharbeiter- bzw. sonstigen Arbeitskräfte mangel begründeten Anträgen auf Einweisung von Häftlingen, die aus anderen als den oben angegebenen Gründen festgenommen worden sind, in die Arbeitserziehungslager zu entsprechen und ersuche, von derartigen Anträgen in Zukunft abzusehen.

Bei Berücksichtigung des z.Z. überall herrschenden Haftraumangels sehe ich mich noch besonders veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß unter diese gleichen Bestimmungen auch die in doppelter Zuständigkeit auf die Dauer von 21 Tagen festgenommenen Personen fallen.

Ich ersuche, für die Beachtung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Zusatz für die Staatspolizeiabstelle Reichenberg:
Der dortigen Bericht vom 17.7.42 - L 11-1690/41- sehe ich hierdurch als erledigt an. Es behält daher bei meinen Weisungen in den Fällen Arnold, Münnich und Michel ausnahmsweise sein Bewenden. In den Fällen Treinkler, Kindl, Bühnlich und Stark ersuche ich, für baldigen Kreis bemüht zu bleiben und bis zum 1.11.1942 darüber zu berichten. In übrigen ist gemäß den obigen Bestimmungen zu verfahren.

In Vertretung:

ges. M. G. Z. L. e. r.

Begründigt

P. L. a. c. h. f.
Angestellte



Der Reichsminister des Innern
Pol. S II C 3 Nr. 5741/41-274-8

Berlin, den 1. September 1942.

Ministerium für Inneres
Sicherheitspolizei und SD

Druck

Eing. 18. SEP. 1942

Vorgang:

Index No: IV-18-116142

An

- a) alle Staatspolizei (leit)stellen,
- b) alle Kriminalpolizei (leit)stellen,
- c) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
- d) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
- e) die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,
- f) die Sicherheitspolizeischule in Fürstenberg,
- g) die Führerschule der Sicherheitspolizei und des SD in Berlin-Charlottenburg,
- h) das Referat II A 5 im Hause,
- i) das Referat IV C 2 im Hause.

Betr.: Nachlaß verstorbener Häftlinge.

Zur Verwaltungsvereinfachung habe ich mit dem Inspekteur der Konzentrationslager über die Verwertung des Nachlasses verstorbener Häftlinge folgende Regelung getroffen:

I. Polnische und jüdische Häftlinge sowie Häftlinge aus den altsowjetischen Gebieten.

Bei jüdischen und polnischen Häftlingen sowie Häftlingen, die in altsowjetischen Gebieten beheimatet sind, wird, falls sie in Konzentrationslagern innerhalb des Reiches versterben, im Sinne der im Großdeutschen Reich gültigen Einziehungsgesetze und Verordnungen festgestellt, dass ihr im Konzentrationslager verbliebener Nachlaß zur Förderung volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gedient hat.

- 1) Auf Grund der im Großdeutschen Reich gültigen Einziehungsgesetze und -verordnungen wird daher der Nachlaß dieser Häftlinge hiermit zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen. Die Konzentrationslager haben den Nachlaß dem örtlich zuständigen Oberfinanzpräsidenten zur Verwertung zu übergeben.
- 2) Ausgenommen von der Verwertung durch den Oberfinanzpräsidenten sind lediglich die Kleidungsstücke der Häftlinge, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in den Konzentrationslagern zurückzubehalten und nach entsprechender Reinigung und Desinfektion im Betrieb des Konzentrationslagers zu verwerten sind. Soweit eine Verwertungsmöglichkeit im KL. nicht besteht, sind sie der allgemeinen Spinnstoffsammlung zuzuführen.

Van Hove

84
Rei
IV

II. Deutschstämmige u. andere Häftlinge.

Bei deutschstämmigen Häftlingen und anderen Häftlingen, die nicht unter Abschn. I fallen, übersenden die KL. beim Ableben von Häftlingen in Konzentrationslagern innerhalb des Reiches der Einweisungsstelle ein Verzeichnis der von dem Häftling nachgelassenen persönlichen Wertgegenstände wie Kleidung, Uhren, Trauringe usw. in doppelter Ausfertigung. Die Dienststelle stellt fest, ob empfangsberechtigte Angehörige vorhanden sind und teilt gegebenenfalls deren Anschrift dem Konzentrationslager mit, damit die Gegenstände unmittelbar dorthin übersandt werden können.

Falls keine empfangsberechtigten Angehörigen zu ermitteln sind, gibt die Einweisungsstelle dem Konzentrationslager entsprechende Nachricht.

- 1) Im Interesse einer möglichst einfachen und beschleunigten Verwertung derartiger unanbringlicher Nachlässe stelle ich hiermit im Sinne der im Großdeutschen Reich gültigen Einziehungsgesetze und -verordnungen fest, dass der Nachlaß von Häftlingen, die in Konzentrationslagern innerhalb des Reiches verstorben und bei denen empfangsberechtigte Angehörige nicht zu ermitteln sind, zur Förderung volks- und staatsfeindlicher bzw. reichsfeindlicher Bestrebungen gedient hat.
- 2) Auf Grund der im Großdeutschen Reich gültigen Einziehungsgesetze und -verordnungen werden hiermit die Nachlässe in Konzentrationslagern verstorbener Häftlinge, bei denen empfangsberechtigte Angehörige nicht zu ermitteln sind, zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen. Die Konzentrationslager haben in diesen Fällen den Nachlaß dem örtlich zuständigen Oberfinanzpräsidenten zur Verwertung zu übergeben.
- 3) Ausgenommen von der Verwertung durch den Oberfinanzpräsidenten sind lediglich die Kleidungsstücke der Häftlinge, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in den Konzentrationslagern zurückbehalten und nach entsprechender Reinigung und Desinfektion im Betrieb des Konzentrationslagers zu verwerten sind. Soweit eine Verwertungsmöglichkeit im Konzentrationslager nicht besteht, sind sie der allgemeinen Spinnstoffsammlung zuzuführen.

Im Auftrage:
gez. Dr. Sieger



Bestätigt:
Fischer

28/26/44
2
Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg. Nr. 42 417.

Berlin, den 13. November 1942.

85

665
An

alle Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD
(Verteiler D ohne Kriminalpolizei-leit-stellen,
Staatliche Kriminalabteilungen und
SD-Leit-Abschnitte
im Hause nur an die Gruppen und Referate des Amtes IV)

39/11
Nachrichtlich an

alle Höheren H- und Polizeiführer,
das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D
-Konzentrationslager- (mit 25 Überdrucken für die
Lager).

Betrifft: Neuordnung der Überführungsvordrucke bei Einweisung von Schutzhäftlingen in die Konzentrationslager.

Anlagen: 1

Bei der Einweisung von Schutzhäftlingen in die Konzentrationslager ist anstelle des bisherigen Überführungsvordrucks G.St.Nr.103 der in der Anlage beigegebene dreiteilige Vordruck zu verwenden. Es sind daher in Zukunft von den Einweisungsstellen -- hierzu rechnen auch gegebenenfalls die Sachreferate des Reichssicherheitshauptamts, für die der betreffende Schutzhäftling unmittelbar einsitzt -- die Vordrucke, und zwar alle 3 Abschnitte vollständig auszufüllen, so daß die Konzentrationslager auf den unteren Abschnitten nur den Kopf das Datum und den Tag der Übernahme einzusetzen haben. Die Vordrucke sind bei sämtlichen Einweisungen von Schutzhäftlingen den Transporten mitzugeben bzw. dem Konzentrationslager unmittelbar zu übersenden.

Der erste Abschnitt bleibt im Gegensatz zu früher bei dem Konzentrationslager als Einweisungsunterlage, während der zweite Abschnitt der Einweisungsstelle als Bestätigung der Übernahme zuzuleiten ist. Der dritte Abschnitt ist dem Referat IV C 2 des Reichssicherheitshauptamts zu den Schutzhäftvorgängen zu übersenden.

Im Interesse der Papierersparnis sind die alten Vordrucke G.St.103 noch aufzubrauchen und die neuen rechtzeitig unmittelbar bei der Materialverwaltung des Reichssicherheitshauptamts anzufordern.

Die Verwendung etwa sonstiger, in eigener Zuständigkeit eingeführter Überführungsvordrucke wird hiermit untersagt.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Müllner.

Begläubigt:



Gezeichnet
Polizeiangehörige

Bl.

16-65

, den

(Kopfstempel und Aktenzeichen der Einweisungsstelle einsetzen.)

An

das Konzentrationslager**1. Betrifft:**

Schutzhäftling:

(Vor- und Zuname)

geboren am in Kreis

wohnhaft in Kreis

(Ort, Straße und Nr.)

Beruf: Familienstand:

Staatsangehörigkeit: Volkstumszugehörigkeit:

Jude: Ja oder Nein. — Rentenempfänger:

Wehrmeldeamt

Wehrbezirkskommando

ist benachrichtigt.

2. (Siehe Rückseite)

Konzentrationslager

, den

An

Betrifft: Schutzhäftling geb.**Bezug:** Dort. Schreiben vom B.Nr.

Der obengenannte Schutzhäftling ist am hier übernommen worden.

I. A.

Konzentrationslager

, den

An

das Reichssicherheitshauptamt — Ref. IV C 2 —Berlin**Betrifft:** Schutzhäftling geb.**Bezug:** Dort. Erlaß vom Haft-Nr.
Allg. Nr.**Anlagen:** 1Der obengenannte Schutzhäftling ist am hier übernommen worden. Karteikarte
ist beigefügt.

I. A.

87
2. Durch Erlaß des RSHA — IV C 2 — Haft-Nr. Allg. Nr.
(Sammelschutzhaftanordnung
ist gegen den vorseitig Genannten Schutzhaft und gleichzeitig die Überführung als Häftling die
Stufe I — Ia — II — III — Facharbeiter — in das dortige Konzentrationslager angeordnet worden.

Der Häftling ist voll haft-, lager- und arbeitsfähig.

Er leidet an

Gauamtsleitung NSV und die Gaufrauenschaftsleiterin ist — sind unterrichtet.

Beglaubigte Abschrift des Schutzhaftbefehls und Auszug aus den über den Schutzhäftling ent-
standenen polizeilichen Vorgängen, insbesondere über den Anlaß der Schutzhaftmaßnahme, sind
beigefügt.

I. A.

Reichssicherheitshaupamt
IV C 2 Allg.Nr. 41 445-2

Berlin, den 14. November 1942.

86/44
88
An alle Staatspolizei(leit)stellen,
(einschl.d.suspendierten Staatspolizeistellen),
" Kriminalpolizei(leit)stellen,
" Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
" Kommandeure
den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel,
alle Referate des Amtes IV,
Amt V (10 Abdrucke),
I B (12 Abdrucke),
Referat II C 3 (1 Abdruck),
IV G.St. (2 Abdrucke für Sammlung Runderlasse)
II A 1 (2 " ")
Nachrichtlich
an die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
das Wirtschafts-Verwaltungshaupamt, Amtsgruppe D
-Konzentrationslager-.

Betrifft: Paketsendungen an Häftlinge.

Der Reichsführer- und Chef der Deutschen Polizei hat mit sofortiger Wirkung genehmigt, daß Häftlinge Lebensmittelpakete von ihren Angehörigen empfangen dürfen.

Die Anzahl der Pakete, die ein Häftling erhalten kann, ist unbeschränkt, der Inhalt muß jedoch am Tage der Ankunft oder am darauffolgenden Tage von dem Häftling verzehrt werden. Sonst erfolgt die Verteilung auch an andere Häftlinge.

Diese Anordnung betrifft nicht nur deutsche, sondern auch alle anderen Häftlinge, die die Möglichkeit haben, sich Lebensmittelpakete schicken zu lassen.

Jeder Verstoß, z.B. Vergreifen an Lebensmittelpaketen, oder Mißbrauch, z.B. Durchbringen von Kassibern oder sonstigen unerlaubten Dingen, wird mit den schwersten Strafen geahndet.

Das Wirtschafts-Verwaltungshaupamt, Amtsgruppe D - Konzentrationslager - hat bereits die Kommandanten sämtlicher Konzentrationslager in Kenntnis gesetzt.

Ich gebe hiervon Kenntnis und ersuche, bei Vorstellung werden die Angehörigen entsprechend zu bescheiden,

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Müller.



Begläubigt:

Müller
Zahlleiangestellte.

Bl.

VE5

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

IV C 2 Allg. Nr. 38 142.

Berlin, den 23. November 1942.

An

- a) alle Staatspolizei-leit-stellen,
- b) die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
in K r a k a u,
R a d o m,
W a r s c h a u und
L u b l i n.
- c) alle Gruppen und Referate des Amtes IV.

Betrifft: Statistik.

Hierdurch hebe ich den Runderlaß des Geheimen Staats-
polizeiamts -- II D Allg. Nr. 38 142 -- vom 6.7.1938, betr.
Statistik, auf.

Eine Berichterstattung in Form der bisher monatlich ge-
forderten Vordruckmeldungen kommt ab sofort in Fortfall.

In Vertretung:

gez. M ü l l e r.



Begläubigt:

Müller
Kanzleiangestellte.

Bl.

Reichssicherheitshau_tamt
IV C 2 -Allg.Nr.41 445- 2

Berlin, den 4. Januar 1943.

1) H. Verbi
2) Stein.
3) Lomf.

An alle Staatspolizei-leit-stellen,
(einschl.d.suspendierten Staatspolizeistellen)
" Kriminalpolizei-leit-stellen
" Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
" Kommandeure
den Beauftragten des Chefs d.SichPol. u.d.SD in Brüssel,
alle Referate des Amtes IV,
Amt V (10 Abdrucke)
I B (12 Abdrucke)
Referat II C 3 (1 Abdruck)
IV G.St. (2 Abdrucke für Sammlung Runderlasse)
II A 1 (" " " " "

Nachrichtlich

an die Inspekteure der SichPol u.d.SD
das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt,
Amtsgruppe D - Konzentrationslager -.

Betrifft: Paketsendungen an Häftlinge.

Bezug: Mein Erlaß v. 14.11.42 - IV C 2 -Allg.Nr. 41 445 - 2 -

Nach Mitteilungen von Angehörigen polnischer Häftlinge, insbesondere aus dem Warthegau, verweigern die Postämter die Annahme von Postpaketen zur Weiterbeförderung an die KL.-Häftlinge und machen die Absendung von der Vorlage einer polizeilichen Bescheinigung abhängig.

Da die Polizeistellen diese Bescheinigungen nicht ausstellen, mangels Kenntnis des angezogenen Erlasses, ersuche ich, sofern sich solche Schwierigkeiten ergeben, diese im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Dienststellen zu beheben.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizei-
behörden nicht bestimmt.

In Vertretung:

gez. Müller



Berlin, den 12. März 1943.

91



An

- a) die Staatspolizei-leit-stellen,
 - b) die Referate des Amtes IV,
 - c) das Amt V,
- Nachrichtlich an
- d) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD
- außerdem
- e) I B (12 Abdr.),
 - f) IV Gav. (2 Abdr. f.d. Erl. Slg.)
 - g) II A 3 (3 " "

Betreff: Betreuung der Angehörigen von politischen Häftlingen und der Häftlinge selbst nach ihrer Entlassung

Bezug: Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 10.3.40 - IV 6249/40 g -

Die Betreuung von Angehörigen politischer Häftlinge, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, ist wie neuerlich festgestellt, z.T. mangelhaft. Es entsteht dadurch die Gefahr, daß staatsfeindliche Organisationen diesen Mangel zum Anlaß nehmen, die Unterstützung der Betroffenen auf illegalem Wege durchzuführen und damit staatsfeindlichen Bestrebungen neuen Auftrieb zu geben.

Der Leiter der Partei-Kanzlei hat neuerdings mit Rundschreiben vom 4.12.1942 - Nr. 59/42 g - die Reichsleiter, Gau-leiter und Kreisleiter auf die Beachtung der Anordnung A. 69/40 und des Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 10.3.1940 - IV 6249/40 g - hingewiesen und dabei zum Ausdruck gebracht, daß eine mangelnde Betreuung der Angehörigen politischer Häftlinge und die fehlende Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen zu Auswirkungen führen, die gerade in dieser Zeit höchst unerwünscht sind.

Aus dem gleichen Grunde bringe ich den im Bezug genannten Erlaß in Erinnerung und erteile, in allen Fällen sofort

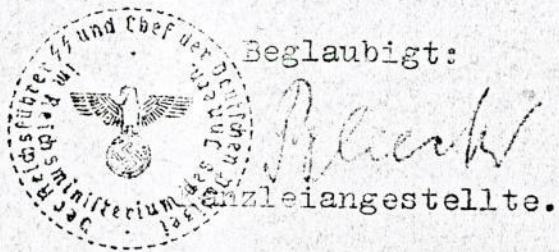
1666 9253

92

im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen das Weitere zu veranlassen. Gleichzeitig ersuche ich, sich auch stets von dem Ausmaß der Unterstützung zu überzeugen und dabei festzustellen, ob etwaige auffallende Mahrausgaben der Betreuten evtl. auf Zuschüsse von dritter Seite zurückzuführen sind. Gegebenenfalls ist in solchen Fällen und bei etwa auftretenden sonstigen Schwierigkeiten sofort zu berichten.

Dieser Erlaß ist nicht für die Kreis- und Ortspolizeibehörden bestimmt.

gez. Dr. Kaltenbrunner.



Bl.

itere
istets
dabei
der
ück-
und
ort

richssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg. Nr. 42 523.

Berlin, den 13. März 1943.

8

93

An

- a) alle Staatspolizei-leit-stellen,
- b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
- c) " Kommandeure "
- d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel,

nachrichtlich an

- e) die Höheren ~~W~~- und Polizeiführer,
- f) " Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
- g) " Geschäftsstellen I bis VII
- h) " Referate des Amtes IV
- i) das ~~W~~-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D
-Konzentrationslager- in Oranienburg,
außerdem Referat I B 3 (12 Abdr.)
" II A 1 (2 ")
" II C 3 (1 ")
Gst. IV (2 ").

Betrifft: Konzentrationslager Herzogenbusch.

Bezug: Mein Erlaß vom 18.1.1943 -IV C 2 Allg. Nr. 42 523-

Im Nachgang zu meinem obenbezeichneten Erlaß teile ich mit, daß in das Konzentrationslager Herzogenbusch ab sofort Einweisungen von Häftlingen erfolgen können. Das Lager rechnet zur Lagerstufe I und II und ist unter der Fernsprechnummer

H e l v o i r t 231

über die deutsche Fernsprechvermittlungsstelle Hertogenbosch zu erreichen.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r.

Begläubigt:



P. Blech
Kanzleiangestellte.

Bl.

-6200-

Geheimsicherheitshauptamt
C 2 Allg. Nr. 4208/43

Der Höhere SS- u. Polizeiführer West

Berlin, den 15. März 1943.

2. MRZ 1943.

383/43

An

- a) alle Staatspolizei-leit-stellen,
- b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
- c) " Kommandeure
- d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD in Brüssel.

Nachrichtlich an

- e) alle Höheren - und Polizeiführer,
- f) " Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
- g) das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D
-Konzentrationslager- in Oranienburg,
- h) die Geschäftsstellen I - VII,
- i) " Gruppen und Referate des Amtes IV,
- k) Referat I B 3 (12 Abdr.),
- l) " II A 1 (2 "),
- m) " II C 3 (1 "),
- n) Geschäftsstelle IV (2 Abdr.).

Betrifft: Bevorzugte bzw. besondere Behandlung von
Schutzhäftlingen in den Konzentrationslagern.

Auf Anordnung des Reichsführers- und Chefs der Deutschen Polizei soll zur Regelung der Lagerstrafen in allen Fällen, in denen "germanische oder deutsche politische Häftlinge besonderer Art" in die Konzentrationslager eingewiesen werden, ein entsprechender Hinweis bezüglich der Persönlichkeit des Häftlings an das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager-, in Oranienburg, erfolgen.

Ich ersuche daher, ab sofort in allen Schutzhalt- und Überweisungsanträgen der genannten Häftlinge, für die auf Grund ihrer Persönlichkeit und insbesondere auch ihrer früheren Stellung im öffentlichen Leben die Beachtung besonderer Vorschriften bei der Verhängung von Lagerstrafen erforderlich bzw. angebracht erscheint, einen diesbezüglichen Vermerk aufzunehmen.

Ob alsdann eine besondere Mitteilung an das betreffende Konzentrationslager und an das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt erfolgen soll, wird in jedem Einzelfalle von hier

entschieden und eine entsprechende Weisung erteilt.

Damit auch über die bereits in den Konzentrationslagern einsitzenden diesbezüglichen Häftlinge eine Entscheidung getroffen und entsprechende Mitteilung an das Konzentrationslager und das -Wirtschafts-Verwaltungshauptamt ergehen kann, ersuche ich, sofort in eine Nachprüfung einzutreten und im Einzelfall durch Fernschreiben zu berichten.

Dieser Erlass ist für die reis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. A d l e r.

Begläubigt:

Janzleiangestellte.

Bl.



lt. er Chef der Sicherheitspolizei Berlin, den 23. März 1943.
 ations- und des SD
 ne Int. IV C 2 Allg. Nr. 656/42 g

an
wal-

n
rch

sei-

Bl.

An

- a) alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SE
- b) " Inspektoren " "
- c) " Kommandeure " "
- d) " Leiter der Staatspolizei-leit-stellen.

Machrichtlich an

- e) Chef des "Wirtschafts-Verwaltungshauptamt,
"Obergruppenführer Pohl,
- f) alle Höheren " und Polizeiführer,
- g) "Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D
-Konzentrationslager-, in Oranienburg
(mit 30 Abdrucken für die Lager).

Betreff: Verstärkte Einweisung in die Konzentrations-
lager.

Bezug: Mein Erlass vom 17.12.1942 -IV 656/42 g -

Die nach dem obigen Erlass angeordneten Maßnahmen, die ursprünglich bis zum 1.2. befristet waren, können bis auf weiteres -- jedoch zunächst nur bis zum 30.4.1943 -- durchgeführt werden.

Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß nur arbeitsfähige Häftlinge und auch Jugendliche nur nach den gegebenen Richtlinien überstellt werden, da sonst entgegen dem beabsichtigten Zweck eine Belastung der Konzentrationslager eintritt. Sofern bereits Jugendliche überstellt worden sind, die nicht unter die Richtlinien für die Lagereinweisung fallen (Reichsdeutsche mit einem Mindestalter von 18 Jahren, Polen und Ostarbeiter mit 16 Jahren), ist unverzüglich die Rücküberstellung zu beantragen und die Häftlinge im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt ihrer Arbeitsstelle wieder zuzuführen, sofern nicht Antrag auf Unterbringung in einem Ju endschutzlager erforderlich erscheint. Vollzugsmeldung ist in jedem Falle zu erstatten.

Von weiterer Überstellung der sonst in Frage kommenden Häftlinge kann abgesehen werden, wenn die Häftlinge bereits

in Rüstungsbetrieben bzw. tatsächlich mit kriegswichtigen Arbeiten oder auch in den Ostgebieten mit dringenden Arbeiten für den Nachschubverkehr für die Ostfront beschäftigt sind. Sofern die Wegnahme dieser Arbeitskräfte eine Gefährdung der Produktionsfähigkeit solcher Betriebe oder gar ihre Stilllegung und beim Einsatz für den Nachschub für die Front eine Behinderung der Transportmöglichkeit im Gefolge haben müßte, ist im Interesse der Wehrmachtsbelange von einem Abziehen der erforderlichen Kräfte abzusehen.

Die Einweisung hat stets in das nächstgelegene Konzentrationslager, das zugleich Einweisungslager ist, zu erfolgen. Das Konzentrationslager Herzogenbusch rechnet ebenfalls ab sofort als Einweisungslager für Häftlinge aus dem holländischen Raum und ist deshalb zur Aufnahme jedoch nur für diese geeignet, während das Konzentrationslager Sachsenhausen, das z.Z. voll belegt ist, für die nächste Zeit für alle größeren Transporte gesperrt ist. In das Konzentrationslager Niederhagen (kein Einweisungslager) können Häftlinge nicht überstellt werden, während Konzentrationslager Groß-Rosen (ebenfalls kein Einweisungslager) Überstellungen, jedoch erst nach vorheriger unmittelbarer Rückfrage, erfolgen können.

Weibliche Häftlinge sind entweder in das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück oder in die Frauenabteilungen der Konzentrationslager Lublin oder Auschwitz zu überstellen. Angehörige der Ostvölker sollen vorzugsweise in die beiden letztgenannten Lager überführt werden.

Soweit unter diese Maßnahmen Häftlinge fallen, für die irgendwelche Sonderanordnungen in Frage kommen oder bei denen besondere Belange berücksichtigt werden müssen, sind die entsprechenden Sachreferate unter Hinweis auf diesen und den angezogenen Erlass in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls auch deren Entscheidungen vorher bzw. nachträglich einzuholen.

Eindeutschungsfähige Polen und Häftlinge, gegen

die Sonderanträge gestellt worden sind, sind nicht in die Konzentrationslager zu überstellen, sondern jeweils nach den bereits getroffenen bzw. abzuwartenden Einzelentscheidungen zu behandeln.

Zur Vermeidung von Überbelegungen der Konzentrationslager sind jeweils zum 5.4. und 5.5. kurz zu melden:

- 1) Zahl der im Februar 1943 und im vergangenen Monat auf Grund dieser Anordnungen überstellten Häftlinge. Die in der Gesamtzahl enthaltenen Ostarbeiter, die nach wie vor nicht listen-, sondern nur zahlenmäßig zu melden sind, sind dabei in Klammer zu setzen.
- 2) Sofern nach weiteren allgemeinen sonstigen Anordnungen in der gleichen Zeit Häftlinge in die Konzentrationslager überstellt worden sind, sind diese zusätzlich unter Angabe des diesbezüglichen Allgemeinerlasses und des ~~1~~ Treffs (stichwortartig, z.B. Sonderaktion, Bandenbekannt sw.) besonders zu melden. Weitere Ausführungen sind hierzu nicht zu machen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Zur Erleichterung der Sammelbestätigung hat die Einreichung der Listen jeweils nach Abgang eines Sammeltransports bzw. bei kleineren Transporten am Ende jeden Monats zu erfolgen. Wie bereits durchgeführt, wird hierbei allgemein für die Häftlinge die Lagerstufe I festgesetzt; sofern in Einzelfällen andere Stufen für notwendig erachtet werden, ist kürzer, jedoch begründeter Einzelantrag nachträglich einzureichen. Die Überführung von Häftlingen aus einer Lagerstufe mit leichterer Tätigkeit in schwerere wird alsdann veranlaßt werden.

Die Nachweisungen sind, wie bereits in meinem obenbezeichneten Erlaß angeordnet, so übersichtlich herzustellen, daß sie sich auch tatsächlich zur Sammelschutzaufordnung und zum Ausschneiden und Aufteilen der Vorgänge eignen; sie sind, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, offen einzureichen. Der Grund der Festnahme ist bei jedem Häftling im einzelnen anzugeben, da die beim

Ausschneiden unverwertbaren Wiederholungsstriche (" ") nur eine unvertretbare Mehrarbeit erforderlich machen.

Die von einzelnen Stellen eingereichten Formblätter, die nach gleichem Muster hergestellt waren, sind zur Aufteilung an sich besser geeignet und können beibehalten werden. Sofern keine Mehrarbeit damit verbunden ist, ist dies Verfahren auch im Interesse der Hinweisungsstellen der Listeneinreichung vorzuziehen. Die Einreichung der Formblätter hat jedoch auch mit Sammelbericht zu erfolgen, während die Zwocitausfertigung dem Lager als Schutzhaftunterlage zu übersenden ist.

Da es sich um Sammelschutzheftanordnung handelt, ist gleichzeitig bei Einreichung der Liste bzw. Formblätter für jeden Häftling zur Vermeidung überflüssiger Arbeit durch die Anlegung somit erforderlicher Notkarten neben der Übersendung der vorgeschriebenen I P-Karte an IV C 1 eine Schutzhaftkarteikarte einzureichen. Weitere Unterlagen sind nicht erforderlich.

Für Ostarbeiter, die nach dem Erlaß vom 17.12.1942 nur zahlenmäßig zu melden sind, sind keinesfalls -- wie teils geschehen -- Listen oder Formblätter einzureichen. Auch die Beifügung von Schutzhaftkarteikarten hat zu unterbleiben.

Die zahlreichen diesbezüglichen Einzelanfragen finden damit ihre Erledigung.

Dieser Erlaß ist nicht für die Kreis- und Orts-Polizeibehörden bestimmt.

In Vertretung:
gez. Müller.



Begläubigt:

Reichsverweser
Besitzangestellte.

Bl.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 - Alle. Nr. 42295

Berlin, den 30. März 1943

An das

Wirtschafts-Verwaltungshauptamt

= Amtsgruppe D -

Konzentrationslager

in Oranienburg

10 APR. 1943

Vorlage

Index-Nr.

IV/ Sch-166

Nachrichtlich an

- a) Chef, Gruppen und Ref. des Amtes IV
b) an die nachgeordneten Dienststellen
der Sicherheitspolizei und des SD
(Verteiler E ohne Kriminalpolizei-leit-
stellen, staatliche Kriminal-Abtlg. und
SD-Leit-Abschritte.)

Betrifft: Schriftverkehr der Schutzhäftlinge.

Bezug: Dort. Schreiben v. 2. II. 42 - I/1/Az.: 14 d
4/Ot./U.-

Reichsführer .. und Chef der Deutschen Polizei
hat sich mit der von hier im dortigen Einvernehmen in
Vorschlag gebrachten Regelung bezüglich der Beschränkung
des Schriftverkehrs der Schutzhäftlinge in den KL. ein-
verstanden erklärt. In Abänderung der Bestimmungen der
Lagerordnung ist, um einerseits die Schwierigkeiten in
der Papierbeschaffung und der Postzensur zu steuern, so-
wie andererseits die Belange der Schutzhäftlinge zu wahr-
künftig wie folgt zu verfahren:

I.

.. In allen den Fällen, in denen es sich nicht
umgehen läßt, daß sich fremdländische Schutzhäftlinge
in ihrem Schriftverkehr einer Fremdsprache bedienen,
wird die Schreiberlaubnis auf einen einmaligen Post-
versand im Monat beschränkt. Insoweit es sich um
fremdsprachigen Schriftverkehr franz. und belg. Schut-
häftlinge handelt, ist die Ein- und Ausgangspost die-

Neufassung

100 101

sex Häftlinge dem RSHA - Referat IV D 4 - zur Postzensur zuzusenden.

Aus allgemeinen politischen Erwägungen sind von dieser Regelung auszunehmen:

- a) Norwegische Schutzhäftlinge,
- b) Holländische " ,
- c) Tschechische Isolierungs-(Ehren-) Häftlinge.

Für diese gelten weiterhin die in der Lagerordnung festgelegten Bestimmungen.

III.

Die Postempfangs- und Schreiberlaubnis sämtlicher jüdischen Schutzhäftlinge und Angehörigen der Ostvölker wird auf einmal innerhalb zweier Monate beschränkt.

Für die Postempfangs- und Schreiberlaubnis ist dabei noch folgendes zu beachten:

Die Angehörigen der Ostvölker können nach den ergangenen Richtlinien nur Karten mit Rückantwort schreiben, die im Kolonneinsatz nur vom Betriebs- bzw. Lagerführer-bezogen werden. Bei der Anforderung dieser Postkarten ist der zuständigen Postdienststelle vom Lagerführer ein Ausweis nach folgendem Muster vorzulegen:

" Ausweis zum Sammelbezug von Postkarten mit Antwort für Ostarbeiter.

Das Postamt (die Poststelle) in bitte ich, dem Überbringer dieses Ausweises für die in meinem Lager beschäftigten (Anzahl) Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen (Kinder nicht mit eingerechnet) (Stückzahl) Postkarten mit Antwort für den Monat 1943 gegen Barzahlung auszuhändigen. Für gleichmäßige Verteilung und Überwachung des Verbrauchs werde ich durch Antragung in die Arbeitskarte für Ostarbeiter Sorge tragen.

(genaue Bezeichnung des Betriebs, der Firma, Name usw., sowie möglichst Firmenstempel)

Unterschrift des Lagerführers."

Um politisch nachteilige Rückwirkungen im besetzten Gebiet zu vermeiden erscheint es erforderlich, bei derartigen Briefsendungen nicht zum Ausdruck kommen zu lassen, dass sich die Ostarbeiter in einem KL. befinden.

101
102

Ich bringe in Vorschlag, als getarnte Absendeadresse z.B. den Begriff "Lager Oranienburg" zu wählen, sofern nicht die Bezeichnung "Oranienburg postlagernd" als Absendeadresse geeigneter wäre. Für die übrigen KL. kämen entsprechende Bezeichnungen in Frage. Diesbezüglich nehme ich auf das dort. FS. v. 21.1.43 Nr. 320 Bezug und bitte in diesem Sinne das Weitere zu veranlassen und mich von der dort getroffenen Entscheidung zu unterrichten.

III.

Eine Beschränkung der Schreiberlaubnis usw. für alle Schutzhäftlinge ohne Ausnahme, somit also auch für deutsche Häftlinge, entfällt. Es verbleibt hierbei bei den in der Lagerordnung festgelegten Bestimmungen.

IV.

Von den Punkten I und II sind alle die Häftlingsgruppen auszunehmen, für die besondere Anordnungen bezüglich der Behandlung vorgangen sind, da in diesen Fällen mit der getroffenen Maßnahme ein besonderer Zweck verbunden ist.

a) Der Post - und Paketempfang, sowie die Schreiberlaubnis für sämtliche NN.-Häftlinge wird von der zu Ziffer I und II getroffenen Regelung nicht berührt.

b) Bei den chem. luxemburgischen Polizeibeamten verbleibt es bei dem ergangenen RFH-Befehl, nach welchem diese nur 1 mal im Jahr Post empfangen und ebenfalls nur einmal im Jahr schreiben dürfen, damit sie keinen ungünstigen Beeinflussungen aus der Heimat ausgesetzt sind.

Anliegend füge ich 30 Abdrücke dieses Schreibens zur Unterrichtung der Lagerkommandanten bei.

In Vertretung:

gez. Müller

Beglaubigt:

Kanzleibeamtstellte



102
103
Drontheim, den 13. April 1943.

1.) V e r m e r k :

Vom Reichssicherheitshauptamt ging hier ein Erlass ueber Schriftverkehr der Schutzhaeftlinge vom 30.3.43 in dreifacher Fertigung ein. Je 1 Exemplar wurde dem Lager Falstad und der Haftabteilung im Hause zugeleitet.

Auf die Zweitausfertigung ist zu setzen:

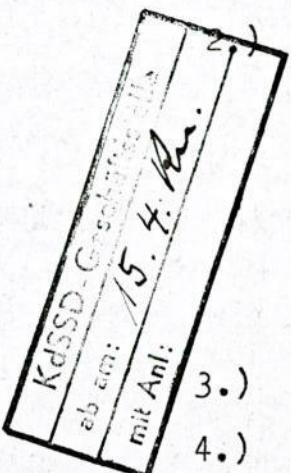
Dem

Lagerkommandanten

z.H. v. SS-Hauptsturmfuehrer J e c k o.V.i.A.
in F a l s t a d

zur Kenntnisnahme und Beachtung.

- 3.) 3. Ausfertigung an Haftabteilung zur Kenntnis u. Beachtung
4.) Erlassammlung bei IV E 4.



Rudiger

SS-Obersturmfuehrer.

B./

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg. Nr. 43 086.

Berlin, den 2. April 1943.

104
104

An

- a) alle Staatspolizei-leit-stellen,
 - b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
 - c) " Kommandeure
 - d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel,
 - e) alle Referate des Amtes IV, und das Referat II C 3, nachrichtlich an
 - f) alle Höheren A- und Polizeiführer,
 - g) " Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
 - h) das A-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager-, in Oranienburg,
- ferner an
- i) Referat I B 3 (12 Abdrucke)
 - k) " II A (2 ")
 - l) Gst. IV (2 ")

Betrifft: Konzentrationslager (Arbeitslager) Riga.

Mit Genehmigung des Reichsführers- und Chefs der Deutschen Polizei ist mit Wirkung vom 15.3.1943 das Konzentrationslager (Arbeitslager) Riga errichtet worden.

Das Lager kommt vorerst als Einweisungslager nicht in Frage. Die Anschrift lautet: An die Kommandantur des Konzentrationslagers Riga

in Riga,
Weidendamm 31.

Es ist mit Fernschreiber über den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Riga zu erreichen. Telephonanschluß ist noch nicht vorhanden und wird später bekanntgegeben.

Als Lagerkommandant ist A-Sturmbannführer Sauer eingesetzt worden.

Sobald das vorgenannte Lager als Einweisungslager in Frage kommt, folgt weitere Mitteilung.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Müller.



Begläubigt:
H. L. [Signature]
Angestellte.

Bl.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg. Nr. 43 059.

Berlin, den 9. April 1943.

107
105

An

- a) alle Staatspolizei (leit)stellen,
 - b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
 - c) " Kommandeure "
 - d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel,
 - e) alle Gruppen und Referate des Amtes IV und Referat II C 3,
- nachrichtlich an
- f) alle Höheren SS- und Polizeiführer,
 - g) " Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
 - h) das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager- in Oranienburg,
- ferner:
- i) Gruppe I B (12 Abdr.)
 - k) " II A { 2 " }
 - l) Gst. IV { 2 " }

Betrifft: Konzentrationslager Lublin.

Das bisherige Kriegsgefangenenarbeitslager Lublin ist auf Anordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei in ein Konzentrationslager umgewandelt worden. Gleichzeitig ist dort eine Frauenabteilung eingerichtet, in die weibliche Häftlinge eingewiesen werden können.

Das Lager ist in die Lagerstufen I und II eingegliedert worden.

Die neue Anschrift lautet:

An

die Kommandantur des Konzentrationslagers Lublin
in Lublin (Gen.Gouv.)

Gartenstraße 12.

Fernsprechanschluß besteht unter Lublin 3038.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Müller.



Begläubigt:

R. Bleck
Kanzleiangestellte.

Bl.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 4. Mai 1943.

IV C 2 Allg. Nr. 42 156.

Kommendatur

Vorgang:

Index No:

IV F 4/V-460743

Bertraulich!

Entg. 12. Mai 1943

An

- zur Nach
Rückkehr
zur Kenntnis*
- LV GfV
LV E Pk
- a) alle Staatspolizei (leit)stellen,
 - b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
 - c) " Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,
 - d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel,
 - e) Reichssicherheitshauptamt, Geschäftsstellen I-VII, Gruppen und Referate
 - f) " des Amtes IV.

Nachrichtlich an

- IV A R*
- 15.5.*
- g) alle Höheren *WV*- und Polizeiführer,
 - h) " Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
 - i) das *WV*-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager-, in Oranienburg (mit 30 Abdrucken für die Lagerkommandanten)
 - k) Referat III A 5,
 - l) " II A 5,
 - m) " II C 3,
- außerdem an
- n) Gruppe I B (12 Abdr.),
 - o) " II A { 2 " },
 - p) Gst. IV { 2 " }.

Betrifft: Vereinfachung im Schutzhaftverfahren.

Bezug: Erlasse des Reichsministers des Innern vom 25.1.1938 -Pol. S-V 1 Nr. 70/37-179 g- und vom 4.10.1939 -Pol. S I V 1 Nr. 100/39-179g-

*WV
Bul.*

Der Reichsführer-*WV* und Chef der Deutschen Polizei hat gemäß meinem Vorschlag zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung für die Dauer des Krieges eine Verlagerung der Schutzhaftanordnung und Einweisung in die Konzentrationslager für sämtliche polnischen Häftlinge genehmigt.

I.

Auf Grund dieser Ermächtigung übertrage ich hiermit ab 15.5.1943 die Anordnung der Schutzhaft und Einweisung in die Konzentrationslager für sämtliche polnischen Häftlinge den nachstehend aufgeführten Stellen in eigener

*1. Vorschlag zur Anordnung der Schutzhaft und Einweisung
in die Konzentrationslager für sämtliche polnischen Häftlinge*

24.6.43

Blau.

Zuständigkeit:

Staatspolizei (leit)stellen,
Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD u.
Befehlshabern " "

soweit letztere unmittelbar damit befaßt
sind.

Ausgenommen hiervon bleiben Schutzhaftanordnungen
gegen:

Angehörige des deutschen Volkstums,
Angehörige des Hochadels,
bedeutende Wirtschaftsführer,
politische und geistige Führer,
ehemalige höhere Offiziere,
Angehörige des höheren Klerus (vom Bischof an
aufwärts), ferner
solche in besonders gelagerten Fällen.

Für die vorgenannten Gruppen ist nach wie vor die An-
ordnung der Schutzhaft beim Reichssicherheitshauptamt wie
bisher zu beantragen.

Polnische Zivilarbeiter, die mit deutschen Frauen
geschlechtlich verkehrt haben, sind nach ihrer rassischen
Musterung bei Nichteindeutschungsfähigkeit in ein Konzen-
trationslager als Facharbeiter, bei Eindeutschungsfähig-
keit in das "Sonderlager Hinzert einzuweisen. Unabhängig
hier von ist an das Reichssicherheitshauptamt wie üblich
zu berichten. Falls Exekution in Betracht kommt, ist vor-
läufig Schutzhaft anzuordnen und auch in Zweifelsfällen
umgehend die Entscheidung beim Reichssicherheitshauptamt
zu beantragen.

Die Richtlinien der im Bezug genannten Erlasse und
zwar

Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25.1.1938 - Pol.

S-V 1 Nr. 70/37-179 g-, betr. Schutzhaft,

Erlaß des Reichsministers des Innern vom 4.10.1939 - Pol. S

I V 1 Nr. 100/39-179 g -, betr. Verlängerung
der Frist für vorläufige Festnahmen im Schutz-
haftverfahren, und

mein Erlaß vom 14.1.1941 - IV C 2 Allg.Nr. 40 467 -, betr.
Vernehmung der Schutzhäftlinge,
sind genauestens zu beachten.

Ich mache die Leiter der betreffenden Dienststellen
persönlich dafür verantwortlich, daß die ihnen hiermit ge-
gebene Ermächtigung nicht mißbraucht wird.

Die Schutzhäftbefehle -- Vordruck G.St.Nr.101 a --
sind bei Anordnung in eigener Zuständigkeit mit dem Kopf
"Geheime Staatspolizei" "Staatspolizei(zeit)stelle" bzw.
"Kommandeur" bzw. "Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD" auszufertigen. Sie sind ausschließlich vom
Leiter der Dienststelle oder bei Abwesenheit von dessen
Vertreter zu unterzeichnen.

II.

Die Einweisungen haben unter Angabe der Lagerstufe in
das nächstgelegene Einweisungslager der entsprechenden
Stufe zu erfolgen. Nur Geistliche sind ausnahmslos in das
Konzentrationslager Dachau einzuweisen. Bei größeren Trans-
porten ist im Interesse des Arbeitseinsatzes und der Unter-
bringung vorher beim Lager Rückfrage zu halten, das gege-
nenfalls noch die Entscheidung des ~~W~~-Wirtschafts-Verwaltungshauptamts,
Amtsgruppe D -Konzentrationslager-, einzuholen
hat.

Eine Abschrift des Schutzhäftbefehls, ein Überweisungs-
vordruck (G.St.Nr.103) sowie kurzer Bericht zur Unterrich-
tung des Lagerkommandanten sind dem Transport mitzugeben
bezw. dem Konzentrationslager zu übersenden.

Die Überführungsvordrucke alten Formats sind auf der
Rückseite so zu ändern, daß ihre Rückleitung nicht an das
Reichssicherheitshauptamt, sondern an die Einweisungsstelle
erfolgt. Bei den neuen Überweisungsvordrucken ist der 3.
Abschnitt sogleich abzutrennen und zu vernichten.

Alle Schutzhäftlinge sind vor ihrer Einweisung auf
ihre Haft-, Lager- und Arbeitsfähigkeit sowie auf den Ver-
dacht ansteckender Krankheiten - weibliche Schutzhäftlinge
auch auf das evtl. Bestehen einer Schwangerschaft - amts-
ärztlich zu untersuchen.

III.

117 149

Damit das Reichssicherheitsauptamt auch künftig über alle gegen Polen getroffenen Schutzhaftmaßnahmen unterrichtet ist, um gegebenenfalls hier eingehende **Eingaben** bearbeiten bzw. evtl. Berichtsanforderungen nachzukommen zu können, ist regelmäßig bei jeder Schutzhaftanordnung eine I P-Karte (G.St.Nr.14) bzw. Kartenergänzung (G.St.Nr.292) zu den vorgeschriebenen **Terminen** (1., 9., 16. und 23. eines jeden Monats) an das Reichssicherheitshauptamt - IV C 1 (Hauptkartei) - sowie eine Schutzhaftkarteikarte (G.St.Nr.50) an das Reichssicherheitshauptamt - IV C 2 - einzureichen. Die Schutzhaftkarteikarte ist -soweit vorgeschrieben- vollständig **auszufüllen**. Außerdem ist in der oberen rechten Spalte **stets** das Datum der Festnahme zu vermerken. Sofern sogleich die Einweisung in ein Konzentrationslager verfügt wird, ist der Verbleib des Häftlings auf der Rückseite anzugeben. In besonders gelagerten Fällen ist auch der Grund der Festnahme auf der Rückseite noch näher zu erläutern.

Beim Reichssicherheitshauptamt eingehende Gesuche werden, soweit nicht Berichtsanforderung notwendig ist, unter Hinweis auf den Erlaß des Reichssicherheitshauptamts vom 12.6.1941 - IV C 2 Allg.Nr. 40 480 -, betr. Behandlung von Eingaben, Entlassungsgesuchen usw. für Schutzhäftlinge, zuständigkeitsshalber abgegeben.

IV.

Die Schutzhaft ist grundsätzlich in einem Konzentrationslager zu vollstrecken. Entlassungen polnischer Häftlinge aus den Konzentrationslagern finden während des Krieges nicht statt.

Sofern jedoch in besonders gelagerten Fällen eine Entlassung von polnischen Schutzhäftlingen aus einem Konzentrationslager erfolgen soll, ist in jedem Einzelfall ein besonders begründeter Antrag beim Reichssicherheitshauptamt vorzulegen und die Entscheidung einzuholen. Hierbei sind die Schutzhaftvorgänge, die in

jedem Falle zurückgesandt werden, und in der Regel ein Führungsbericht des Konzentrationslagers beizufügen.

V.

Statistische Meldungen sind jeweils zum 5. eines jeden Monats, erstmalig am 5.6.1943, nach folgendem Muster einzureichen. Der Termin ist genauestens einzuhalten.

1. Zahl der in eigener Zuständigkeit erfolgten Schutzhaftanordnungen (nicht vorläufige Festnahmen): _____
darunter a) politische Vergehen: _____
b) wirtschaftsschädigendes Verhalten: _____
c) Geschlechtsverkehr: _____

2. Von der Gesamtzahl zu 1) ist die Einweisung in die Konzentrationslager angeordnet worden: (Hierbei sind die Lager einzeln aufzuführen)
Fehlanzeige ist erforderlich.

VI.

Die z.Z. hier noch bestehenden Einzelsehrgänge werden ab 15.5.1943 abgeschlossen und zu den Personalakten verfügt.

Die sonst allgemein gültigen Vorschriften im Schutzhaftverfahren, insbesondere auch hinsichtlich der Haftprüfung und der Sprecherlaubnis bleiben unverändert in Kraft. Ebenso bleiben die Bestimmungen über das Meldeverfahren bei Todesfällen unberührt.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

gez. Dr. Kaltenbrunner.

Begläubigt:



P. Leesch
Bundespolizeiangestellte.

11 - 1952

Benachrichtigung der Angehörigen von Häftlingen, die in Arbeitserziehungslagern verstorben sind.

RdErl. des RVE für ChdDIPol. im RMdl. vom 22. 6. 1943
— S II C 3 Nr. 5013-42-273 —

1. Deutsche Häftlinge

1) Für die Benachrichtigung der Angehörigen deutscher Häftlinge, die in einem Arbeitserziehungslager versterben, gilt der Erl. vom 21. 5. 1932 - S IV C 2 Allg. Nr. 40454 — (nicht veröffentlicht) soweit gemäß. Die Benachrichtigung erfolgt durch die einweisende Stapo/Leitstelle, die ihrerseits von dem Todesfall durch den Leiter des Arbeitserziehungslagers auf dem schnellsten Wege zu verständigen ist.

(2) Da bei der örtlichen Lage der Arbeits- erziehungslager die Einäscherung der Leiche in der Regel nicht möglich ist, ist den Angehörigen bei der Benachrichtigung mitzuteilen, ob die Leiche zur Bestattung am Ort freigegeben wird. Bei Freigabe sind die Angehörigen gleichzeitig zur Erklärung aufzufordern, ob sie in der Lage sind, die Bestattungskosten zu tragen, da andernfalls die öffentliche Fürsorge für die Kosten aufzukommen hat (RdErl. vom 4.8.1942 - Befehlslbl. S. 229).

(3) Das privat gehaltene Schreiben an die Angehörigen ist vom Leiter der Stasi-Ortsstelle zu übersenden, die das Arbeitserziehungslager wirtschaftlich betreut.

2. Judges and Police

Angehörigen von Jüden- und Polen, die im Reichsgebiet (ausschließlich der eingegliederten Ostgebiete) wohnen, ist von dem Ableben und der erfolgten Bestattung unter Verwendung des entsprechend abgeänderten Musters b des Erl. vom 21. 5. 1942 Mitteilung zu machen. Ein privat gehaltenes Schreiben an diese Personen erübrigt sich, dagegen kommt die Freigabe der Leiche zur Bestattung durch die Angehörigen nicht in Betracht.

3. Andere Häufige

Die Benachrichtigung der Angehörigen aller übrigen Häftlinge einschließlich Protektoratsangehörigen hat durch das zuständige Arbeitsamt zu erfolgen. Das Arbeitsamt ist von dem Ableben auf dem schnellsten Wege zu verständigen und zu ersuchen, die Angehörigen umgehend zu benachrichtigen. In der Mitteilung an das Arbeitsamt darf nicht angegeben werden, daß der Betreffende in einem polizeilichen Gewahrsam verstorben ist. Wegen der Benachrichtigung der Angehörigen verstorbener Ostarbeiter wird auf den Entl. vom 8. 5. 1943 - S IV D - 569/43 (ausl. Arb.) - (nicht veröffentlicht) verwiesen.

4. Allgemeines:

(1) Eine Benachrichtigung des RSHA. hat in jedem Falle zu unterbleiben, da die Einweisung der Arbeits-erziehungshäftlinge durch die Stapo(keit)stellen usw. selbstständig erfolgt und Akten über die Häftlinge beim RSHA. nicht geführt werden.

(2) Die Zahl der Todesfälle ist jedoch statistisch zu erfasst und in der Sp. 10 des Gefangenenaufnahmebuches sowie in der Nachweisung über die Gefangenenaufnahmewegung, die nach dem Befl. vom 12. 4. 1945 (MfHIV, S. 1770) in der Fassung des Befl. vom 15. 2. 1944 (MfHIV, S. 683) bis anstehend zum 15. 4. 1945 für die Verhandlung vorgetragen nach zuverlässigen und weiblichen Angaben zu vernehmen.

An die Schule Orientierung — Rückblick

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV C 2 Allg.Nr. 656/42 g.

Berlin den 25. Juni 1943.

- 0210 MZ

U	783/43
---	--------

An

- a) alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
- b) " Inspekteure "
- c) " Kommandeure "
- d) " Leiter der Staatspolizei-leit-stellen,
- e) " Gruppen und Referate des Amtes IV des Reichs-sicherheitshauptamts,
- Nachrichtlich an
- f) Chef des "Wirtschafts-Verwaltungshauptamts, "Ober-gruppenführer Pohl,
- g) alle Höheren " und Polizeiführer,
- h) "Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager, in Oranienburg (mit 30 Abdrucken für die Lager),
- i) Referat II C 3.

Betrifft: Verstärkte Einweisung in die Konzentrations-lager.

Bezug: // Meine Erlasse vom 17.12.1942 -IV 656/42 g- und vom 23.3.1943 -IV C 2 Allg.Nr.656/42 g-

Die durch vorbezeichnete Erlasse getroffene Ausnahmeregelung, die den beabsichtigten Zweck erreicht hat, wird hiermit mit sofortiger Wirkung endgültig aufgehoben.

Ich habe im Zuge der Einweisungen feststellen müssen, daß die gegebenen Richtlinien nicht überall beachtet worden sind. So wurden trotz des strikten Verbots in einigen Fällen Angehörige verbündeter, befreundeter oder neutraler Staaten sowie Jugendliche in Konzentrationslager eingeliefert, deren Rücküberstellung wieder zu Schwierigkeiten und einer an sich vermeidbaren Mehrbelastung führt.

Ich ersuche, um berechtigten Beschwerden, insbesondere solchen diplomatischer Art vorzubeugen, die erfolgten Einweisungen umgehend nachzuprüfen und, sofern Einweisungen entgegen den Bestimmungen vorgenommen worden sind, sogleich -- da die Vorgänge bereits nach allgemeiner Schutzhaft-anordnung aufgeteilt sind -- in jedem Einzelfall zu berichten und gegebenenfalls die Rücküberstellung solcher Häftlinge bzw. eine anderweitige Entscheidung beschleunigt zu beantragen.

Dieser Erlass ist nicht für die Kreis- und Ortspolizeibehörden bestimmt.

In Vertretung:
gez. Müllner.

Beglaubigt:
F. C. C. /
Langestellte.



Kunzelhof

Bl.

113
Re
IV
Düsseldorf, den 8. 7. 1943

- 1) Der im Bezug genannte Erlaß vom 17.12.42 liegt hier nicht vor.
- 2) Der andere im Bezug genannte Erlaß v. 23.3.43 ist unter "Weglegen" abgelegt worden.

Prause
ROW

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 - Allg. Nr. 42 289

Berlin, den 7. Juli 1943

114
133

An alle

nachgeordneten Dienststellen der SichPolu~~und~~SD
(Verteiler E ohne Kriminalpolizei-leit-stellen,
SD-(leit)-Abschnitten und staatlichen Krim. Abtlg.)

Nachrichtlich

an das ~~W~~-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt -
Amtsgruppe D - Konzentrationslager - (mit 30
Abschriften für die Lager.)

Betrifft: Lichtbilder für Schutzhäftlinge bei Einwei-
sung in Konzentrationslager.

Der kriegsbedingte Mangel an Photogerät- und
material, sowie die angespannte Personallage machen es
erforderlich, von der bisherigen Handhabung der Her-
stellung von Lichtbildern für jeden eingelieferten
Häftling in den Konzentrationslagern abzusehen.

In Erweiterung meines Runderl. v. 3. k. 42 -
IV C 2 - Allg. Nr. 42 289 -, betr. Lichtbilder für die
in das KL Ravensbrück einzuweisenden weiblichen Schut-
zhäftlinge, ordne ich folgendes an:

Den Transportpapieren ist anlässlich der Ein-
weisung in die KL nur dann ein Lichtbild des betreffen-
den Häftlings beizufügen, wenn er

- a) die reichsdeutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
- b) gegen ihn begründeter Fluchtverdacht vorliegt oder
- c) dessen etwaige Flucht für das Reich Nachteile in
politischer, wirtschaftlicher oder propagandistischer
Hinsicht nach sich ziehen könnte.

Unter c) fallen neben Personen, die wegen
Landesverrats, Sabotage usw. verurteilt worden sind,
vor allem höhere und besonders in der Öffentlichkeit
bekannt gewordene Geistliche, bekanntere Politiker,
Wissenschaftler und Wirtschaftler, Funktionäre von
Bedeutung c.ä., als prominent zu bezeichnende Häftlinge.

Bei allen übrigen in die KL zu überführenden
Schutzhäftlingen ist von einer Übersendung von Licht-
bildabzügen an die KL abzusehen.

AMT 1
1
Sofern bei Übersendung der Transportpapiere an die KL ein Lichtbildabzug nicht sofort beigefügt werden kann, ist zur Vermeidung einer neuen Bildaufnahme im Lager in diesen Papieren der Vermerk aufzunehmen, daß ein Photoabzug nachträglich übersandt wird.

Der Erl. ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:

gez. Müller



Begläubigt:

Thiel
Kanzleiangestellte

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV C 2 - Allg. Nr. 5227/42 g.

Berlin, den 12. Juli 1943

Vertraulich

8 4147

An

- a) die Stabs(leit)stellen,
- b) die Befehlshaber der SichPoludSD,
- c) die Kommandeure der SichPoludSD.

Nachrichtlich

an

- d) RSHA, alle Gruppen und Referate des Amtes IV,
- e) das Wirtschaftsverwaltungskommando, Amtsgruppe D - Konzentrationslager (mit 30 Abdrucken für die Lagerkommandanten),
- f) Gruppe I B (12 Abdrucke),
- g) Referat III A 5 (2 Abdrucke),
- h) Geschäftsstelle IV (2 Abdrucke),
- i) die Inspektoren der SichPoludSD.

Betrifft: Abgabe asozialer Gefangener der Justiz an die Polizei. (Hier: Schutzhaftmäßige Behandlung).

I.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei werden seit Ausgang vorigen Jahres nach näherer Vereinbarung Sicherungsverwahrte, Zuchthausgefangene mit anschließender Sicherungsvorwahrung und langjährig Vorbestrafte aus den Anstalten der Justiz von der Sicherheitspolizei zwecks Unterbringung in die KL übernommen.

Die für die Abgabe infrage kommenden Häftlinge werden jeweils nach Überprüfung und durch Übersendung von namentlichen Listen vom Reichsjustizminister hierher bekannt gegeben.

Die Übernahme der Häftlinge ist bereits zum größten Teil durchgeführt, jedoch noch nicht völlig

17

abgeschlossen. Sie erfolgt sowohl durch die Generale Staatspolizei als auch durch die Kriminalpolizei und zwar jeweils anteilmässig.

Vom Justizministerium ist die Zusicherung gegeben worden, daß nach der Übernahme der Häftlinge durch die Sicherheitspolizei die Fortsetzung der Strafvollstreckung nicht beabsichtigt ist. Falls ausnahmsweise ein Gnadenerweis angeregt erscheint, wird darüber im einzelnen entschieden. Neue Strafverfahren gegen abgebogene Gefangene werden im allgemeinen nur durchgeführt, wenn die Todesstrafe zu erwarten ist; andernfalls wird das Verfahren gem. § 154 der StPO eingestellt.

II.

Da die Maßnahmen noch nicht ganz abgeschlossen sind werden -- wie in meinem ERL. vom 19.11.42 - NJ 21156 -- nur gerichtet an die Stapo(leit)stellen, angeordnet -- die hier vom Reichsjustizministerium eingehenden Nachweissungen jeweils in doppelter Ausfertigung den Stapo(leit)-stellen bzw. Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD zugeleitet, in deren Bereich die betreffenden Strafanstalten gelegen sind.

Bisher wurden die Häftlinge unter Mitgabe bzw. Übersendung einer Ausfertigung der Nachweisung als Häftunterlage in die KL eingewiesen. Dieses Verfahren war im Interesse der Geschäftserleichterung nur eine vorläufige Maßnahme, wobei ich nochmals ausdrücklich darauf hinweise, daß alle bisher von den Stapo(leit)stellen so überstellten Häftlinge als Schutzhäftlinge -- nicht Vorbeugungshäftlinge -- zu betrachten sind.

III.

Zur Durchführung der schutzhäftmässigen Bearbeitung wird nunmehr folgendes angeordnet:

Gegen alle bereits in die KL eingewiesenen und noch einzuweisenden polnischen Häftlinge ist die Schutzhäft gemäß meinem ERL. v. 4.5.43 - IV C 2 - Allg. Nr. 4214

in eigener Zuständigkeit zuordnen, wobei für die Stufen-einteilung das Ausmaß der Strafe und soweit bekannt, das kriminelle und politische Verleben maßgebend sind. Als Schutzhaftgrundung genügt in dem Schutzhaftbefehl der vorgedrückte Vordersatz: "Er gefährdet nach den Ergebnis der staatspolizeilichen Feststellungen durch sein Verhalten den Bestand und die Sicherheit von Volk und Staat."

Für alle übrigen Häftlinge, die nicht unter den vorbezeichneten Maßfallen, sind entsprechende Einzelschutzaftanträge beim hiesigen Referat IV 6 2, und zwar offen einzureichen, es sei denn, daß der Sachverhalt unter die VS-Vorschriften fällt.

Da von jetzt ab nur noch wenige derartige Häftlinge zur Übernahme gelangen, sind alle Häftlinge mit Ausnahme der Polen erst dann in ein KJ zu überstellen, wenn darüber auf die Einzelanträge entschieden worden ist.

Im Interesse der Geschäftserleichterung bin ich damit einverstanden, daß die erforderlichen Schutzaftanträge formblattmässig gestellt werden. Das Formblatt ist nach folgendem Muster herzustellen:

Schutzaftantrag.

Betrifft: Abgabe asozialer Gefangener der Justiz an die Polizei.

Vor- und Zuname:

Geburtstag- und ort:

Letzter Wohnort:

Staatsangehörigkeit:

Volkstumszugehörigkeit:

Jude: - ja - nein -

Erkannte Strafe oder Maßnahmen:

Erkennendes Gericht:

Strafbeginn:

Strafende:

Straftat:

Strafanstalt, aus der die Überführung erfolgt ist:

Ort der Unterbringung:

Bereits am _____ in das KJ _____ überführt.

Soweit bekannt, politisches und kriminelles Vorleben:

Kurze Begründung:

144

IV.

Die Vorgänge sind nach erfolgter Schutzhaftanordnung an die für den Heimatort der Häftlinge zuständige Stapo (leit)stelle usw. zur weiteren Bearbeitung abzugeben, da insbesondere auch diese in der Lage ist, die Akten hinsichtlich des politischen und kriminellen Vorlebens zu ergänzen.

Von der erfolgten Abgabe ist den KL und, soweit die Schutzhaft von ihr angeordnet worden ist, auch hierher zu dem entsprechenden Abzeichen formblattmässige Mitteilung zu machen.

Mit Rücksicht darauf, daß einzelne Stapo-leitstellen usw. in Durchführung dieser Aktion anteilmässig stark belastet worden sind, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Aufteilung bis zum 1. 10. 1943 durchgeführt ist.

Eine Entlassung der Häftlinge vor Strafende kommt grundsätzlich nicht in Frage, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, die auch bei Belassung der Häftlinge im Strafvollzug die Erwirkung eines Gnadenerweises hätten gerechtfertigt erscheinen lassen.

Dieser Erlaß ist für die Orts- und Kreispolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Müller



Begläubigt:

Thiel
Kanzleiangestellte

120
134
Der Chef der Sicherheitspolizei Berlin, den 6. August 1943.
und des SD
IV C 2 Allg.Nr. 42 156.

An

- a) alle Staatspolizei (leit)stellen,
- b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
- c) " Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,
- d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel.

Betrifft: Vereinfachung im Schutzhaftverfahren.

Bezug: Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4.5.1943 -IV C 2 Allg.Nr.42 156-

Bezüglich Durchführung des obenangezogenen Erlasses bestehen, wie aus verschiedenen Einzelberichten der Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD zu erkennen ist, in verschiedenen Punkten Unklarheiten, die hiermit beseitigt werden.

I.

Der Erlaß behandelt die Verlagerung der Schutzhaftanordnung und Einweisung in die Konzentrationslager auf die nachgeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei für sämtliche polnischen Häftlinge. Hiervon sind in volkstumsmäßiger Hinsicht lediglich die Angehörigen deutschen Volkstums ausgenommen. Diese Ausnahme erstreckt sich somit nicht auf Ukrainer, Weißruthenen usw. Es besteht also auch für diese die Entlassungssperre, sofern sie einem Konzentrationslager überwiesen worden sind.

II.

Laut Ziffer III des Erlasses ist zur Unterrichtung des Reichssicherheitshauptamts lediglich die Übersendung von Karteikarten vorgeschrieben. Es entfällt insbesondere die Beifügung von Begleitschreiben bei Übersendung der Karteikarten und von Berichten, mit denen die gegen einen polnischen Häftling getroffenen Einzelmaßnahmen zur hiesigen Kenntnis gebracht werden. Derartige Berichterstattungen usw. stellen sowohl für das Reichssicherheitshauptamt als auch für die Dienststellen der Sicherheitspolizei eine dem Sinne des Erlasses widersprechende Arbeitsbelastung dar.

III.

In Ziffer III des Erlasses muß es richtig heißen: Karteikarte G.St.Nr.14 statt G.St.Nr.15. Die übersandten Erlaßabdrucke sind entsprechend zu ändern.

IV.

Zu Ziffer V des Runderlasses haben sich verschiedentlich Unklarheiten bei der Fertigung der statistischen Meldungen ergeben:

Danach ist gemäß Absatz 1) die Gesamtzahl der in eigener Zuständigkeit angeordneten Schutzhaftfälle anzugeben, und zwar mit folgender Unterteilung:

- a) nach politischen Vergehen,
- b) nach wirtschaftsschädigendem Verhalten und
- c) nach Geschlechtsverkehr.

Schutzhaftanordnungen mit Ausnahme von wirtschaftsschädigendem Verhalten und Geschlechtsverkehr sind ausnahmslos unter a), politische Vergehen, zu erfassen. Hierbei wurde davon ausgegangen, daß selbst schwer kriminell vorbestrafte Polen in Freiheit belassen eine Gefahr in politischer Hinsicht darstellen.

Die Statistik hat alle in der Zeit vom 1. bis zum letzten Tag des vorangegangenen Monats angeordneten Inschutzhaftnahmen zu enthalten. Der auf den 5. eines jeden Monats festgesetzte Vorlagetermin ist unbedingt einzuhalten.

In Vertretung:
gez. M ü l l e r.



Beglaubigt:

Blechschmidt
Angestellte.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg. Nr. 43 086.

Berlin,

- 6210-
Der Höhere SS- u. Polizeiführer West
den 14. August 1943,

20. AUG. 1943

979/13

An

- a) alle Staatspolizeileitstellen,
 - b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
 - c) " Kommandeure "
 - d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel,
 - e) alle Referate des Amtes IV und das Referat II C 3.
- Nachrichtlich an
- f) alle Höheren " und Polizeiführer,
 - g) " Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
 - h) das "Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager- in Oranienburg,
- ferner an
- i) Referat I B 3 (12 Abdrucke),
 - k) " III A 5 { 2 " };
 - l) Gst. IV { 2 " }.

Betrifft: Konzentrationslager Riga.

Bezug: Mein Erlaß vom 2.4.1943 -IV C 2 Allg. Nr. 43 086

Im Nachgang zu dem oben angegebenen Erlaß gebe ich folgendes bekannt:

Die Anschrift des Konzentrationslagers Riga lautet ab sofort:

Kommandantur des Konzentrationslagers Riga
in Riga
Dienstpostamt.

In Vertretung:
gez. Müller.



Beglaubigt:

Müller

Bl.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 - Allg. Nr. 42 388

- 6210
123
Der Höhere SS- u. Polizeiführer West
Berlin, den 17. August 1943
10. AUG. 1943

		1018/43
Betrifft		

An

alle Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD
(Verteiler D)
(ohne SD-Leit-Abschnitte, einschließlich der susp -
derten SD-Leit-Abschnitte).

Nachrichtlich

An die

Höheren SS- und Polizeiführer und
das SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt

Amtsgruppe D

Konzentrationslager

(mit 30 Überdrucken für die KL.)

Betrifft: Überstellung von Schutz- und Vorbeugungshäftlingen aus den KL. auf Ersuchen vor Justizbehörden.

I.

Es hat sich als notwendig herausgestellt, die Überstellung von Schutz- und Vorbeugungshäftlingen aus den KL. auf Ersuchen von Justizbehörden - insbesondere beim Erlass eines richterlichen Haftbefehls - einheitlich zu regeln.

Ich ordne daher an, daß derartigen Ersuchen an sich grundsätzlich stattzugeben ist, es sei denn, daß ein besonderes sicherheitspolizeiliches Interesse im Einzelfall dem entgegensteht. In derartigen Fällen haben die einweisenden Dienststellen der Sicherheitspolizei - möglichst schon bei der Überführung - dem zuständigen KL Mitteilung zu geben, daß der betreffende Häftling nur nach vorher eingeholter Genehmigung als Zeuge vorgeführt bzw. in richterliche Haft überstellt werden darf. Die KL. versehen daraufhin die Haftunterlagen mit einem entsprechenden Vermerk.

Von den Konzentrationslagern sind eingehende Ersuchen der betreffenden Behörden, sofern für den in Frage kommenden Häftling ein derartiger Sperrvermerk besteht, und zwar ~~F~~ diesen Erlaß der Einweisungsstelle zuzuleiten, bzw. in dringenden Fällen durch Fernschreiben zu übermitteln, die alsdann entweder in eigener Zuständigkeit entscheidet, oder die Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes - Amt IV oder Amt V - in- holt.

In allen Fällen, in denen bei Zustimmung zur Überstellung der Häftlinge an die Justiz nicht gleichzeitig die Aufhebung der Schutz- oder Vorbeugungshaft angeordnet wird, sowie bei allen Überstellungen durch die KL in eigener Zuständigkeit, haben die Konzentrationslager grundsätzlich Rücküberführungsantrag, und zwar in besonders auffallender Form (evtl. durch Unter- streichung mit Rotstift auf den üblichen Vordrucken) zu stellen. Gleichzeitig ist auf solchen Anträgen folgender Hinweis anzubringen:

" Die Schutzhaft - Vorbeugungshaft - wird durch diese Überstellung nur unterbrochen. Über die Freilassung des Häftlings hat das Geheime Staats- polizeiamt - Reichskriminalpolizeiamt - Berlin zu befinden. "

Damit jederzeit auch die Kontrolle über alle den Justiz- behörden überstellten Häftlinge sichergestellt bleibt und ferner die Möglichkeit besteht, nach einer vorgenommenen Überstellung gegebenenfalls über die Frage der Aufhebung der Schutz- bzw. Vorbeugungshaft zu entscheiden, ist seitens der KL, sowohl der Einweisungs- stelle als auch dem RSHA - Amt IV oder Amt V - un- hingewieblich wie bisher durch Formblatt Mitteilung zu geben. Dabei ist zur Geschäftserleichterung stets das Aktenzei- chen der ersuchenden Stelle anzugeben.

II

Wegen der Überstellung von Schutz- und Vorbeugungshäftlingen zur Wahrnehmung von Terminen usw. vor Gericht - namentlich in Privatklagesachen - ist gemäß Erlaß des Chefs der Sipo und des SD v.

Für vorzüglich! Richtig Hinweis auf den bestehenden Formblatt und
(s. Edbl. 2 77/745; nachgekennet)

26. 3. 38 - S V 1 Nr. 839 III 137-176 zu verfahren. A25
Abdruck dieses Erlasses ist in der Anlage beigefügt.

III.

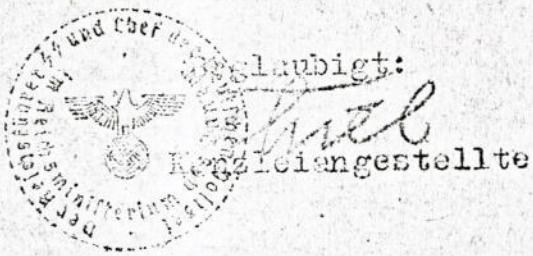
Bezüglich der Überstellung von Schutz- und Vor-
beugungshäftlingen zum Zwecke der Strafverbüffung verweise
ich auf meinen Erlass v. 12. 5. 41 II A 2 (neu) Nr. 178/41
- 176 - (Befehlsblatt 1941 - Seite 83 und Nachtragserlass
v. 12. 1. 42 gl. Akta. (Befehlsblatt 1942 Seite 18).

IV.

Überstellungen von Polen und sowjetrussen an
die Behörden der Justiz finden grundsätzlich nicht statt;
die Staatsanwaltschaften pp. sind darauf hinzuweisen, in
jedem Einzelfall vorher die Zustimmung der entsprechen-
den Stabstellen pp. einzuholen.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizei-
behörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Müller



Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg. Nr. 42 388.

Berlin, den 17. September 1943.

-6210
Der Höhere SS- u. Polizeiführer

An

alle Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD
(Verteiler D),
(ohne SJ-Leit-Abschnitte, einschl. der suspendier-
ten SD-Leit-Abschnitte)

Nachrichtlich

an

die Höheren SS- und Polizeiführer und
das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt,
Amtsgruppe D -Konzentrationslager-,
(mit 30 Überdrucken für die Konzentrationslager)

Betrifft: Überstellung von Schutz- und Vorbeugungshäft-
lingen aus den Konzentrationslagern auf Ersu-
chen von Justizbehörden.

Bezug: Mein Erlass vom 17.8.1943 - IV C 2 Allg. Nr.
42 388 -

Anlegen: 1 angeheftete.

Weld
1943
In dem vorbezeichneten Erlass ist ein Schreibfehler unter-
laufen. Ich bitte daher, auf Blatt 2, 1. Absatz, 4. Zeile
hinter "und zwar" handschriftlich einzufügen: "unverzüglich
unter Hinweis auf den bestehenden Vermerk und".

Da außerdem der unter Ziffer 11 angeführte Erlass des
Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 26.3.1938 - S V 1
Nr. 839 III/37-176- irrtümlich nicht mit abgesandt worden ist,
wird derselbe abschriftlich in der Anlage beigefügt.

Die diesbezüglicher Rückfragen finden damit ihre Erle-
digung.

Im Auftrage:
gez. Dr. Berndorff.

Begläubigt:



R. Bleck
Reichsleitungsangestellte.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg. Nr. 43 343.

Berlin, den 2. Oktober 1943.

139
127

An

- a) alle Staatspolizei (leit)stellen,
- b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
- c) " Kommandeure "
- d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel,
- e) alle Referate des Amtes IV und das Referat II C 3.

Nachrichtlich

- an
- f) alle Höheren SS- und Polizeiführer,
 - g) " Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
 - h) das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager-, in Oranienburg,

ferner

- an
- i) Gruppe I B (12 Abdrucke),
 - k) " I Org. (2 "),
 - l) Gst. IV (2 ").

Betrifft: Konzentrationslager Kauen und Vaivara.

Mit Wirkung vom 15.9.1943 sind auf Befehl des Reichsführers und Chefs der Deutschen Polizei die Konzentrationslager

K a u e n u n d V a i v a r a
errichtet worden.

Die genauen Anschriften sind noch nicht bekannt und werden zu gegebener Zeit mitgeteilt werden. Vorläufig sind beide Lager über den SS-Wirtschaftsleiter beim Höheren SS- und Polizeiführer Ostland in Riga zu erreichen.

Als Lagerkommandant ist
in Kauen SS-Obersturmbannführer G o e c k e und
in Vaivara SS-Hauptsturmführer A u m e i e r
eingesetzt worden.

Als Einweisungslager kommen die Konzentrationslager Kauen und Vaivara vorläufig nicht in Frage.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:

gez. M ü l l e r.

Begläubigt:

Kanzleiangestellte.



Reichssicherheitshauptamt

Berlin, den 6. Oktober 1943.

IV C 2 Allg. Nr. 43 352.

163
178

An

- a) alle Staatspolizei-leit-stellen,
- b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
- c) " Kommandeure "

Nachrichtlich

- an d) alle Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD,
- e) " Referate des Amtes IV,
- f) das I-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D -Konzentrationslager-, in Oranienburg (mit 30 Abdrucken für die Lager),

ferner

- an g) Gruppe I B (12 Abdrucke),
- h) " I Org. (2 "),
- i) Referat III A 5 (2 "),
- k) Gst. IV (2 ").

Vertraulich!

Betrifft: Sofortige Einweisung von prominenten Schutzhäftlingen, insbesondere aus den besetzten Gebieten, in die Konzentrationslager.

In der letzten Zeit sind wiederholt, insbesondere in den besetzten Gebieten, politische Schutzhäftlinge aus den Gefängnissen befreit worden bzw. während des Transportes geflüchtet. Zum Teil ist dies darauf zurückzuführen, daß

- 1) die eingesetzten ausländischen Bewachungskräfte sich **aktiv** an der Befreiung der Häftlinge beteiligten, und
- 2) die öfters unzulänglichen Unterbringungsmöglichkeiten eine Gewähr für sichere Verwahrung der Häftlinge nicht bieten.

Um diesen Gefahrenmomenten zu begegnen, ordne ich folgendes an:

Wichtige politische Schutzhäftlinge (z.B. fuhrende Personen, Funktionäre usw.), bei denen mit der Möglichkeit einer Befreiung zu rechnen oder deren sichere Verwahrung infolge unzulänglicher Haftraumverhältnisse nicht unbedingt gewährleistet ist, sind in Abweichung von dem sonst üblichen Schutzhäftverfahren schnellstens in das nächste Konzentrationslager zu überstellen, ohne daß es der vorherigen Genehmigung bzw. Anweisung des Reichssicherheitshauptamts bedarf.

Erfolgte Überstellungen sind umgehend durch Fernschreiben, wobei gleichzeitig Antrag auf Schutzaftanordnung zu

129

stellen und nachträgliche Genehmigung zur erfolgten Lager-
einweisung einzuholen ist, hierher mitzuteilen.

Den Konzentrationslagern sind sofort bei der Überstellung
derartiger Häftlinge entsprechende Haftunterlagen unter Hin-
weis auf diesen Erlass zu übermitteln, wobei zu vermerken
ist, daß die Schutzhaft nachträglich beim Reichssicher-
heitshauptamt beantragt und Abdruck des Schutzhaftbefehls
demzufolge nachgesandt wird.

Dieses Verfahren muß jedoch auf wichtige Fälle be-
schränkt bleiben.

Gleichzeitig mache ich es zur besonderen Pflicht, einge-
setzte Bewachungskräfte fremden Volkstums auf jeden Fall
von der verantwortlichen Herausgabe, Überstellung von
Häftlingen auszuschalten.

Dieser Erlass ist für die Kreis- und Ortspolizeibehör-
den nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Müller.



Begläubigt:

H. L. C. P.
Kanzleiangestellte.

B.

chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 15. November 1943.

2 - Allg.Nr. 42 156.

130
Befehl der Sicherheitspolizei und des SD

13. NOV. 1943

66

139549

- An a) alle Stapo (leit) stellen
b) " Befehlshaber der SichPol u.d.SD
c) " Kommandeure
d) den Beauftragten des Chefs d.SichPol u.d.SD Brüssel
e) RSHA, Geschäftsstellen I - VII
f) " Gruppen und Referate des Amtes IV.

Nachrichtlich

- an g) alle Höheren SA- und Polizeiführer
h) " Inspektoren der SichPol u.d.SD
i) das W.V.-Hauptamt, Amtsgr.D -KL - Oranienburg
(mit 30 Abdrucken für die Lagerkommandanten)
k) Referat III A 5
l) " II A 5
m) " II C 3

außerdem

- an n) Gruppe I B { 12 Abdr. }
o) " I Org. { 2 " }
p) Gst.IV { 2 " }.

Betrifft: Vereinfachung im Schutzhaftverfahren.

Bezug: Runderlasse v. 4.5.43 und 6.8.43 - IV C 2

Allg.Nr. 42 156.

Die vorstehend aufgeführten Runderlasse sind in
Ziffer III dahingehend abzuändern, daß an IV C 1 eine I P-Karte
G.St.Nr.15, nicht - wie bisher stets irrtümlich angegeben -
G.St.Nr.14, einzureichen ist.

Die bisher eingegangenen diesbezüglichen Anfragen
sehe ich damit als erledigt an.

gez. Dr. Berndorff



Beglaubigt:
Herr Berndorff
Büroangestellte

Berlin, den 17. Dezember 1943.

Der Führer

10. 12. 1943		
		58/44

An

- a) alle Staatspolizei-leit-stellen
- b) " Befehlshaber d. Sicherheitspolizei u.d.SD
- c) " Kommandeure " " " " " "
- d) den Beauftragten des Chefs d.SichPol u.d.SD Brüssel
- e) alle Referate des Amtes IV und das Referat II C 3.

Nachrichtlich

- f) alle Höheren H- und Polizeiführer
 - g) " Inspektoren der SichPol u.d.SD
 - h) das H-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt Amtsgruppe D - Konzentrationslager - Oranienburg,
- ferner an
- i) Gruppe I B (12 Abdrücke)
 - k) " I Org. (2 Abdrücke)
 - l) Gst.IV.

Betrifft: Konzentrationslager Vaivara.

Bezug: Mein Erlaß v. 2.10.43 IV C 2 - Allg.Nr.43 343.

Im Nachgang zu meinem o.a. Rd.-Erlaß teile ich mit, daß dem Kl. Vaivara b.Narva vom H-Führungshauptamt die Feldpost Nr. 58 969 zugewiesen worden ist. Dienstpostsendungen sind in Zukunft nur noch an die Dienststelle Feldpost-Nr. 58 969 und Privatpost an den entsprechenden Empfänger unter Angabe der Feldpostnummer zu senden.

Der Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Müller.

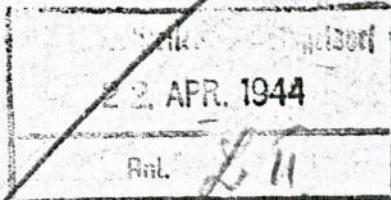
Begläubigt:
Büroangestellte.



132
er Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
6 b (IV C 2 alt) Allg. Nr. 44 183

Berlin, den 30. März 1944.

An
alle Staatsspolizei - leit - stellen.



L-22/IV 6671-ZgBm 163/44.

Betrifft: Besucheraufbereitung in Schutzhaftssachen.

Es muß immer wieder die Feststellung gemacht werden, daß die Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD vorschlagende Besucher in Schutzhaftssachen anweisen, und zwar vielfach unter namenlicher Angabe von Referenten oder Sachbearbeitern, sich unmittelbar persönlich an das RSHA in Berlin zu wenden, um von hier eine nähere Entscheidung über die betreffenden Schutzhaftssachen zu erhalten. Darüber hinaus werden auch Besucher gelegentlich an die jeweiligen Ausweichstellen des RSHA verwiesen.

Daß dieses Verfahren, das zwar in der Regel den Erfolg schnellster Erledigung der Vorsprache verbucht, sachlich nicht zu rechtfertigen ist, bedarf keiner besonderen Erklärung. Wenn schon ein Besuch in der Zentralstelle unumgänglich nötig erscheint, dann ist aber - von begründeten Ausnahmen abgesehen - von der Nachahmung der Sachbearbeiter und insbesondere von der Angabe der Ausweichstellen unbedingt abzusehen.

Zusatz für die Stadtpolizei Hamburg.

U.a. wurde die Mutter des Schutzhäftlings Fürst durch den dort. Sachbearbeiter Warning dahingehend unterrichtet, daß sie sich in der Schutzhaftssache ihres Sohnes an Krim. Rat Förster in Prag wenden soll.

Ich bitte, insbesondere diesen Beamten auf die Unzulässigkeit derartiger Auskünfte hinzuweisen.

I. V.
gez. Müller



Beglaubigt:
Büroangestellte

133
Reichssicherheitshauptamt Berlin, den 12. April 1944.
6 b (IV C 2-81) Alig. Nr. 65/44 6

Geb

25 APR 1944

Verteiler D. Gehain
mit Ausnahme der Kripo - Leit - stellen
der staatlichen Kriminalabteilungen und SD-Leitabschritte

Nachrichtlich

an das

Wirtschafts-Verwaltungshauptamt

unter Beifügung von 30 Abzügen für die Kl.

Betrifft: Einweisung reichsdeutscher weiblicher Häftlinge
in das Frauen-Kl. Auschwitz.

Unter Berücksichtigung der hohen Sterblichkeitsziffer insbesondere auch der reichsdeutschen weiblichen Häftlinge im Kl. Auschwitz wird die Einweisung germanischer weiblicher Häftlinge in das Kl. Auschwitz hiermit untersagt, sofern nicht im Einzelfall eine anderweitige Regelung von hierfür erforderlich erachtet wird.

Zusatz für das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt.

Für beschleunigte Abstellung der reichsdeutschen weiblichen Häftlinge aus dem Kl. Auschwitz in das Kl. Ravensbrück bitte ich, hinzuwirken und mich von dem Veranlaßten zu unterrichten. Ich bitte auch dafür Sorge zu tragen, daß im Zuge des Arbeitseinsatzes reichsdeutsche weibliche Häftlinge nicht ohne hierige Anweisung von einem anderen Kl. in das Kl. Auschwitz verlegt werden.

I.V.

gez. Müller

Beglaubigt:
Büroangestellte



Beglaubigt
Pla
Justizangestellte

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- 1 Ks 1/69 (RSHA) -

Berlin, den 17. April 1969

U. mit Anlagen
Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts-5. Tagung-
- Herrn LGDir. Geuss -
Übersandt.

Ich darf bitten, die beigefügten Dokumente als Bl. 134 - 156
entsprechend der von mir bereits vorgenommenen Folierung zum
Dok. Bd. 23 - von mir am 8. April 1969 überreicht - zu nehmen.

/ Eine entsprechende Ergänzung der Inhaltsübersicht (Bl. VIII)
füge ich bei.

i.A.

U

**Der Inspekteur
Geheimen Staatspolizei**
B.Nr. 14 510 I 1 A.

Berlin SW 11, den 24. Mai 1934
Prinz-Albrecht-Straße 8

30. MAI 1934

Reoxy
100.

Als Anlage überreiche ich ergebenst zur Kenntnisnahme beglaubigte Abschrift eines an den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten erstatteten Berichts des Geheimen Staatspolizeiamts vom 24. März 1934 - I B 18/34 - A - über die Grundsätze für die Auswahl des Nachwuchses der Geheimen Staatspolizei. Der Herr Ministerpräsident hat durch Aktenvermerk sich mit der Abweichung von den Anstellungsgrundsätzen einverstanden erklärt.

Da mit Rücksicht auf die Eigenart des Dienstes in der Geheimen Staatspolizei das bisher geübte Verfahren, freie Beamtenanwärter- und Angestelltenstellen überwiegend mit bewährten Kämpfern für die nationale Erhebung zu besetzen, auch künftig im staatspolitischen Interesse beibehalten werden muß, bitte ich, hierzu gemäß den §§ 10 und 73 der Anstellungsgrundsätze vom 26.7.1922 in der Fassung vom 16.7.1930 die Zustimmung des Herrn Reichsministers des Innern zu erwirken.

In Vertretung:

en Herrn Preuß. Ministerpräsidenten
Chef der Geheimen Staatspolizei-

B e r l i n ,
Wilhelmstr. 63/64.

Hegelich

Ai

Begläubigte Abschrift.

Geheimes Staatspolizeiamt

Berlin, den 24. März 1934.

I B 18/34 - A -

Dem

Herrn Ministerpräsidenten

- Chef der Geheimen Staatspolizei -

gehorsamst vorzulegen.

Dem Geheimen Staatspolizeiamt wurden durch Gesetz vom 26. April 1933 (GS.S.122) besonders wichtige staatspolitische Aufgaben zugewiesen, deren restlose Erledigung nur mit einer in jeder Beziehung vollwertigen Beamten- und Angestellten- schaft möglich ist. Von allen Beamten und Angestellten des Geheimen Staatspolizeiamts wird neben einem Höchstmaß an Spann- kraft und Ausdauer, an Fleiß und Leistungen, jederzeitiges rückhaltloses Eintreten für die nationalsozialistische Regie- rung gefordert. Nach diesem Grundsatz muß sich auch die Aus- wahl des Nachwuchses für die gesamte Geheime Staatspolizei in Anbetracht ihrer Bedeutung und zur Erhaltung der Schlagkraft dieses Machtinstruments unter allen Umständen richten. In den Tagen der Machtgriffung durch die nationalsozialistische Regierung war es ein zwingendes Gebot, die in den Kampfjahren um die nationalsozialistische Erhebung bewährten Kämpfer aus den Reihen der S.A. und S.S. zur Unterstützung der Polizei- kräfte bei der Niederkämpfung staatsfeindlicher Elemente her- anzuziehen. Sie haben zur Beseitigung der dem Deutschen Volke

136
96

auf innerpolitischen Gebiet drohenden Gefahren in ganz erheblichem Maße beigetragen. Aus diesem Grunde war es nicht nur eine dienstliche Notwendigkeit, sondern auch eine Dankspflicht diesen Männern gegenüber, sie in erster Linie als treue Wächter des nationalsozialistischen Staates an bevorzugter Stelle im Staatsdienst unterzubringen. Eine willkommene Gelegenheit hierzu bot sich bei der Besetzung der durch den Nachtragshaushalt für das Geheime Staatspolizeiamt für das Rechnungsjahr 1933 geschaffenen Stellen für Kriminalkommissaranwärter, Kriminalassistenten-anwärter, Kriminalangestellte, Polizeibüroassistenten, Polizei-gefängnisaufseher, Poliziantsghilfen und Hausmeister. Sämtliche Einstellungen von Bewerbern beim Geheimen Staatspolizeiamt sind im Benehmen und mit dem Einverständnis des Ministerialdi-rektors D a l u c g e unter Beachtung der vorwähnten Grund-sätze erfolgt. Nach der Weisung des Ministerialdirektors D a l u c g e sind dabei die Anstellungsgrundsätze für Versor-gungsanwärter nicht beachtet worden, um der wichtigsten politi-schen Behörde in Preußen wegen ihrer besonderen Aufgaben auf staatspolitischen Gebiet bei der Auswahl der Mitarbeiter keine ihre Entschlußkraft einschränkenden Bestimmungen aufzuerlegen. Nur so ließ sich die Beweglichkeit und Schlagkraft der zum Schutze des nationalsozialistischen Staates besonders geschaffenen Geheimen Staatspolizei gewährleisten. Nach denselben Richtlinien wird auch bei der Wiederbesetzung freigewordener Stellen verfahren.

Nachdem die Geheime Staatspolizei durch Gesetz vom 30. November 1933 (GS.S.413) Ihnen, Herr Ministerpräsident, unter-

137
97

stellt worden ist, bitte ich, die Nichtbeachtung der Anstellungsgrundsätze für Versorgungsanwärter bei den Einstellungen von Anwärtern in der Geheimen Staatspolizei zu genehmigen.

In Vertretung:

gez. Volk.

ja gez. Göring

geschen: gez. Diels 12/IV.

Für richtige Abschrift:



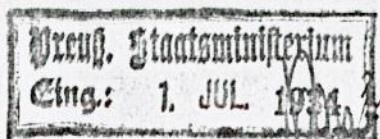
✓ *Heinrich*
Kanzleiangestellte

Sr.

Der Preussische Finanzminister

Berlin C 2, den 28. Juni 1934

I F 2000/9.6.



Kenntnis genommen.

Jm Hinblick auf die besonderen Belange der Staatspolizei habe ich gegen die geplante Art der Stellenbesetzung bei der Geheimen Staatspolizei keine grundsätzlichen Bedenken.

Jm übrigen ist der gegenwärtige Stand der Vorschriften kurz folgender:

Die Zustimmung des Reichsministers des Innern ist durch die Bestimmung in den §§ 10 und 73 der Anstellungsgrundsätze vorgeschrieben. Nach diesen Grundsätzen sind die Beamtenstellen im gehobenen mittleren Dienst mindestens zu 50 v.H. im einfachen mittleren Dienst mindestens zu 90 v.H. und im unteren Dienst zu 100 v.H., die Angestelltenstellen der Vergütungsgruppen III bis VII mindestens zu 90 v.H. mit Versorgungsanwärtern zu besetzen. Bei den Angestelltenstellen ist jedoch der über 50 v.H. hinausgehende Stellenanteil vorübergehend bis 30. September 1934 für bewährte Kämpfer für die nationale Bewegung freigegeben. Wegen der Unterbringung von alten Kämpfern, insbesondere SA-Männern, in Beamtenstellen schweben Verhandlungen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichswehrminister.

1 beglaubigte Abschrift des Antrags des Erlasses vom 24. Mai habe ich entnommen. Ich bitte noch um eine Abschrift des Antrages des Inspekteurs vom 24. Mai 1934 nebst Abschrift Ihres Schreiben an den Herrn Reichsminister des Innern vom 9.6.1934 und bitte ferner mich über die Antwort des Herrn Reichsministers des Innern zu verständigen.

Jm Aufträge

gez. Meyer.

Beglaubigt

Becker

Ministerial-Kanzleisekretär



Der Reichsminister des Innern

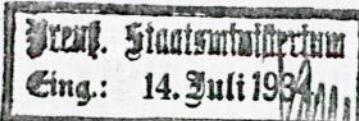
Mr. IV 6134a/9.6.

Es wird gebeten, dieses Geschäftsscheinen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin NW 40, den 13. Juli 1934.

Königplatz 6 / Fernsprecher: Sammel-Nr. A 1 Jäger 0027
Drahtanschrift Reichsinnenminister / Postscheckkonto Berlin 287

139



P 604 II

An

den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten,

Chef der Geheimen Staatspolizei.

Betrifft: Herausnahme von Stellen aus dem Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter.

Auf das Schreiben vom 9. Juni 1934

- St.M.P 604 -.

Auf Grund der §§ 10 und 73 der Anstellungsgrundsätze erkläre ich mich ergebenst damit einverstanden, daß die in der Geheimen Staatspolizei zu besetzenden Beamten- und Angestelltenstellen zu Gunsten der bewährten Kämpfer für die nationale Erhebung aus dem Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter herausgenommen werden.

Im Auftrag

gez. Seel.



Beglückigt.

Minister,
Affärts

Der Reichsminister des Innern
Pol. S. IV. B. 4. b. - 940/41-37-

Berlin, den 30. September 1941.

35

S c h n e l l b r i e f !

An

Sammelanschrift - je gesondert -

- 1) die Reichsstatthalter und Landesregierungen,
- außer Preußen -
- 2) die preußischen Regierungspräsidenten,
(einschliesslich Tattowitz und Zichenau,
in Berlin der Polizeipresident),
- 3) den Reichskommissar für die Westmark.

Betrifft: Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 547).

Hier: Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden.

Bezug: Rics. Runderlass vom 15.9.1941 - Pol. S
IV B 4 b - 940/41-6-

? Dok. Pd. 8
Bl. 76 ff. 2 und
Dok. Pd. 8 Bl. 147 ff
ly

Unter Bezugnahme auf meinen obenbezeichneten Runderlass vom 15.9.1941 ersuche ich, den vom Reichsverkehrsminister über die Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden für seinen Bereich herausgegebenen Runderlass vom 18.9.1941 - 15 V pa 21 -, der den dortigen Dienststellen unmittelbar zugegangen ist, den untergeordneten Behörden, insbesondere den Ortspolizeibehörden zur Beachtung bekanntzugeben.

Weiterhin sind die Ortspolizeibehörden anzuweisen, die Erlaubnis zur Benutzung der Eisenbahnen an den Tagen des stärksten Reiseverkehrs (Wochen- ./.).

ende, Festtage, Ferienanfang und -ende) möglichst überhaupt nicht zu erteilen und Erlaubnisbescheinigungen für die Benutzung von See- und Küstenschiffen durch gekennzeichnete Juden nur dann auszustellen, wenn eine Landverbindung zum Reiseziel nicht besteht.

Der Reichspostminister gibt in den nächsten Tagen für seinen Bereich ebenfalls einen Runderlass heraus, der den dortigen Dienststellen bekannt gegeben wird. Dagegen wird hier von der Niedergabe der vom Reichsminister der Luftfahrt mit Erlass an die Lufthansa getroffenen Regelung im Luftverkehr Abstand genommen, da sie keine weiteren Einzelheiten als die in meinem Runderlass vom 15.9. 1941 - Pol. S IV B 4 b - 940/41-6 - genannten enthält.

Die dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD untergeordneten Dienststellen sind unmittelbar von hier aus in Kenntnis gesetzt worden.

Im Auftrage:
gez. H e y d r i c h.



Ber Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD.
für die besetzten niederl. Gebiete

- IV C 2 -

Den Haag, den 4.10.1943.-

VIII 173 c 10!
Holländische
Niederlande
Den Haag
4.10.1943

Rundverfügung.

An die Abt. III, IV und V
im Hause
mit Abdrucken für die Referate und
an alle Aussendienststellen
mit Abdrucken für die Posten.-

R 4072

2/8. bz. Koch bz.

Betrifft: Abfassung der Schutzaftanträge.-

Organ: - Ohne -.

Die Schutzaftanträge, die die Aussendienststellen, und Referate bei IV C einreichen, wurden nach dem bisher geübten Verfahren grösstenteils in fast gleichlautender Form umdiktiert und mit den erforderlichen Unterlagen an das RSHA. weitergeleitet. Diese Massnahme bedeutet eine erhebliche arbeitsmässige Belastung des Referats IV C und ausserdem eine ohne weiteres vermeidbare Inanspruchnahme von Material. Zur Vermeidung dieses Übelstandes sind deshalb die Schutzaftanträge mit sofortiger Wirkung von den Aussendienststellen und den Referaten im Hause absendebereit für das RSHA. zu erstellen.

Um für die Abfassung der Schutzaftanträge eine möglichst einheitliche Linie zu schaffen, werden nachstehende Richtlinien erteilt. Ausserdem werden einige Musterbeispiele für Schutzaftanträge beigefügt, die als Anhaltspunkt dienen können.

Die Schutzaftanträge mit den übrigen dem RSHA. einzureichenden Unterlagen müssen so sorgfältig erstellt werden, dass das RSHA. eine sachliche Entscheidung über den Schutzaftantrag fällen kann. Nötig ist daher erstens ein sorgfältig ausgefüllter Personalbogen und eine Karteikarte für die Schutzaftkartei des RSHA. Ebenfalls ist erforderlich eine Ausfertigung oder Abschrift der Vernehmungsniederschrift des Häftlings. Je nach dem Umfang der Sache ist ausserdem ein Schlussbericht zu erstellen. Auch sind Abschriften der Vernehmungsniederschriften von Belastungszeugen beizufügen, falls der Häftling die ihm zur Last gelegte Handlung bestreitet.

USA (NA) T-175 R 589 F 000 003

/

Die Begründung des Schutzaftantrages ist möglichst kurz zu fassen. Sie muss enthalten:

- 1.) die Beschuldigung,
- 2.) Angaben ob der Häftling geständigt ist oder durch welche Umstände er als überführt anzusehen ist.
(Beweismaterial oder Aussagen von Zeugen),
- 3.) kurze Würdigung der Straftat und Antrag der für erforderlich gehaltenen Häftdauer.

Da der Schutzaftantrag an das RSHA. vom Leiter IV in Den Haag unterschrieben wird, zeichnet der Aussendienststellenleiter bzw. der zuständige Referent bei den Referaten im Hause nur den Durchschlag gegen. Auf dem für das RSHA. bestimmten Antrag ist das Datum wegzulassen.

Bei der Schutzaftbegründung ist nicht auf irgend welche Verfügung des B.d.S. Bezug zu nehmen; am Schluss der Schutzaftbegründung darf es daher nicht heißen:

"Gemägs dortiger Verfügung vom 8.10.1942 bitte ich gegen den Beschuldigten die Verhängung eines Schutzaftbefehls und Einweisung in das KL. Hertogenbosch auf die Dauer von 6 Monaten zu erwirken".

Der Text kann lauten:

"Der Beschuldigte hat damit gezeigt, dass er nicht gewillt ist, die Anordnungen der deutschen Behörden zu befolgen" oder

"Der Beschuldigte hat damit den Anordnungen der deutschen Behörden zuwider gehandelt".

Ausserdem weise ich darauf hin, dass das RSHA. in einem neueren Erlass wiederum bekannt gegeben hat, dass auch bei kurzfristiger Schutzaft bis zu 6 Monaten die Dauer der Schutzaft "nicht" vom Tage der Festnahme, sondern vom Tage der Einweisung in ein Lager zu rechnen ist.

Nach Einreichung des Schutzaftantrages mit den erforderlichen Unterlagen beim Referat IV C prüft dieses nach, ob sämtliche notwendigen Formvordernisse erfüllt sind, berichtigt die bei IV C bereits vorhandene Karteikarte und legt den Antrag zur Unterschrift vor.

USA (NA) T-175 R 589 F 000 004

2

Diese Massnahme bedeutet für die Aussendienststellen und die Referate im Hause keinerlei Mehrbelastung. Sie wird dem beabsichtigten Zweck der Arbeitsvereinfachung und Materialersparnis bei IV C dienen.

Die erforderlichen Formulare, die naturgemäß die Anschrift des RSHA. tragen, gehen den Dienststellen unmittelbar zu. Gleichzeitig erhält das Referat I C im Hause Anweisung, die von den Aussendienststellen eingehenden Schutzaftanträge nur auf dem Durchschlag mit Eingangsstempel und der IV C-Nummer zu versehen.-

Anlagen: 6.-

~~CC~~
Beglaubigt:

4-Obersturmführer.-

Im Auftrage:

gez.: D e p p n e r,
4-Sturmbannführer
und Regierungsrat.-

USA (NA) T175 R 589 F 000 005

LL

Reichssicherheitsauptamt

IV B 4 b - 350/41(750/41)

6024/1	13. November 1941.
- V 346	

13 145

S c h e l l b r i e f .

Dringend - sofort vorlegen!

Schrift - je gesondert -

An

- a) alle Stadtpolizei-(leit-)stellen,
(außer Irag und Brunn.)
- b) die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Wien,
in Wien.

Nachrichtlich

an

- a) alle S.-(Leit-)Abschnitte,
(außer Irag.)
- b) alle Kriminalpolizei-(leit-)stellen,
(außer Irag und Brunn)

Betrifft: Erlassung von Schreibmaschinen, Fahr-
radern, Fotoapparaten und Ferngläsern
bei Juden.

Bezug: Ohne.

Auf Anordnung sollen mit gewissen Ausnahmen
sofort sämtliche in jüdischen Privatbesitz befindli-
chen Schreibmaschinen (einschließlich Rechenmaschinen
und Vervielfältigungsapparate), Fahrräder nebst Zubehör
und Fotoapparate (einschließlich Film-, Vergrößer-
ungs- und Projektionsapparate sowie Belichtungsmesser)

-2-



118

solie Vermögenser erlaßt und zu einer Zeit an eine noch zu bestimmende Stelle zur Ablieferung gelangen.

Dementsprechend ist der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, die für das Altreichsgebiet (einschließlich Sudetenland, Lüttich-Malmedy und Moresnet) zuständig ist, die Auflage erteilt worden, den Juden bekanntzugeben, daß sie die oben bezeichneten Gegenstände so oft anzumelden und sich jeglicher Verfügung darüber zu enthalten haben. Ebenso sind die Juden verpflichtet, sämtliche seit dem 1. Oktober 1938 vor erhobenen Verfügungen über derartige Sachen zwecks Nachrufung über die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland hierher zu melden. Zugleich ist den Juden auf diesen Wege die Inschutzhaftnahme für den Fall der Zu widerhandlung angedroht worden. Dieser Anordnung unterliegen sämtliche Personen, die nach § 5 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1.11.1935 (RGBl. I, Seite 1303) als Juden gelten. Ausgenommen hiervon sind lediglich:

- a) die in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten, u.zw. auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist,
- b) die jüdischen Ehefrauen bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe,
- c) alle Ausländer mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit von besetzten und eingegliederten Gebieten (belgische, fr. polnische, sovjetrussische, fr. luxemburgische, französische und fr. jugoslawische Staatsangehörige sowie Protektoratsangehörige).

Ausgenommen sind ferner die Schreibmaschinen (einschließlich Rechenmaschinen und Verviel-

Up

Multigungssap arate) der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ihrer Bezirksstellen und der Israelitischen Kultusvereinigungen sowie der amtlich zugelassenen jüdischen Rechtskonsulenten. Dasselbe gilt für die Fahrräder nebst Zubehör, die der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ihren Bezirksstellen und den Israelitischen Kultusvereinigungen gehören. Ebenso sind Fahrräder von amtlich zugelassenen jüdischen Krankenbehandlern und von denjenigen Juden nicht zu erfassen, die unbedingt für die ärztliche Tätigkeit oder den Arbeitseinsatz benötigt werden. Feststellungen hierüber sind gegebenenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen Arztkammer oder dem zuständigen Arbeitsamt zu treffen. Die endgültige Entscheidung hierüber steht jedoch den Stadtpolizei(leit-)stellen zu.

Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland hat auf Grund ihrer Erhebungen für die einzelnen Bezirke Listen in formlicher Ausfertigung anfertigen zu lassen, die im einzelnen enthalten müssen:

- a) Name und Wohnung des Eigentümers,
- b) Beruf,
- c) Herstellungsjahr,
- d) Fabrikat und Fabriknummer,
- e) Zustand.

Zwei Listen davon verbleiben bei der zuständigen Bezirksstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bzw. bei der in Betracht kommenden Israelitischen Kultusvereinigung, eine Ausfertigung ist der zuständigen Stadtpolizei(leit)-stelle zu übermitteln, während zwei weitere Ausfertigungen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in Berlin zu übersenden sind, die davon eine

50

148

Auslagerung dem Reichssicherheitshauptamt abzuliefern hat.

Gelangen Juden zur Abschiebung nach den Osten, so sind die oben bezeichneten Gegenstände von der Beschlagnahme und Einziehung in jedem Einzelfall auszunehmen und bei der zuständigen Bezirksstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland oder Israelitischen Kultusvereinigung abzuliefern, die für eine ordnungsgemäße Ausbezahlung bis zur Entscheidung über die endgültige Ablieferung Sorge zu tragen haben.

Das oben angeführte Verfahren wird, soweit dies noch notwendig ist, in den besetzten und eingegliederten Gebieten (Danzig-Westpreußen, Osthinterpommern, Ostoberschlesien, Wartheland, Sudostpreußen mit Zichenau und Bezirk Bielystok) durch die dafür im einzelnen zuständigen Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD in Danzig, Breslau, Posen und Königsberg unter Einschaltung der für diese Gebiete in Betracht kommenden jüdischen Organisationen entsprechend durchgeführt. Die Listen, die in übrigen in allen Fällen getrennt nach der Art der erfaßten Gegenstände angefertigt werden müssen, sind insoweit über diese Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD zu leiten.

Für die Ostmark hat die Durchführung dieser Aktion unmittelbar durch die Stadtpolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien zu erfolgen, indem die genannte Anlage der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien erteilt wird.

51

149

Ich gebe hier von Kenntnis mit den Bef-
suchen, die Erhebungen der jüdischen Organisationen
im Rahmen des möglichen zu überwachen und gegebe-
nenfalls bei Zu widerhandlungen durch In schutzhaft-
nahme einzuschreiten.

In Vertretung:

gez.: Müller.

Begläubigt.

M. Müller
Kanzleiangestellte.



522

Wirtschaftssicherheitshauptamt

Berlin, den 12. Dezember 1941.

IV B 4 b

1244/41

Sammlungsschrift - je besonders -

832

- a) alle Staatspolizei-(leit)-stellen
(außer Brag und Brünn),

b) die
Centralstelle für jüdische Auswanderung Wien,
s.Hd. von H-Obersturmführer Brunner e.V.i.A.,
in Wien.

LAWRENCE.

Nachrichtlich

23

- a) alle SD-(Leit-)Abschnitte
(außer Prag),
 - b) alle Kriminalpolizei-(leit-)stellen
(außer Prag und Brünn).

Betrifft: Verbot der Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen durch Juden.

Beiflag: ohne.

Da die Juden in erheblichem Umfange öffentliche Fernsprechstellen benutzen und damit den deutschen Volksgenossen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Fernsprechstellen nehmen, erweist es sich als notwendig, den Juden die Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen zu verbieten.

Aus diesem Grunde ist die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland angewiesen werden, sämtlichen Juden dieses Verbot bekanntzugeben. Unter dieses Verbot fallen sämtliche (staatsangehörigen und staatenlosen) Juden,

uf. hier Peintzke V Bl. 5 (jed. Nach =
Nachdruck)

✓

die nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I, Seite 547) und dem dazu ergangenen Bf-Blatt des Reichsministers des Innern vom 15.9.1941 - Pol S IV B 4 b - 940/41-6 - zum Tragen des Judensterns verpflichtet sind. In den Fällen, in denen ein Mitarbeiter der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, ihrer Bezirksstellen und der jüdischen Kultusvereinigungen aus dienstlichen Gründen öffentliche Fernsprechstellen benutzen muß, kann ihm von der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle die Erlaubnis hierfür erteilt werden.

Für die Ostmark hat die Durchführung der getroffenen Regelung durch die Staatspolizeileitstelle Wien im Einvernehmen mit der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien zu erfolgen, indem die Israelitische Kultusgemeinde in Wien mit den entsprechenden Weisungen versehen wird.

Von der Ausdehnung dieses Verbotes auf die besetzten und eingegliederten Ostgebiete (Danzig-Westpreußen, Osthinterpommern, Wartheland, Südostpreußen mit Zichenau und Bezirk Bialystok) wird einstweilen als nicht zwingend notwendig Abstand genommen.

Der Reichspostminister ist von hier aus gebeten worden, entsprechende Verbotschilder an sämtlichen öffentlichen Fernsprechstellen anzubringen.

Soweit es sich als notwendig erweist, ist diese Anordnung dem Amt für in Betracht kommen-

99

- 3 -

den Dienststellen aus dertigen Bezeichnungen
Kenntnis zu bringen...

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot
sind mit staatspolizeilichen Mitteln zu ahn-
den.

In Vertretung:
ges.: Müller.



28

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD.

Berlin, den 9. April 1942.

IV.B.4.e-1 190/40-19

An

alle Staatspolizei(leit)stellen

~~Nachrichtlich~~

den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Prag,

den Zentralstellen für jüdische Auswanderung in
Wien und Prag,

den SD - Abschnitten und -Leitabschnitten.

Betrifft: Ausserehelicher Verkehr jüdischer Misch-
linge 1. Grades mit Deutschblütigen.

Wie festgestellt worden ist, häufen sich
in letzter Zeit die Fälle, dass jüdische Mischlinge
1. Grades zu deutschblütigen Frauen und Mädchen in
aussereheliche Beziehung treten.

Im Hinblick darauf, dass gegenwärtig der
größte Teil der deutschblütigen Männer Heeresdienste
leistet, ist ein solches Verhalten der jüdischen
Mischlinge 1. Grades nicht nur besonders verwerflich
sondern auch in höchstem Maße geeignet, die Öffentlich-
keit zu beunruhigen.

Um Derartigen in Zukunft vorzubeugen, ist den
jüdischen Mischlingen 1. Grades, soweit sie ausserehe-

32

lichen Verkehr mit deutschblütigen Frauen und Mädchen unterhalten, auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl. I S.83) ungescheitert zwingt mir Umstänne die Lösung ihres Verhältnisses aufzugeben. Gleichzeitig ist ihnen für die Zukunft die Aufnahme entsprechender Beziehungen zu untersagen.

Im Falle der Nichtbeachtung der Auflage sind die betreffenden Mischlinge festzunehmen. Gleichzeitig ist beim hiesigen Referat IV C 2 ihre Inschlutzhaftnahme und Einweisung in ein KZL. zu beantragen.

Sowjet die jüdischen Mischlinge 1. Grades sich mit verheirateten Frauen eingelassen haben, deren Ehemänner im Felde stehen, ist ihre Inschlutzhaftnahme und Einweisung in ein KZL. unmittelbar zu beantragen. Die betreffenden deutschblütigen Frauen sind unter Androhung weiterer staatspolizeilicher Maßnahmen eindringlich zu verwarnen. Für den Fall, dass sie der Auflage nicht entsprechen, ist mir wegen Durchführung weiterer Maßnahmen zu berichten.

Zusatz für die Staatsspolizeileitstellen Düsseldorf und Karlsruhe:

zu den Berichten vom 3.2.42 - II B 4 - 71.e2/
156/42.

gez. Heydrich.

Beigabiert:

W. H. H.
Kanzleistandorte.



33

Berlin, den 7. September 1944

Handst. vorliegt. Nr. 201.44

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV A 6 b - Allg.Nr. 4244/44 g

An

alle Staatspolizei - leit - stellen
" Befehlshaber der SichPol u.d.SD
" Kommandeure der SichPol u.d.SD
" Kommandeure der SichPol
das Reichssicherheitshauptamt - alle Referate des Amtes IV - 9. um
(1 Anl.)

~~Geheim~~Nachrichtlich

An

die Höheren # - und Polizeiführer
alle Inspektoren der SichPol u.d.SD
das RSHA - Amt IV, Amtsleiter, Gruppenleiter, Abteilungsleiter
und Amt V (1 Anl.)

die Referate III A 5, II B 3 }
I Org. 2 Abdrucke } je 1 Anl.
I-B 3 12 " }
IV Gst. 2 "

Betrifft: Vereinfachung im Schutzhaftverfahren - Ausführungsbestim-
mungen.

Bezug: Erlass v. 25.1.38 Pol. S-V 1 Nr. 70/37 - 179 - g
" " 4.10.39 Pol. S-I-V 1 Nr. 100/39 - 179 - g
" " 31.8.44 Pol. S IV A 6 b Nr. 4244/44 g.

Zu dem Erlass des Reichsführers # RMdI v. 31.8.44 ergehen
folgende Ausführungsbestimmungen:

1. In allen Fällen, in denen den Umständen nach voraus-
zusehen ist, daß nach der für die vorläufige Festnahme vorgesehenen
Frist eine Verlängerung der Schutzhaft erforderlich ist, ist der
Schutzhaftantrag wie bisher innerhalb von 3 Wochen beim RSHA einzu-
reichen. Die Beigabe von Vernehmungsdurchschriften usw. entfällt.

2. Bei der vorläufigen Festnahme von Personen, die durch
ihre Stellung in Staat und Partei, Wirtschaft, Kultur und Geistes-
leben usw. besondere Bedeutung haben und in wichtigen Fällen, in
denen der Sachverhalt Anfragen oder Vorsprachen bei übergeordneten
Stellen, der Kanzlei des Führers usw. erwarten läßt, ist innerhalb
kürzester Frist, spätestens in 21 Tagen, eine Schutzhaftkarteikarte
mit eingehender Schilderung des Sachverhaltes beim RSHA Referat
IV A 6 b einzureichen, damit auf Vorstellungen evtl. nach entspre-
chender Anfrage Auskunft gegeben bzw. die Akte zur Nachprüfung
herbeigezogen werden kann.

3. Die vorläufige Festnahme und erst recht die Inschutz-
haftnahme von prominenten reichsdeutschen Personen oder Ausländern
ist - wenn nicht besondere Umstände ein sofortiges Zugriffen zwün-
dig gebieten - wie bisher von der vorherigen Genehmigung durch
das RSHA abhängig zu machen.

4. Um eine Überfüllung der Hafträume zu vermeiden, sind
alle Häftlinge, die zu laufenden Vernehmungen nicht benötigt werden,

Ausführungsbestimmungen zum Erlass v. 31.8.44
in Dok. Bd. 7 Bl. 123/4

h

schnellstens in das nächstgelegene Arbeitserziehungslager - erweitertes Polizeigefängnis - bzw. Konzentrationslager (im letzteren Falle unter ausdrücklicher Betonung der Polizeihäftlingseigenschaft) dann zu überstellen, wenn die Zeit der vorläufigen Festnahmefrist den Transport rechtfertigt.

5. Sobald die Schutzhaft und Überführung in ein Konzentrationslager durch Erlaß RSHA angeordnet ist, ist dem Lager als alleinige Schutzhaftunterlage ein dreiteiliger Überführungsverdruck (Gst 103) zu übersenden bzw. dem Transport mitzugeben.

Auf dem ersten Teil, der beim Lager verbleibt, ist der Grund der Inschutzhaftnahme, wie er bei der Anordnung der Schutzhaft durchgegeben wird, zu vermerken. Soweit noch die alten einteiligen Überführungsverdrücke aufgebraucht werden, ist ein kurzer Bericht diesem beizufügen.

Ich mache die Leiter der Dienststellen der Geheimen Staatspolizei persönlich verantwortlich für die richtige Handhabung des Mittels der erweiterten vorläufigen Festnahme.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

gez. Dr. Kaltenbrunner



A handwritten signature in black ink, appearing to read "John".

Dok. Bd.

23